



Newsletter

2/2010

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

2/2010

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Editorial / Mitgliederseite / Termine	4
Übersicht über den erweiterten Vorstand	5
Vorstandsmitglieder in neuen Funktionen stellen sich vor	6
Programm zur Fortbildungsveranstaltung	8
Begrüßung des Präsidenten	10
<u>Beiträge der Fortbildungsveranstaltung:</u>	
- Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht	12
- Mobbing aus strafrechtlicher Sicht	17
- Erziehungsmittel – Versuch einer rechtlichen Betrachtung	23
- Mobbing am Arbeitsplatz – dienstrechtliche Bestimmungen	29
<u>Gastbeitrag:</u> Rechtsfragen des sprengelfremden Schulbesuchs in der Steiermark	37
Was die Tiroler Lehrerbildungsstätte von einer deutschen Hochschule lernen kann	44
Zum Beginn der Schulpflicht	55
Gewalt in der Schule	57
<u>Fehlerberichtigung</u>	59
Programm des Kulturtages	60
Kulturtag der ÖGSR in Linz	61
Der Mensch im Fokus rechtsphilosophischer und theologischer Deutungsmuster	64
<u>Gastbeitrag:</u> Justiz Aktuell – Informationstag für PädagogInnen	72

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Angelika Schneider

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Lektorat:

Carina Litschauer

Layout:

Mag. Simone Gartner-Springer

Dr. Markus Springer

Hergestellt im bm:ukk

ISSN 1992-5972

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser!
Liebe Mitglieder der ÖGSR!

„Seien wir doch keine Fliegen, ich will Hornisse sein!“. So drückte es der berühmte Regisseur Eugen Herzog in einem kürzlich publizierten Interview aus. Auch die Juristinnen und Juristen der ÖGSR sollten keine Fliegen, sondern Hornissen für das Recht in der Schule sein, um Übergriffe zu ahnden und den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. Das Thema Mobbing in der Schule, mit dem sich die Fortbildungsveranstaltung im Theresianum in Wien am 15. April 2010 beschäftigte, zeigt dies sehr deutlich und in diesem Heft nachvollziehbar: Welche Möglichkeiten geben die verschiedenen rechtlichen Materien, die in die Schule hineinwirken, um schwächere und ausgegrenzte Mitglieder dieser Bildungsgemeinschaften im Kleinen rechtsstaatlich zu schützen?

Aber auch andere Beiträge in diesem Band im weiten Feld des Themas Schule und Recht sollen uns anspornen, uns mit Fragen so auseinanderzusetzen, dass wir mit klaren Argumenten denen beistehen können, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Und manchmal darf der Jurist oder die Juristin auch denjenigen lästig werden, die die im öffentlichen Recht vorgegebenen Rahmenbedingungen überschreiten. Ich will Hornisse sein im Dienste des Rechts, keine Fliege.

Für diese nicht leichte Aufgabe (es sollen ja nicht die Falschen unter juristischen Argumenten leiden oder sich unlautere Vorteile verschaffen) wünsche ich viel Kraft – auch aus diesen Seiten, die wiederum mit viel Aufwand geschrieben, mit viel Einsatz zusammengestellt und professionell druckreif gemacht wurden. Allen Autoren sowie AL Stv. Mag. Angelika Schneider und ihrem Team für die redaktionelle Arbeit und dem BMUKK für die Unterstützung ein aufrichtiges Danke!

Auch personell hat sich in und nach der letzten Generalversammlung einiges getan. Verdienstvolle Mitglieder des erweiterten Vorstandes mussten ihre Tätigkeit einstellen, allen voran die stellvertretende Präsidentin der ÖGSR Frau Dr. Irmgard Moser. Sie dürfen wir noch an anderer Stelle in den Mittelpunkt stellen und ein großes DANKE sagen. Hier jedoch sei dies ausdrücklich hervorgehoben. Dafür haben andere Damen und Herren unserer Gesellschaft neu Verantwortung übernommen, die gesam-

te neue Vorstandsliste ist deshalb auch in diesem Heft mit abgedruckt. Der Hornissenschwarm der ÖGSR hat wieder ein vollständiges Team – samt Vizepräsidentin Vizerektorin Dr. Jutta Zemanek von der Pädagogischen Hochschule Wien.

So wünsche ich viel Vergnügen und viel Information beim Lesen dieser Seiten sowie manche schulrechtlich fruchtbare Begegnung im Schul- und Studienjahr 2010/11 – auch unter dem Dach Ihrer ÖGSR.

Ihr
Markus Juranek
Präsident

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mitglieder

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ übermitteln zu können.

Neben den Beiträgen der Fortbildungsveranstaltung beinhaltet diese Ausgabe wieder eine Auswahl an Beiträgen zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen sowie rechtsphilosophischen Themenstellungen.

Bemerkungen und Hinweise für Autorinnen und Autoren:

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Juni 2011 vorgesehen. Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist Mitte Mai 2011.

Ich möchte jedes Mitglied sehr herzlich einladen, einen Beitrag zur Gestaltung unserer nächsten Ausgabe zu leisten.

Das Redaktionsteam ersucht, die Beiträge an Frau Silvia Schiebinger zu übermitteln:
silvia.schiebinger@bmukk.gv.at

Layout des Beitrages:

Die Beiträge sollten in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) verfasst werden.

Anfang des Jahres 2011 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per E-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor wird ersucht, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird daher beibehalten.

Steckbrief:

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name mit einem kurzen Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung.

Das Redaktionsteam dankt im Voraus für die Mitwirkung.

Herzlichst,
Angelika Schneider
(Publikationskoordinatorin der ÖGSR)

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

Stand: November 2010

Mag. Samra EL FOHAIL
ordentliches Mitglied, BMUKK

Mag. Claudia GERJOL
ordentliches Mitglied, HAK International Klagenfurt

Dr. Robert HOLDHAUS
ordentliches Mitglied, HLA Baden

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMUKK tätig.

Termine

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

Vorstandssitzungen 2011

25. Jänner 2011, 16:00 – 19:00 Uhr, Wien
18. März 2011, St. Johann
6. April 2011, Wien
18. Mai 2011, Wien
6. Juli 2011, Innsbruck
16. September 2011, Burgenland

Symposium 2011

26. Jänner 2011 (Wien, Theresianum)
„Migration macht Schule“

ÖGSR-Wochenende 2011

18. bis 20. März 2011
Angerer Alm (St. Johann/Tirol)

Fortbildungsveranstaltung/Generalversammlung

7. April 2011, Wien

Kulturwochenende im Burgenland

16. bis 18. September 2011

Nähere Informationen, Einladungen und Ausschreibungen werden folgen.

Übersicht über den erweiterten Vorstand

(gemäß Protokoll der Generalversammlung)

Vorstand:

Dr. Markus Juranek	Präsident
Dr. Jutta Zemanek	Vizepräsidentin
Mag. Michael Fresner	Kassier
Dr. Helma Safron	Schriftführerin

erweiterter Vorstand:

Dr. Christine Gmeiner	Vorarlberg
Dr. Johann Kepplinger	Oberösterreich
Dr. Reinhold Raffler	Tirol
Dr. Friedrich Freudensprung	Niederösterreich
Mag. Sandra Steiner	Burgenland
Dr. Erwin Konjecic	Salzburg
Mag. Bruno Kremer	Wien
Mag. Roland Arko	Kärnten
Mag. Claudia Gaisch	Steiermark

Bereichsverantwortliche:

Mag. Monika Schillhammer	Bildungsreferentin
MMMag. DDr. Karl Heinz Auer	Referent für Forschung
Dr. Winfried Schluifer	Referent für Angelegenheiten der Kirchen- und Religionsgesellschaften
Dr. Helma Safron	Referentin für Fort- und Weiterbildung
Mag. Helene Schütz-Fatalin	Organisationsreferentin
Mag. Christa Wohlking	Organisationsreferentin-Stellvertreterin
Mag. Michael Fuchs-Robetin	Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Mag. Angelika Schneider	Publikationskoordinatorin
Mag. Christa Wohlking	Referentin für internationale Kontakte
Mag. Andreas Mazzucco	Verbindung zu den Landesschulratsdirektoren
SC Dr. Felix Jonak	Referent für Begutachtungsverfahren

Rechnungsprüfer:

Mag. Markus Loibl	1. Rechnungsprüfer
Mag. Erich Rochel	2. Rechnungsprüfer

Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes (nicht im erweiterten Vorstand):

Dr. Stephan Nagler	Kassier-Stellvertreter
Elisabeth Kaiser-Pawlistik	Schriftführer-Stellvertreterin

Vorstandsmitglieder in neuen Funktionen stellen sich vor

Zusammengestellt von Silvia Schiebinger

Vorstand:



Vizepräsidentin:

Dr. Jutta Zemanek

Derzeit bin ich als Vizerektorin u.a. für Studienrecht, Innovation und Schulentwicklung an der Pädagogischen Hochschule Wien tätig. Schulentwicklung ist mir ein ganz besonderes Anliegen und so leitete ich auch das Forschungsprojekt „Peer Review - Qualitätssicherung an den Schulen“. Ein weiteres Forschungsprojekt „Bunte Bilder – in Vielfalt zum Miteinander“ in Kooperation mit der Albertina Wien soll für Themen des interkulturellen Miteinanders sensibilisieren. Als gelernte Juristin freut es mich insbesondere, dass auch studienrechtliche Fragen in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und ich Vorlesungen aus Schulrecht halten kann. Seit 2008 bin ich auch Vorsitzende der mit Erlass des BMUKK eingerichteten Arbeitsgemeinschaft Curriculumsentwicklung und Studienrecht, der Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Pädagogischer Hochschulen angehören. Bei der Wahrnehmung meiner Aufgaben stehen in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PH Wien Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Vordergrund.

Vor meiner Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Wien übte ich das Amt der Abteilungsvorständin an einer Wiener Höheren Technischen Lehranstalt aus und kann daher wesentliche Erfahrungen aus dem praktischen Schulbetrieb in meine neue Aufgabe einbringen. Während meiner Abteilungsvorstandstätigkeit war ich auch als Lehrbeauftragte am seinerzeitigen Pädagogischen Institut des Bundes tätig und führte u.a. Neulehrerinnen und Neulehrer des berufsbildenden Schulwesens in die Unterrichtstätigkeit und das Schulrecht ein.

Wenn ich meinen Blick noch weiter zurück richte, so begann meine Berufstätigkeit nach Absolvierung der Gerichtspraxis im seinerzeitigen Bundesministerium für Unterricht und Kunst, in dem ich in der Rechtssektion/administrative Abteilung über zehn Jahre tätig war.

Dienststelle:
Pädagogische Hochschule Wien
1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 1 601 18 - 2002
E-Mail: jutta.zemanek@phwien.ac.at



Schriftführerin:

Dr. Helma Safron

- Seit September 2007 Landesschulinspektorin für kaufmännische Schulen beim Landesschulrat für Kärnten; vorher Direktorin der HAK International in Klagenfurt
- Disziplinaranwältin
- Koordinatorin für Berufsreifeprüfung in Kärnten
- LEA-Zertifizierung der ersten Generation
- Mitglied der Steuergruppe zur Entwicklung der „Neuen Mittelschule“ – Kooperation zwischen Hauptschule und HAK
- Seit 2007 Mitglied des erweiterten Vorstandes der ÖGSR; zuständig für Fort- und Weiterbildung an der Schnittstelle zwischen Schulrecht und Pädagogik
- Selbstbeschreibung: teamfähig, kreativ, zielstrebig und kommunikativ
- Koordinatorin im LSR für Berufsreifeprüfung
- ESF Projektleiterin
- ÖGSR Schriftführerin

Dienststelle:
Landesschulrat für Kärnten
10. Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 5812-420
E-Mail: helma.safron@lsr-ktn.gv.at

Erweiterter Vorstand:



Landeskoordinatorin für Burgenland

Mag.^a Sandra Steiner

Ich bin seit 1. September 2000 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung tätig. Als Ausbildungsjuristin war ich

- in der Abteilung für Gesundheit, Sport und Familie,
- in der Landesamtsdirektion – Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung,
- im Landesschulrat für das Burgenland sowie

- in der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung eingesetzt.

Vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 ermöglichte mir das Land Burgenland ein Fortbildungsjahr beim Verfassungsgerichtshof Österreich in Wien.

Im März 2005 legte ich die Dienstprüfung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgreich ab; seit 2005 bin ich in der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst tätig und zuständig für Legistik und Stellungnahmen in den Bereichen Bildung, Kinderbetreuung, Wissenschaft, Kultur, Energierecht, Raumordnung und Wohnbauförderung, Tourismus, Verkehrsrecht, Gemeinderecht, Wahlrecht, Wasser- und Abfallwirtschaftsrecht.

In der Verwaltungsschule des Landes Burgenland trage ich das Fach „Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht“ vor.

Dienststelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,
Tel.: +43 57 600–22 21
E-Mail: sandra.steiner@bgld.gv.at

Rechnungsprüfer:



2. Rechnungsprüfer

Mag. Erich Rochel

Nach der Ablegung der Lehramtsprüfung für Hauptschulen (Fächer Deutsch und Biologie) unterrichtete ich fünf Jahre lang in Wien. Zuerst berufsbegleitend und dann in einem Karenzjahr gegen Entfall der Bezüge setzte ich mein bereits begonnenes Jusstudium an der Universität Wien fort. Nach dem Studium absolvierte ich 9 Monate Gerichtspraxis in Wien. Seit Mai 1991 arbeite ich im Unterrichtsministerium in der für die Vollziehung des Schulrechts zuständigen Abteilung, wo ich seit 1994 auch Referatsleiter für rechtlich-administrative Angelegenheiten des Schulunterrichtsrechts und der Schüler/innenmitverwaltung der Schulgemeinschaften bin.

Von 2003 bis 2008 unterrichtete ich Schulrecht an der Agrarpädagogischen Akademie bzw. der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

Von 2004 bis 2009 war ich als Referent für internationale Kontakte Mitglied des erweiterten Vorstands. Nun ist es mir ein Anliegen und eine Ehre,

als 2. Rechnungsprüfer zu einer weiteren guten Entwicklung der ÖGSR beizutragen.

Dienststelle:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst u. Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 53120 - 2388
E-Mail: erich.rochel@bmukk.gv.at

Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes (nicht im erweiterten Vorstand):



Kassier-Stellvertreter:

MR i.R. Dr. Stephan Nagler

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und nach über einem Jahr als Übernahmswerber bei verschiedenen Gerichten begann meine Tätigkeit in der Gruppe Raum des Unterrichtsministeriums im Herbst 1970. Im Laufe dieser Tätigkeit und danach als Leiter der Budgetabteilung beschäftigte ich mich überwiegend mit dem Finanzwesen (Bau- und Budgetmanagement, Finanzierungsmodelle, Haushaltswesen, Betriebswirtschaft, Kostenrechnung und Kostenstellenrechnung, u.ä.).

Durch meine Mitarbeit am Schulentwicklungsprogramm, der Vorsitzführung bei den Österreichischen Schulen in Prag und Budapest und die Zuständigkeit der Zusammenarbeit mit privaten Schulerhaltern im In- und Ausland, insbesondere bei den Europäischen Schulen, sammelte ich viel Erfahrung im Schulerhaltungsmanagement. Aus diesem Grund und da ich Absolvent des Theresianums bin, hat mich die Bildungsministerin ab Oktober 1999 zum Kurator der Stiftung Theresianische Akademie bestellt.

Zu meinen vielen Interessensgebieten zählt von Kindheit an das Kulturmanagement. Ich absolvierte nebenberuflich den Lehrgang „Kulturelles Management“ und viele Fortbildungsveranstaltungen, wie beispielsweise die Leadership Academy. Ebenso war ich auch als Experte des Finanzministeriums und des Unterrichtsministeriums mit einigen Spezialaufträgen bei den Bregenzer und Salzburger Festspielen eingesetzt.

Nach meiner Pensionierung im Bundesdienst hoffe ich, mehr Zeit für das Theresianum und die ÖGSR, deren begeistertes Mitglied ich schon sehr lange bin, zu haben.

Kurator der Stiftung Theresianische Akademie
Favoritenstraße 15
1040 Wien
E-Mail: stephan.nagler@theresianum.ac.at

An alle Mitglieder der ÖGSR

Einladung
zur
Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR
"Hilfe ich werde gemobbt - Mobbing in der Schule"
am 15. April 2010

Ort: Peregrinsaal der Theresianischen Akademie Wien,
1040 Wien, Favoritenstraße 15

09:00 bis 09:20 Uhr	Begrüßung Präsident Univ. Doz. Dr. Markus Juranek , Rektor der PH Tirol
09:20 bis 09:50 Uhr	<i>Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht</i> HR DDr. Andrea Richter , Leiterin Abt. Schulpsychologie und Bildungsberatung, LSR f. NÖ
09:50 bis 10:05 Uhr	Diskussion
10:05 bis 10:35 Uhr	<i>Mobbing aus strafrechtlicher Sicht</i> StA Mag. Hansjörg Bacher , Staatsanwaltschaft Graz
10:35 bis 10:50 Uhr	Diskussion
10:50 bis 11:20 Uhr	P a u s e
11:20 bis 11:50 Uhr	<i>Erziehungsmittel – Versuch einer rechtlichen Betrachtung</i> MinR Mag. Andrea Götz , BM:UKK
11:50 bis 12:05 Uhr	Diskussion
12:05 bis 12:35 Uhr	<i>Mobbing am Arbeitsplatz – dienstrechtliche Bestimmungen,</i> Mag. Stefan Ritter , legistischer Referent in der Abt. III/1, Allgemeines Dienstrecht im Bundeskanzleramt und österreichischer Delegierter in der OECD Expert Group on Conflict of Interest
12:35 bis 12:50 Uhr	Diskussion
12:50 bis 13:00 Uhr	<i>Mobbing – ein Dauerthema im Schulwesen</i> Vizepräsidentin HR Dr. Irmgard Moser , LSR f. Kärnten

Anmeldungen bitte bis 26. März 2010 an Mag. Helene Schütz-Fatalin

helene.schuetz-fatalin@lsr-bgld.gv.at

Fax: 02612 42621 17

Unmittelbar im Anschluss an diese Fortbildungsveranstaltung beginnt unsere
Generalversammlung.



Fortbildungsveranstaltung
der
Österreichischen Gesellschaft
für Schule und Recht

Hilfe ich werde gemobbt –
Mobbing in der Schule

am 15. April 2010
Theresianische Akademie Wien



Begrüßung

Präsident Univ. Doz.
Dr. Markus Juranek
Rektor der PH Tirol

Liebe Mitglieder der ÖGSR, jene, die es vielleicht noch werden, jene, die sich einfach nur für juristische Fragestellungen in unseren Schulen und Hochschulen interessieren, und alle Anwesenden einschließlich unserer ReferentInnen, die dann noch besonders begrüßt werden sollen, ein herzliches Grüß Gott!

Ein Grüß Gott in einem neuen Rahmen, hier im Peregrinsaal der Theresianischen Akademie Wien. Fragen Sie mich bitte nicht, warum dieser Raum Peregrinsaal heißt und welches historische Bewandnis sich mit der Theresianischen Akademie verknüpft, außer, dass ich natürlich – gerade in Wien – an unsere Übermutter Kaiserin Maria Theresia denke, die auch im Schulwesen eine Urwurzel unseres Schulwesens darstellt, nicht nur wegen der Einführung der allgemeinen Unterrichtsordnung samt allgemeiner Unterrichtspflicht in den Jahren 1772 bis 1774. Wer diese und andere Geheimnisse erkunden und diese Gebäude näher kennenlernen möchte, der wird auch dazu Gelegenheit haben. Zum Abschluss der Generalversammlung am Nachmittag werden mit unserem verehrten ÖGSR-Mitglied MR Dr. Stephan Nagler eine kurze Führung durch das Theresianum machen. Ich möchte ihm schon zu diesem Zeitpunkt herzlich Danke sagen für seine Idee, unsere Veranstaltung in diesem ehrwürdigen Rahmen abzuhalten.

Nun aber zum Thema: Wie jedes Jahr haben wir vor der heutigen Generalversammlung eine Fortbildungsveranstaltung mitorganisiert. Eigentlich ist das schön, dass ich hier so locker das jährlich betonen kann, denn nach sieben Jahren des Bestehens unserer Gesellschaft haben sich bereits liebe Traditionen entwickelt, die auch sehr aktive Strukturen ergeben und aktive Funktionsträger stärken und den Mitgliedern auf Grund ihrer ÖGSR-Mitgliedschaft mit den damit verbundenen Möglichkeiten und Leistungen offen stehen.

Nach allen bisherigen Themen – das letzte zur Erinnerung hatte den Titel: „Das Ende eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst“ – haben wir für dieses Mal einen Hilfeschrei ausgestoßen: „Hilfe ich werde gemobbt – Mobbing in der Schule“.

Man könnte auch weiter mit Worten spielend sagen und fragen: Mobbing macht Schule! Macht Schule Mobbing?

Mobbing ist ein Thema, das seit Jahren intensiv diskutiert wird. Es ist ein nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in den Schulen weit verbreitetes Phänomen. Zudem ist es durch die modernen Kommunikationsmethoden wie Handy oder Internet möglich geworden, Mobbing in zuvor ungekanntem Ausmaß zu betreiben (Stichwort: Cybermobbing).

Wir setzen uns in der heutigen Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR mit dem Thema aus den verschiedensten Blickwinkeln auseinander:

Was ist Mobbing?

Wie entsteht Mobbing?

Wer macht Mobbing?

Wer sind die Opfer?

Was passiert bei Mobbing?

Was können die Folgen sein?

(Wie) Kann sich ein Opfer wehren?

Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich bei Mobbingprozessen in meinem (beruflichen) Umfeld?

Die juristische Gesellschaft für Schule und Recht möchte in dieser Veranstaltung die rechtlichen Aspekte des Themas Mobbing beleuchten. Welche juristischen Aspekte bietet das Recht in der Schule und in den Einrichtungen der Schulverwaltung, hier mit rechtlichen Mitteln entsprechende Schritte zu unternehmen. Folgende Fragestellungen ergeben sich:

- Mobbing zwischen Schülerinnen und Schülern: es gibt zwischen den Geschlechtern auch eigene Motive und Ausprägungen des Mobbens;
- Mobbing unter Mädchen und Mobbing unter Burschen;
- Mobben von LehrerInnen gegenüber SchülerInnen;
- Auch umgekehrt: Mobben von SchülerInnen gegenüber LehrerInnen;
- Mobben innerhalb eines Lehrkörpers;
- Mobben von LehrerInnen gegenüber der Schulleitung. Ich sage bewusst Leitung, denn dies muss nicht nur direkt den Direktor oder die Direktorin betreffen, es kann auch den Administrator oder die Administratorin betreffen, um diese auszuspielen;
- Natürlich kann dies auch ein Dienststellenausschuss bewusst einsetzen, um einen ungeliebten Schulleiter oder eine ungeliebte Schulleiterin loszuwerden;
- Auch von Leitungsebene werden manchmal „feine“ Spielchen gespielt, um LehrerInnen loszuwerden, die sonst nicht freiwillig gehen würden.

Es gibt ausreichend Mobbing-situationen und -felder in der Schule, gerade dort, wo diese Menschen als Schul„gemeinschaft“ viel miteinander zu tun haben, viele Interessen aufeinander stoßen und wenig Bewegungsspielraum für den Einzelnen da ist.

Die Literatur, die sich mit dieser Dimension des Mobbing in der staatlichen Einrichtung Schule beschäftigt, ist schon gar nicht mehr so unbedeutend: Ich habe zum Nachlesen ein paar Exemplare mitgebracht und lege sie dann gerne auf:

- Kristin Hoghaus: Zoff in der Schule – Tipps gegen Mobbing und Gewalt
- Karl Dambach: Mobbing in der Schulklasse
- Karl Gebauer: Mobbing in der Schule
- Frank Schallenberg: Ernstfall Kindermobbing
- Herbert Scheithauer ua: Bullying unter Schülern

Mit dem letztgenannten Buch gehe ich eigentlich bereits über diese psychologischen Formen der Ausgrenzung und Gewalt hinaus. Denn Bullying unter Schülern ist immer noch eine der „mildereren“ Formen der Gewalt, aber immerhin bereits unter Einsatz von dauerhaftem Drangsalieren und Quälen an einzelnen, spezifischen Opfern, die sich aufgrund ihrer Unterlegenheit nicht oder kaum zur Wehr setzen können.

Damit sind wir in spannende Abgrenzungsfragen geraten, die darauf hinarbeiten, was ist denn überhaupt Mobbing? Es ist klar: Der Begriff Mobbing wird heute so inflationär verwendet, auch in Situationen, in denen man eigentlich – von der heutigen Veranstaltung hoffentlich gut gebildet – sagen muss: Das ist noch kein Mobbing. Denn unsere Gesellschaft, und auch unser schulisches Umfeld, ist – wenigstens theoretisch – bereits vorsensibilisiert, dass Mobbing eigentlich nicht sein soll, ja eigentlich nicht sein darf.

Aber was können wir, was kann ich dagegen tun?

Damit möchte ich mit meinen einleitenden Worten schließen – sie sollen zu unserem Thema hinführen sowie uns für die unterschiedlichen Aspekte des Themas öffnen und sensibel machen, denn alles werden wir auch heute nicht im Detail durchleuchten können. Doch wir haben eine bunte Schar von ReferentInnen gewinnen können, die diese unterschiedlichen Aspekte näher ausleuchten werden.

Unsere Vizepräsidentin der ÖGSR wird uns durch den Vormittag führen. Ich danke ihr dafür. Ich möchte mich bereits zu Beginn der Veranstaltung bei der Referentin bzw. den Referenten herzlichst bedanken, dass sie sich die Zeit zur Teilnahme an der Veranstaltung, aber auch die Zeit zur Vorbereitung ihrer Beiträge genommen haben.

Wir haben diesmal bewusst weniger ReferentInnen angefragt, damit Sie bzw. ihr mehr Zeit zur Diskussion, zum Nachfragen, zum Einbringen Ihrer bzw. eurer Erfahrungen und Fälle habt. Ich freue mich auf eine lebhaft Diskussions. Einem oftmals geäußerten Wunsch, mehr Zeit für die Debatte in diesem Rahmen ohne Stress des Alltagsgeschehens, soll damit Raum gegeben werden.

Damit wünsche ich Ihnen bzw. euch einen guten Tag und gehe davon aus, dass wir bereichert am Ende der Veranstaltung nach Hause gehen. Ich darf mich später wieder zu Wort melden.

Danke.

HR DDr. Andrea Richter
Abteilung Schulpsychologie und
Bildungsberatung im
Landesschulrat für Niederösterreich

Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht

Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht

DDr. Andrea Richter
Wien, am 15.4.2010



Was ist Mobbing? Nur ein Modewort?

- Definition von Mobbing:
 - Systematisch ausgeübte Gewalt (wiederholt, langdauernd)
 - Schädigungsabsicht
 - Stärkeungleichgewicht
 - Konzentration auf 1 Person oder kleine Gruppe



Formen von Mobbing

- Direktes Mobbing
 - Physische Angriffe
 - Psychische Angriffe
- Indirektes Mobbing
 - Anstiften zum Mobbing
 - Verbreiten von Lügen und Gerüchten
 - Ausgrenzung und Isolierung
- Cyber-Mobbing (SMS, Chats, You Tube,...)



Folgen von Mobbing für das Opfer

- Verlust des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten
- Nachlassen der schulischen Leistungen
- Isolierung, Einsamkeit
- Depressive Tendenzen, Passivität
- Schlafstörungen, Nervosität, Bauch- und Kopfschmerzen, Albträume
- Schulverweigerung
- Schwere Traumatisierung



Folgen für das System

- Klima der Angst und des Schreckens
- Misstrauen
- Auch bei „nur“ Zuschauern entsteht massiver Stress
- keine Entwicklung mehr möglich,...



Maßnahmen gegen Mobbing

- Classroom-Management
- Regeln für das Eingreifen bei psychischer Gewalt erstellen (am Beginn des Schuljahres, Elternabend)
- Klassenklima mitgestalten (Modell für respektvollen Umgang, Sitzordnung, wechselnde Arbeitsgruppen, „Power corrupts“)



Mobbing als „Virus“

- Es reicht nicht, die „Täter“ zu entfernen!
- Mobbing / Bullying tritt in nahezu allen Klassen und in jeder Altersgruppe auf!
- Mobbing belastet das Arbeitsklima massiv und macht eine nachhaltige Lernarbeit in der Schule unmöglich!
- SchülerInnen, die über Probleme im sozialen Umgang in der Klasse klagen, müssen ernst genommen werden!

Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht

Von HR DDr. Andrea Richter
(Landesschulrat für Niederösterreich – Leiterin der
Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung)

Mobbing wird in den letzten Jahren immer mehr zum Modewort, mit dem eine Vielzahl von Konflikten im sozialen Umfeld bezeichnet wird. Es gibt allerdings eine genaue Definition dafür, wann Mobbing vorliegt.

Unter Mobbing versteht man systematisch ausgeübte Gewalt, die wiederholt und lang dauernd erfolgt. Dabei muss zwischen physischer Gewalt (körperlichen Angriffen oder dem Zerstören von Besitz) und psychischer Gewalt (Beschimpfen, Beleidigen, Verunglimpfen) unterschieden werden. All diesen Gewaltformen liegt eine Schädigungsabsicht zu Grunde. Dabei erfolgt die Konzentration des Täters oder der Täter auf eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen. Sehr rasch entwickelt sich ein Stärkeungleichgewicht, das das Opfer hilflos macht.

Mobbing erfolgt jedoch nicht nur direkt durch physische oder psychische Angriffe, es kann auch indirekt durchgeführt werden, z.B. durch das Verbreiten von Lügen und Gerüchten oder das Ausgrenzen und Isolieren. Als neue Form tritt in den letzten Jahren zunehmend das so genannte Cyber-Mobbing in Erscheinung. Unter diesem Begriff wird die Nutzung der neuen Medien zum Zwecke des Mobbing zusammengefasst, wie Bedrohungen über SMS, Verunglimpfungen in Chats oder das Veröffentlichen von peinlichen Filmen auf YouTube.

Die Folgen von Mobbing für die Opfer können schwerwiegend sein. Zunächst kommt es stets zu einem Verlust des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten. Die Opfer fragen sich, wie weit sie selbst Schuld an den Angriffen haben könnten und warum gerade sie zum Opfer werden. Die Unfähigkeit, die Angriffe zu beenden, führt zu Selbstvorwürfen, und endet vielfach in einem Rückzug aus den bedrohlichen sozialen Situationen. Dieser Rückzug wird mit der Zeit immer generalisierter und führt oft in die völlige Isolation und in die Depression.

Dass derartige Belastungen sich auch in einem Nachlassen der Arbeitsfähigkeit ausdrücken, ist

sicherlich nachvollziehbar. Schließlich beginnt auch der Körper mit psychosomatischen Störungen, wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Schlafstörungen und erhöhter Nervosität, zu reagieren.

Bei lang andauerndem oder sehr intensivem Mobbing kann die Traumatisierung so groß sein, dass bei Kindern und Jugendlichen der Besuch der Schule verweigert wird. Die Mischung aus Mobbing und daraus folgender Depression kann die Opfer so weit in die Verzweiflung treiben, dass sie schließlich nur mehr im Selbstmord einen Ausweg sehen.

Aber nicht nur das eigentliche Opfer leidet unter den Geschehnissen, Mobbing hat auch negative Folgen für das ganze System, sei es eine Klasse bzw. Schule oder eine Abteilung im Betrieb. Mobbing erzeugt ein Klima der Angst und des Schreckens. Alle Vorkommnisse und sozialen Interaktionen werden misstrauisch hinterfragt. Auch bei jenen Personen, die „nur“ Zuschauer des Mobbing sind, entsteht massiver Stress. Sie wissen bzw. ahnen, dass auch sie jederzeit in die Gruppe der Opfer geraten könnten.

Gerade im schulischen Bereich klagen Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maß über Belastungen als Folge von Mobbing. Maßnahmen zur Förderung eines guten Klassenklimas können die Anzahl der Vorfälle reduzieren helfen. Dazu gehören der respektvolle Umgang miteinander, wobei hier die Lehrperson als Modell besonders im Mittelpunkt steht, das Verhindern des Entstehens von Machtungleichgewichten unter den Schülern und Schülerinnen, die Möglichkeit, immer wieder in wechselnden Gruppen zusammenzuarbeiten und die Reduktion von Cliquen-Bildung.

Trotz aller Präventivmaßnahmen wird es zu Mobbingvorfällen kommen. Dann ist es wichtig, dass schon im Vorfeld an der Schule eine Sensibilisierung für das Thema stattgefunden hat. Mobbing muss erkannt und vor allem auch benannt werden. Gemeinsam mit Eltern und SchülerInnen erarbeitete Regeln für das Eingreifen bei Gewalt helfen dann, rasch reagieren zu können. Es reicht nicht, einfach die „Täter“ aus dem Klassenverband zu entfernen, da häufig sehr komplexe Beziehungsgeflechte hinter den Taten stehen, die zu entwirren sind. Mobbing ist damit mehr als ein Modewort. Mobbing belastet das Arbeitsklima massiv und macht eine nachhaltige Lernarbeit in der Schule unmöglich. Kinder und Jugendliche, die über Probleme im sozialen Umgang in der Klasse klagen, müssen ernst genommen werden. Sie benötigen verlässliche Ansprechpartner an der Schule und stützende Begleitung.

StA Mag. Hansjörg Bacher
Staatsanwaltschaft Graz

Mobbing aus strafrechtlicher Sicht

Mobbing aus strafrechtlicher Sicht

Von Staatsanwalt Mag. Hansjörg Bacher
(Stellvertretender Leiter der Medienstelle der
Staatsanwaltschaft Graz)

Das Phänomen bzw. Problem von Mobbing am Arbeitsplatz im Allgemeinen und von Mobbing in der Schule im Speziellen kann naturgemäß von mehreren Seiten beleuchtet werden. Meine Vorrednerin hat uns dieses Phänomen in sehr lebhafter und kurzweiliger Art und Weise aus der Sicht der Psychologin dargestellt. Meine Aufgabe wird es sein, den Fokus auf die (zugegeben trockene) rechtliche Ebene zu richten und das Problem Mobbing aus strafrechtlicher Sicht zu durchleuchten und herauszuarbeiten, welche Möglichkeiten das Strafrecht bieten kann, um Mobbing Einhalt zu gebieten und gemobbte Personen zu schützen. Wie immer kann das Strafrecht jedoch auch in diesem Kontext bloß als „ultima ratio“ zum Einsatz

kommen, das heißt bloß auf einen bereits entstandenen Konflikt mit allenfalls bereits eingetretenen negativen Folgen reagieren. Im Gegensatz zum Zivilrecht, wo Gerichte regelmäßig bereits im Vorfeld von Auseinandersetzungen vermittelnd tätig werden können (Stichwort „prätorischer Vergleich“) und insbesondere im Familienrecht, wo PflEGschaftsgerichte in sehr vielfältiger Art und Weise konfliktverhindernd und vermittelnd zum Einsatz kommen, tritt das Strafrecht in Gestalt von Staatsanwalt und Strafrichter überwiegend erst dann auf den Plan, wenn ein Konflikt ausgebrochen ist, eine Straftat bereits verübt wurde.

Dennoch dürfen Wirkung und Bedeutung des Strafrechts nicht ausschließlich auf einen bereits entstandenen bzw. eskalierten Konflikt beschränkt werden, ist doch der Präventionsgedanke ein ebenso zentraler Aspekt des Strafrechts, und zwar sowohl im Bestreben, den einzelnen Straftäter in weiterer Folge zu rechtskonformen Verhalten zu bringen (Spezialprävention), als auch in der Zielsetzung, durch Sanktionen eine Wirkung auf potenzielle Täter zu entfalten und diese in weiterer Folge von strafbaren Handlungen abzuhalten (Generalprävention).

In den letzten Jahren hat es eine stetige Erweiterung der Sanktions- bzw. Reaktionsmöglichkeiten der im Strafverfahren tätigen Organe gegeben. Konnte vormals der Staatsanwalt bloß zwischen Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung, der Strafrichter ausschließlich zwischen Schuldspruch und Freispruch wählen, so ist ihnen nun mit der „diversionellen“ Erledigung eine Möglichkeit gegeben worden, auf strafbares Verhalten in anderer Weise zu reagieren. So kann unter bestimmten im Gesetz definierten Voraussetzungen ein Verfahren unter Setzung einer Probezeit, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach Bezahlung einer Geldbuße oder nach Durchführung eines Tauschgleichs eingestellt werden. Auch die Möglichkeit, im Rahmen von Weisungen einem Delinquenten etwa ein Anti-Aggressionstraining aufzutragen, ist Beweis für die in letzter Zeit wachsende Bedeutung des Präventionsgedankens im Strafrecht. Zwar kann auch in diesem Zusammenhang stets nur nach bereits eskaliertem Konflikt, das heißt einer bereits begangenen Straftat, reagiert werden, doch hat jedes Strafverfahren nicht zuletzt durch die aufgezählten Instrumentarien in besonderer Weise auch den Präventionsgedanken im Visier, um so pro futuro weitere Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Gerade diese Überlegungen sind jedoch auch im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Untersuchung des Phänomens Mobbing von wesentlicher Bedeutung.

Bei den Recherchen und der Vorbereitung für diesen Vortrag bin ich auf die von Mag. Wolfgang ROISER zum Thema „Strafrechtliche Bewertung von Mobbing am Arbeitsplatz“ im Oktober 2007 verfasste Diplomarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gestoßen. Diese Diplomarbeit wurde mir von Mag. Wolfgang Roiser dankenswerter Weise zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Zur Definition des Begriffs „Mobbing“ hat bereits meine Vorrednerin umfangreiche und überzeugende Ausführungen gemacht, auf welche ich verweisen kann. Ergänzend hiezu möchte ich ausführen:

Es gibt bislang keine einheitliche wissenschaftliche Definition für Mobbing. Vielmehr verkommt der Begriff in letzter Zeit zusehends zu einem Modewort, welches als Überbegriff für die unterschiedlichsten Streitigkeiten am Arbeitsplatz Verwendung findet. Genauer betrachtet handelt es sich aber nur bei einem Teil dieser alltäglichen Konflikte bereits tatsächlich um Mobbing. Um eine Abgrenzung von diesen gewöhnlichen Konflikten vornehmen zu können, ist es daher nötig, den Begriff näher zu bestimmen. Auch diesbezüglich kann

ich zunächst auf die umfassenden Ausführungen meiner Vorrednerin verweisen.

Zusammengefasst kann man von Mobbing daher (nur) sprechen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Feindselige, systematische, zielgerichtete Behandlungen eines Individuums/einer Gruppe gegenüber einer Person bzw. Gruppe.
2. Entsprechende Häufigkeit und Dauer der Angriffe.
3. Unterlegenheit der angegriffenen Person.
4. Die Angriffe haben die Isolation der Person zum Ziel.

Ein Mobbingprozess verläuft stets in mehreren Phasen:

In der Phase 1 (Auftakt), in welcher sich die Streitparteien noch im Kräftegleichgewicht befinden, kommt es zu einem Konflikt, der schlecht oder nicht gelöst wird.

In der Phase 2 (Eskalation) tritt der sachlich begründete Konflikt in den Hintergrund, an seine Stelle tritt die Person. Es entsteht ein Kräfteungleichgewicht.

In der Phase 3 (Resignation) ist die Rollenverteilung Täter/Opfer festgelegt. Der Mobber verliert die Achtung vor dem Gemobbten, das Opfer ist hilflos und kann sich nicht wehren.

In der Phase 4 (Kapitulation) ist das Opfer schließlich verzweifelt. Es folgt der Ausschluss/die Flucht aus der Gemeinschaft.

Eine Vielzahl von denkbaren Verhaltensweisen kommen als Mobbinghandlungen in Betracht; diese können unter den in der Definition aufgestellten Bedingungen zu Mobbing ausarten. Auch wenn in der Literatur (Leymann, Mobbing) versucht wurde, einen Katalog von Mobbinghandlungen zu erstellen, ist realistischer Weise eine solche abschließende Aufzählung nicht möglich. Jedoch kann ein derartiger Katalog, wie auch das Phasenmodell, ein Instrument dafür sein, Mobbing leichter erkennen zu können. Nach Leymann liegt nämlich Mobbing in der Regel (erst) dann vor, wenn mindestens eine in seiner Liste angeführten Handlungen mindestens einmal pro Woche über mindestens ein halbes Jahr gesetzt wird.

Die 45 typischen Mobbinghandlungen laut Leymann sind vielfältig und reichen von Angriffen auf das soziale Ansehen bis zum Angriff auf Gesundheit oder das Vermögen des Opfers. Meist werden sie kombiniert und gezielt über einen längeren Zeitraum ausgeführt. Statistisch gesehen, sind Mobbingopfer im Durchschnitt fünf verschiedenen negativen Handlungen ausgesetzt, die einander abwechseln, wobei die am häufigsten eingesetzten

Mobbinghandlungen die Verbreitung von Unwahrheiten bzw. Gerüchten, ungerechte Schuldzuweisungen und massive ungerechtfertigte Kritik anzusehen sind. Entsprechende Studien zeigten, dass im Allgemeinen die häufigsten Attacks jene sind, bei denen der Angreifer nicht oder nur schwer ausgemacht werden kann. Im schulischen Kontext werden hingegen wohl Angriffe gegen fremdes Vermögen, auf die Gesundheit und körperliche Integrität anderer einen bedeutenden Teil der auftretenden Mobbinghandlungen darstellen.

Um das Phänomen Mobbing aus strafrechtlicher Sicht zu beleuchten, ist es klarerweise notwendig, auf relevante strafrechtliche Tatbestände einzugehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert in Österreich, im Gegensatz zu manchen anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Schweden und Finnland, kein eigenes Mobbing-Gesetz, welches diese Verhaltensweise generell unter Sanktion stellen würde. Im Gegensatz zum österreichischen Strafrecht ist der Begriff Mobbing anderen Rechtsbereichen nicht mehr gänzlich unbekannt, findet er sich doch etwa in verschiedenen auf dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz basierenden Verordnungen und auch in mehreren arbeitgerichtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Während in den letzten Jahren vergleichbare „moderne“ Konfliktsituationen, wie „Stalking“ und „fortgesetzte Gewaltausübung“ Eingang in den Katalog strafbarer Handlungen gefunden haben (§§ 107a, 107b StGB), gibt es im österreichischen Strafrecht bislang ein spezielles Delikt „Mobbing“ nicht. Entsprechend dem Grundsatz „nulla poena sine lege“, nach welchem ein bestimmtes Verhalten nur dann eine strafrechtliche Sanktion nach sich ziehen kann, wenn dieses Verhalten ausdrücklich und genau beschrieben im Gesetz unter Strafe gestellt wird. Hingegen wird Mobbing als längerer Prozess mit wiederholten Angriffen und als Konglomerat aus mehreren, meist unterschiedlichen feindseligen Handlungen angesehen und das Gesamtverhalten des Mobbers mangels gesetzlicher Grundlage nicht strafbar ist, wird im Einzelfall zu klären sein, ob nicht einzelne Mobbinghandlungen eines Täters einem bestimmten Straftatbestand unterstellt werden können. Die möglicherweise strafrechtlich relevanten Mobbing-handlungen können zunächst in verbale Attacks, körperliche Angriffe und Sachbeschädigungen unterteilt werden.

Einen wesentlichen Anteil der am Arbeitsplatz im Allgemeinen und im schulischen Kontext im Besonderen gesetzten Mobbinghandlungen stellen mit Sicherheit verbale Angriffe dar. Die dabei wohl am häufigsten verwirklichten strafbaren Handlungen sind die üble Nachrede (§ 111 StGB)

und die Beleidigung (§ 115 Abs. 1 StGB). Beide Delikte schützen das Rechtsgut „Ehre“, also das Ansehen, die Wertschätzung und die Achtung einer Person in der Gesellschaft.

Des Vergehens der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer einen Anderen eines unehrenhaften, gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens bezichtigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Täter seine diffamierenden Behauptungen in einer für einen unbeteiligten Dritten wahrnehmbaren Weise aufstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik so lange erlaubt ist, solange sie sachbezogen bleibt. Kann der Täter im Verfahren beweisen, dass die Anschuldigung der Wahrheit entsprechen oder dass er gutgläubig gehandelt hat, bleibt er straflos (§ 112 StGB).

Wenn der Täter nicht den Charakter seines Opfers angreift, sondern allgemein seine Verachtung gegenüber dem Gemobbten zum Ausdruck bringt, kommt strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung (§ 115 Abs. 1 StGB) in Betracht. Tathandlungen dabei sind das Beschimpfen, Verspotten, Misshandlung am Körper (ohne Verletzungsfolgen), sowie die Androhung einer Misshandlung am Körper. Ähnlich wie bei der üblen Nachrede verlangt auch der Tatbestand der Beleidigung eine Mindestpublizität. Während bei der üblen Nachrede die diffamierende Behauptung in einer für einen unbeteiligten Dritten wahrnehmbaren Weise aufgestellt worden sein muss, muss die Beleidigung für zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedene Personen wahrnehmbar sein. Darauf muss sich insbesondere auch der Vorsatz des Täters erstrecken.

Gemeinsam ist den Tatbeständen der üblen Nachrede und der Beleidigung weiters, dass es sich dabei um sogenannte Privatanklagedelikte handelt, bei denen die Berechtigung zur strafrechtlichen Verfolgung und Anklage nicht dem Staatsanwalt, sondern dem durch die Tat Verletzten zusteht. Dieser „Privatankläger“ trägt dabei das volle Kostenrisiko, das heißt, dass, sollte der Mobber nicht verurteilt werden, der Privatankläger für sämtliche Kosten aufzukommen hat. Nicht zuletzt diese Umstände sind wohl Gründe dafür, dass Mobbingopfer selten gegen ihre „Peiniger“ strafgerichtlich vorgehen.

Werden über das Mobbingopfer unwahre Tatsachen behauptet, die in weiterer Folge zu geringeren Karriere- oder Verdienstchancen führen oder die Kreditwürdigkeit konkret gefährden, kann das den Tatbestand der Kreditschädigung nach § 152 StGB erfüllen. Auch hiebei handelt es sich um ein Privatanklagedelikt und schließt Gutgläubigkeit beim Täter dessen Strafbarkeit aus.

Werden vom Mobber unwahre Tatsachen behauptet, die den Verdacht begründen, der Ge-

mobbt hätte ein Offizialdelikt, das heißt eine vom Staatsanwalt zu verfolgende Straftat, begangen, obwohl der Mobber weiß, dass seine Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen und sein Opfer dadurch einer konkreten Gefahr aussetzt, strafrechtlich verfolgt zu werden, so kann der Tatbestand der Verleumdung nach § 297 StGB erfüllt sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Täter seine Behauptung entweder bereits gegenüber einer zur Verfolgung berufenen Stelle (Polizei oder Staatsanwaltschaft) erhebt oder den Vorsatz hat, dass seine erhobenen Anschuldigungen in weiterer Folge an diese Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Während diese Beschimpfungen und unwarhen Behauptungen den Gemobbtten vorrangig in seiner Ehre treffen sollen, kommt es im Zuge von Mobbinghandlungen auch immer wieder zu wörtlichen Angriffen, die Drohungen enthalten und teilweise ein bestimmtes Verhalten des Opfers bezwecken.

Wird jemand durch eine gefährliche Drohung zu einem bestimmten Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) gezwungen, kann Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB vorliegen. Unter einer gefährlichen Drohung ist dabei die Ankündigung einer Verletzung am Körper, an der Freiheit, an Ehre oder Vermögen zu verstehen, die unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, beim Gemobbtten begründete Besorgnis zu erwecken.

Wenn der Mobber beim Opfer keine Willensbeugung bezweckt, sondern seine gefährliche Drohung „bloß“ in der Absicht ausstößt, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen, kommt strafrechtliche Verfolgung wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB in Betracht. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die bedrohte Person tatsächlich in Furcht und Unruhe versetzt wird, sondern bloß darauf, ob der Täter in dieser Absicht gehandelt hat. Klar ist jedoch, dass die Drohung nach den Umständen des Einzelfalls dazu auch geeignet sein muss.

Die Androhung einer (bloßen) Misshandlung, beispielsweise die Ankündigung einer Ohrfeige oder eines Fußtritts, kann als Beleidigung nach § 115 Abs. 1 StGB zu qualifizieren sein, dieses Vergehen ist ebenfalls als Privatanklagedelikt konzipiert.

Haben die verbalen Angriffe beim Mobbingopfer physische oder psychische Erkrankungen zur Folge und hat der Täter diese Gesundheitsschädigungen anlässlich seines Verhaltens billigend in Kauf genommen, kann zusätzlich eine Strafbarkeit wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB in Betracht kommen, wobei auch die fahrlässige Herbeiführung derartiger Ge-

sundheitsschädigungen strafbar sein kann (§ 88 StGB). In der Praxis wird eine Strafverfolgung des Mobbers in diesem Zusammenhang jedoch sehr oft daran scheitern, dass eine Kausalität zwischen der Mobbinghandlung und der Gesundheitsschädigung wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden kann.

Gerät das Mobbingopfer durch die Angriffe seines Peinigers in eine derartige psychische Ausnahmesituation, dass es keinen anderen Ausweg mehr findet und Selbstmord begeht oder zumindest einen Selbstmordversuch unternimmt, so sehen sowohl das Vergehen der Nötigung, als auch jenes der gefährlichen Drohung Deliktsqualifikationen mit einer erhöhten Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor (§§ 106 Abs. 2, 107 Abs. 3 StGB).

Ein Sonderfall unter den Mobbinghandlungen stellen ständige unerwünschte Kontaktaufnahmen, beispielsweise Telefonanrufe, dar. In diesem Zusammenhang kommt Strafbarkeit wegen des Vergehens der beharrlichen Verfolgung nach § 107a StGB in Frage. Derartige – im Volksmund „Stalking“ genannte – strafrechtlich verpönte Verhaltensweisen sind dann gegeben, wenn der Täter sein Opfer in einer Weise beharrlich verfolgt, die geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Im Zusammenhang mit Mobbing am Arbeitsplatz kommt derartigen Verhaltensweisen dann besonderes Gewicht zu, wenn das Opfer zu Hause, in seinen vermeintlich sicheren „vier Wänden“ gepeinigt wird und dem Gemobbtten dadurch auch sein letzter Zufluchtsort verloren geht.

Ebenfalls einen nicht zu vernachlässigten Bereich der Mobbinghandlungen insbesondere im schulischen Kontext stellen **körperliche Übergriffe** dar.

Wer beispielsweise seinem Kontrahenten eine Ohrfeige gibt oder ihn an den Haaren reißt, misshandelt ihn am Körper im Sinne des § 115 Abs. 1 dritter Fall StGB, da er das körperliche Wohlbefinden seines Opfers „nicht unerheblich beeinträchtigt“. In Frage kommt hierbei das Vergehen der Beleidigung nach § 115 Abs. 1 dritter Fall StGB. Dabei darf die Tat jedoch keine Verletzungsfolgen nach sich ziehen, widrigenfalls ohnehin die Handlungsweise – wie oben ausgeführt – nach § 83 Abs. 1 StGB zu qualifizieren ist. Dazu kommt, dass auch die geschilderten Misshandlungen – um gerichtlich strafbar zu sein – für zumindest zwei unbeeilte Zeugen wahrnehmbar sein müssen. Da es naturgemäß dem Täter darauf ankommt, seine Mobbinghandlungen für Dritte „unerkannt“ zu setzen, erschweren insbesondere dieser Umstand der geforderten Mindestpublizität, aber auch die Konstruktion des Vergehens der Beleidigung als Privat-

anklagedelikt in Mobbingfällen strafrechtliche Verfolgung wegen dieses Delikts.

Wird jedoch das Mobbingopfer durch die Handlung seines Peinigers verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, so ist der Täter, sofern er eine derartige Verletzungsfolge zumindest billigend in Kauf genommen hat, wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu verfolgen. In Fällen massiver gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Opfers kommt auch Strafbarkeit wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB oder sogar des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB in Frage. Da Mobbinghandlungen selten unbeabsichtigt „passieren“, somit in der Regel bewusst gesetzt werden, ist in diesem Zusammenhang das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 StGB eher von geringerer Bedeutung.

Als Tatmittel des bereits im Zusammenhang mit verbalen Mobbing-Attacken genannten Vergehens der Nötigung (§ 105 Abs. 1 StGB) kommt nicht nur gefährliche Drohung, sondern auch Gewalt, das heißt Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft, in Frage. Entscheidend ist dabei, dass diese Gewalt eben dazu eingesetzt wird, um das Opfer zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen.

Insbesondere im schulischen Kontext sind in letzter Zeit in der strafrechtlichen Praxis massive Mobbingübergriffe in Form von Raub oder Erpressung zu beobachten, wobei es häufig um geringwertige Beute, wie Jause oder Taschengeld, geht. Tritt zu derartigen Verhaltensweisen eine gewisse Regelmäßigkeit hinzu, kann man auch in diesem Zusammenhang von Mobbing sprechen.

Eine Sonderstellung innerhalb der Mobbinghandlungen nehmen sexuelle Übergriffe ein. Ein strafrechtlicher Schutz bestand bis vor kurzem jedoch nur bei massiven sexuell motivierten Attacken in Form von Vergewaltigung (§ 201 StGB) bzw. geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB). Dies hat sich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 insofern geändert, als nunmehr mit dem Vergehen der sexuellen Belästigung und öffentlich geschlechtlicher Handlung nach § 218 StGB nunmehr auch das sogenannte „Grabschen“ unter Strafe steht. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr in einer Art belästigt wird, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Unter einer geschlechtlichen Handlung im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nach der Judikatur eine objektive erkennbare, nach Intensität und Dauer erhebliche auf die Geschlechtsorgane ausgerichtete Handlung zu verstehen. In erster Linie kommt daher das Betasten der Geschlechtsorgane in Frage, bloß flüchtiges Berühren reicht hiezu jedoch nicht aus.

Neben verbalen und körperlichen Übergriffen sind als Mobbinghandlungen auch **Sachmanipulationen** denkbar, die meist in Abwesenheit der gemobbten Person, beispielsweise in Pausen oder nach Schulschluss, begangen werden. Strafbarkeit kann in diesem Zusammenhang wegen des Verdachtes des Diebstahls nach § 127 StGB vorliegen, wenn vom Täter dem Opfer eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz weggenommen wird, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Da jedoch häufig davon auszugehen sein wird, dass der Mobber durch derartige boshafte Handlungen eher selten sein eigenes Vermögen vermehren, sondern vorrangig das Opfer schädigen möchte, somit ohne Bereicherungsvorsatz handelt und er die fremde Sache seinem Opfer zwar für immer entzieht, ohne sich jedoch selbst die Sache anzueignen, kommt Strafbarkeit wegen des Vergehens der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB in Betracht.

Wer fremde Sachen vorsätzlich zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, kann wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Zu denken ist dabei vor allem an Fälle in denen Mobbingopfern Spindschlösser zugeklebt, Autos oder Fahrräder zerkratzt oder Reifen zerstoßen werden.

Computer sind auch in der Schule allgegenwärtig. Mobber können durch Manipulationen an Computersystemen ihrer Opfer mit geringem Aufwand großen Schaden anrichten. Mit einem Mausklick ist es möglich, stundenlange Arbeit zunichte zu machen. Das Strafgesetzbuch enthält spezielle Delikte, die derartige Handlungsweisen sanktionieren. Der Tatbestand der Datenbeschädigung (§ 126a StGB) erfordert ein unbefugtes Verändern, Löschen, Unbrauchbarmachen oder Unterdrücken von gespeicherten Daten und Programmen und einen dadurch – auch vom Tätervorsatz umfassten – eintretenden Vermögensschaden. Ein derartiger Schaden liegt dann vor, wenn betreffende Daten wichtig sind bzw. waren und nicht auf einfachem Weg wiedererlangt werden können, sondern eine Wiederbeschaffung mit Kosten verbunden ist. Für Fälle schwerer Computersabotage kommt das Vergehen der Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems nach § 126b StPO zur Anwendung, welches durch unbefugtes Eingeben oder Übermitteln von Daten, die schwere Funktionsstörungen des Computers zur Folge haben, begangen werden kann. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an das Versenden von Viren, Trojanern und Spam-Mails, die den PC des Gemobbten lahm legen sollen.

Neben den bis jetzt behandelten, strafrechtlich in vielen Fällen sanktionierbaren Mob-

binghandlungen, gibt es auch Erscheinungsformen von Mobbing, bei der das Strafrecht regelmäßig an seine Grenzen stößt. Dazu gehört beispielsweise der Abbruch jeglicher Kommunikation mit dem Gemobbten, wodurch das Opfer sozial isoliert wird und jede Möglichkeit verliert, an der belastenden Situation Verbesserungen vornehmen zu können. Solches Verhalten ist zwar unerfreulich und abzulehnen, jedoch mit den Instrumentarien des Strafrechtes nicht zu erfassen, da derartige Verhaltensweisen grundsätzlich unter keinen strafrechtlichen Tatbestand fallen und Bereitschaft zur Kommunikation und korrektes soziales Verhalten rechtlich nicht erzwungen werden können.

Schließlich ist auch zu beachten, dass nicht nur der Täter, der aktiv Mobbinghandlungen setzt, einen Anderen dazu anstiftet oder einen Beitrag zu deren Ausführungen leistet, unter den geschilderten Voraussetzungen strafrechtlich erfolgt werden kann, sondern unter Umständen auch Personen, die derartige Mobbinghandlungen nicht verhindern und dem „Treiben“ bloß tatenlos zusehen.

Des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) macht sich beispielsweise derjenige strafbar, der ein gerichtlich strafbares Vorsatzdelikt, welches mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, vorsätzlich nicht verhindert, obwohl es ihm möglich wäre. Überhaupt kann jedes der aufgezählten Delikte grundsätzlich auch durch Unterlassung „begangen“ werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Täter eine Person ist, die auf Grund einer Rechtspflicht als „Garant“ für die Abwendung eines Nachteiles verantwortlich ist. Eine derartige Garantstellung könnten beispielsweise Lehrer im Bezug auf die ihnen zugeteilten Schüler haben, sodass in diesem Fall einem Lehrer strafrechtliche Sanktion drohen könnte, wenn er gegen strafrechtlich relevantes Mobbing in seinem Wirkungsbereich nichts unternimmt, da er auf Grund seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen hat, dass die ihm zugeteilten Schüler keine Schäden an Leben, Gesundheit, Persönlichkeit und Vermögen erleiden.

Abschließend möchte ich noch auf die Anzeigepflicht nach § 78 StPO hinweisen. Diese trifft eine Behörde oder öffentliche Dienststelle, der der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft. Da weder der einzelne Lehrer, noch eine einzelne Schule als Behörde oder öffentliche Dienststelle angesehen werden kann, trifft diese auch keine Verpflichtung zur Anzeige strafrechtlich relevanten Mobblings in ihrem Wirkungsbereich. Anderes wird beispielsweise für den Landesschulrat zu gelten haben. Eine entsprechende Anzeigepflicht entfällt jedoch unter

anderem dann, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen, das heißt, dass das festgestellte Mobbing beendet und das Opfer schadlos gehalten werde.

Zusammenfassend kann zur Betrachtung des Problems Mobbing aus strafrechtlicher Sicht gesagt werden, dass in Österreich bislang kein spezielles Anti-Mobbing-Gesetz existiert, welches dieses Verhalten generell unter Strafe stellen würde. So ist es zwar möglich, einzelne Mobbinghandlungen unter bestehende Straftatbestände zu subsumieren und insofern strafgerichtlich zu verfolgen, das Gesamtverhalten „Mobbing“ ist zumindest in strafrechtlicher Hinsicht mangels entsprechender Norm jedoch nicht greifbar.

Ein Zusatzproblem insbesondere im schulischen Kontext stellt schließlich auch die Tatsache dar, dass strafrechtliche Verantwortung erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres einsetzt, sodass jüngere „Mobber“ schon aus diesem Grund strafrechtliche Sanktionen ihres Verhaltens nicht zu befürchten haben.

Problematisch ist, wie aufgezeigt, auch, dass es sich bei vielen Straftatbeständen, die durch Mobbing verwirklicht werden können, um Privatanklagedelikte handelt und Mobbingopfer sehr oft nicht den Mut aufbringen, Anklage gegen ihre Peiniger zu erheben.

Aus diesem Grund muss im Kampf gegen Mobbing das Hauptaugenmerk auf die Prävention gerichtet werden, wohingegen das Strafrecht, wie aufgezeigt, oft nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen soll und kann.

MR Mag. Andrea Götz
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

**Erziehungsmittel – Versuch
einer rechtlichen Betrachtung**

**Eine kurze Ersatzbetrachtung von
Univ.Doiz. HR Dr. Markus Juranek**

Da MR Mag. Andrea Götz erkrankte, übernahm
freundlicherweise Rektor Univ.Doiz. HR
Dr. Markus Juranek den Tagesordnungspunkt:

**Erziehungsmittel – Versuch einer
rechtlichen Betrachtung**

Unter Einbindung aller TeilnehmerInnen

Wie kann die Schule Mobbing unter SchülerInnen begegnen?

- Erziehungsauftrag jedes Lehrers § 51 Abs 1 iVm § 17 Abs 1 SchUG
- Soziale Werte, Werte des Wahren und Guten § 2 SchOG

Mitwirkung der Schule an der Erziehung § 47 SchUG

- Erziehungsmittel im SchUG
- Erziehungsmittel in der Schulordnung
 - Aufforderung
 - Zurechtweisung
 - beratendes bzw. belehrendes Gespräch
 - unter Beiziehung der Eltern
 - auch vom Klassenvorstand, Schulleiter oder
 - in besonderen Fällen von der Schulbehörde
- Versetzung in die Parallelklasse

Schulveranstaltungen

- Gemeinschaftserzieherische Aufgaben
§ 1 SchVV
- Ausschluss von Schulveranstaltungen?
§ 13 Abs 3 SchUG
- Ausschluss von schulbezogenen
Veranstaltungen? § 13a Abs 2 SchUG

- Aufsichtspflicht § 51 Abs 3 SchUG:
„insbesondere“

- Informationspflichten
Schule - Erziehungsberechtigte:
Frühinformation § 19 SchUG
- Informationspflicht Erziehungsberechtigte -
Schule § 61 Abs 1 SchUG

- Lehrerkonferenzen: gemeinsame Fragen von
Erziehungsfragen SchUG: § 57 Abs 5
– Abs 5: Teilnahme der Eltern- und Schülervetreter
- Beratungen zwischen Lehrern und
Erziehungsberechtigten § 57
- Klassen-, Schulforum, SGA: Beratung in wichtigen
Fragen der Erziehung § 63a Abs 2 und § 64 Abs 2 Z 2
lit b SchUG
- Schulveranstaltungsverordnung § 1:
Gemeinschaftserzieherische Aufgaben

- Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung § 44 Abs 1 SchUG
 - Verhaltensvereinbarung als Teil der Hausordnung

Verständigungspflichten der Schule § 48 SchUG

- Erziehungsberechtigte
- Jugendwohlfahrtsträger gem. § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz

Ausschluss eines Schülers § 49 SchUG

- In der Pflichtschule
- In allen anderen Schulen:
Mobbing ist eine schwerwiegende
Pflichtverletzung

..... Und, und, und ???

Mag. Stefan Ritter
Bundeskanzleramt

„Mobbing am Arbeitsplatz –
dienstrechtliche Bestimmungen“

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

**Verhaltenskodex
zur Korruptionsprävention
„Die VerANTWORTung liegt bei mir“**

Name
E-Mail
Datum

Agenda

- Warum?
 - Internationale Vorgaben
 - Regierungsprogramm
- Was?
 - Zielsetzungen und Inhalt
- Wie?
 - Umsetzung - Ausbildung

Warum?

- Übereinkommen der UNO gegen Korruption (UNCAC) vom NR als Staatsvertrag genehmigt
- Ratifizierung Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption
- Beitritt GRECO (Group of States against Corruption)
 - internationale Vorgabe!



Warum?

▪ **Regierungsprogramm XXIII GP:**

Die neue österreichische Bundesregierung beabsichtigt im Zuge der Bemühungen um eine Reform der staatlichen Verwaltung Maßnahmen zu ergreifen, die einem Entstehen von Korruption entgegenwirken. In diesem Zusammenhang wird ein Code of conduct ressortübergreifend und in Abstimmung mit den anderen Gebietskörperschaften erarbeitet



Was?

▪ **Einen Verhaltenskodex formulieren, der**

- klar und leicht verständlich erläutert, was als erwünschtes und was als pflichtwidriges Verhalten zu betrachten ist,
- MitarbeiterInnen wie Vorgesetzten Richtlinien und Anhaltspunkte zur Bewältigung von Interessenkonflikten in korruptionsgefährdeten Situationen geben soll und
- alle Bediensteten anspricht und für den „Einsatz“ in allen Gebietskörperschaften geeignet ist.

Was?

- Sensibilisierung und Bewusstseinsschärfung
- Orientierung und Sicherheit
- Motivation für Verhaltensänderungen
- Impuls für ständigen Diskussionsprozess
- Information des Bürgers darüber, welche Standards erwartet werden können
- Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Verwaltung

Was?

- **Präambel**
 - Werte: Integrität, Transparenz, Objektivität, Fairness
 - Verantwortung jeder/jedes Einzelnen, Handeln an diesen Werten auszurichten und entschieden gegen Korruption aufzutreten
- **Verhaltensregeln**
 - Objektivität und Befangenheit
 - Verbot der Geschenkannahme
 - Unzulässigkeit bestimmter Nebenbeschäftigungen
 - Transparenz – Verschwiegenheit
- **Führungsverantwortung**
 - Bekenntnis der Führungsebene zu Integrität, Transparenz, Objektivität, Fairness
 - Gewissenhafte Wahrnehmung von Kontroll- und Vorbildfunktion
- **Organisationsverantwortung**
 - Klare Kompetenzen/Zuständigkeiten
 - Präventionsmaßnahmen und interne Kontrollsysteme
 - Schulung und Beratung

Was?

- Rundschreiben und Broschüre
- abrufbar unter www.oeffentlicher-dienst.intra.gv.at und www.bundestkanzleramt.at/verhaltenskodex

Vom achtungsvollen Umgang miteinander

Von Mag. Stefan Ritter
(Bundestkanzleramt, Abt. III/1 – Allgemeines Dienstrecht)

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl I Nr. 153/2009, hat der Gesetzgeber den neuen § 43a BDG 1979 unter der Überschrift „Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)“ mit 1. Jänner 2010 in den Dienstrechtsbestand aufgenommen.

Das Dienstrecht kannte bis zu diesem Zeitpunkt eine Pflicht zum achtungsvollen Umgang nur für die Gruppe der Vertragsbediensteten. § 5 VBG legte bis zum 31. Dezember 2009 fest, dass Vertragsbedienstete „einander mit Achtung zu begegnen“ haben. Eine entsprechende Regelung für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten gab es bereits in der Dienstpragmatik von 1914, hatte jedoch keinen Eingang in das BDG 1979 gefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof entwickelte zwar auf Grundlage des § 43 Abs. 2 BDG 1979 gewisse Grundsätze betreffend den Umgang von Bediensteten miteinander (siehe dazu unten), das Fehlen einer dem § 5 VBG entsprechenden eindeutigen Regelung wurde jedoch in der Praxis häufig kritisiert. Weiters sollte mit Einführung des § 43a BDG 1979 dem Umstand, dass gewisse Verhaltensweisen, die an sich einer Diskriminierung nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) gleichkommen, jedoch nicht von einem der in diesem Gesetz angeführten Diskriminierungsgründe (z.B. Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, etc.) motiviert waren, durch eine eindeutige Formulierung Rechnung getragen werden.

Bestehende Rechtsprechung

§ 43a BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 5 VBG) knüpft im Wesentlichen und in weiten Teilen an die bereits eingangs erwähnte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs an: Nach dieser wird nicht jede spontane Gemütsäußerung etwa einer oder einem Vorgesetzten gegenüber „auf die Goldwaage gelegt“ (VwGH 11.12.1985, 85/09/0223; 4.9.1989, 89/09/0076). Eine solche zieht daher nur

unter bestimmten Umständen disziplinarrechtliche Folgen nach sich. Nur dann, wenn die „menschliche Würde eines Kollegen oder Vorgesetzten“ verletzt oder „die dienstliche Zusammenarbeit und damit der Betriebsfriede ernstlich gestört“ wird, ist das Verhalten disziplinarrechtlich zu ahnden. Für die gute Zusammenarbeit in einer Behörde ist es wünschenswert, dass „jeder Beamte seinen Kollegen und Vorgesetzten mit der Achtung und Hilfsbereitschaft begegnet, die er selbst von ihm erwartet“. Grundsätzlich sind die Bedingungen des Einzelfalles entscheidend. Spontane mündliche Äußerungen sind eher zu tolerieren als schriftliche, wobei „einer verständlichen Erregung billigerweise Rechnung zu tragen“ ist (vgl. VwGH 11.12.1985, 85/09/0223; 16.10.2001, 2001/09/0096).

In diesem Zusammenhang hat der VwGH etwa entschieden, dass das Verfassen einer bebilderten Broschüre durch einen Lehrer, in der Kolleginnen, Kollegen, Vorgesetzte und Elternschaft schriftlich und zeichnerisch herabgewürdigt werden, eine Dienstpflichtverletzung darstellt (vgl. VwGH 16.10.2001, 2001/09/0096). Auch der Gebrauch der Worte „Idiot“, „Trottel“, „riesengroßes Arschloch“ (im konkreten Fall durch einen akademisch gebildeten Beamten) gegenüber Kolleginnen und Kollegen, sowie der Wendungen „scheißen gehen“ bzw. „am Arsch lecken“ gegenüber einer/einem Vorgesetzten ist genauso disziplinarrechtlich zu ahnden wie die Geste des „ausgestreckten Mittelfingers“ (vgl. DOK: 29.4.1993, GZ 14/6-DOK/93, VwGH 4.9.1989, 88/09/0013; 18.2.1998, 94/09/0352, 24.11.1997, 95/09/0348).

Verweis auf Gleichbehandlungsrecht

§ 43a BDG 1979 untersagt weiters Verhaltensweisen, die „sonst diskriminierend sind“. Durch diese Technik wird inhaltlich auf das B-GIBG verwiesen, welches in seinen §§ 8, 8a und 16 (sexuelle) Belästigungs- bzw. Diskriminierungshandlungen definiert: Demnach sind solche Handlungen und Verhaltensweisen, welche unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig sind und ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsumfeld schaffen oder dies bezwecken als „sonst diskriminierend“ (im Sinne des § 43a BDG 1979) zu werten.

Inwieweit ein bestimmtes Verhalten für die betroffene Person unerwünscht ist, ist subjektiv zu beurteilen. Jedenfalls ist eine Verhaltensweise spätestens dann als unerwünscht zu betrachten, nachdem die betroffene Person deutlich gemacht hat, dass sie diese als unangebracht oder beleidigend empfindet. Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsumfeld geschaffen wird, stellt die Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) einerseits auf die Frage ab, wie lange die betroffene Person in

einer psychisch belastenden Atmosphäre noch Dienst zu versehen hat, andererseits jedoch auch anerkennt, dass die psychische Belastung einer Belästigung nicht sofort mit dem Ende des Dienstes endet (vgl. B-GBK, Senat I, 52. Gutachten, Sexuelle Belästigung, September 2008).

Täterinnen-/Täterkreis

Sowohl nach § 43a BDG 1979 als auch nach den einschlägigen Bestimmungen des B-GIBG kommen als potentielle Täterinnen und Täter Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frage. Damit sind sämtliche Formen des Mobbing auf allen Ebenen (Mobbing, Bossing, Staffing) von § 43a BDG 1979 erfasst.

Die §§ 8, 8a und 16 B-GIBG legen in ähnlicher Weise fest, dass eine Belästigung oder Diskriminierung nicht nur durch eine Dienstgebervertreterin oder einen Dienstgebervertreter selbst, sondern auch durch Dritte (Kolleginnen und Kollegen) erfolgen kann. Außerdem werden Dienstgebervertreterinnen und -vertreter auch dann in die Verantwortung genommen, wenn sie es schuldhaft unterlassen im Falle einer Belästigung oder Diskriminierung durch Dritte angemessene Abhilfe zu schaffen.

Dauerhaftigkeit der Tathandlung

Unter Mobbing versteht man aus arbeitspsychologischer Sicht „eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird“ (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramts, GZ BKA-931.015/0002-III/7/2005). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in der Überschrift des § 43a BDG 1979 enthaltene Klammerausdruck (Mobbingverbot) insofern etwas unpräzise zu sein scheint, als für eine Verletzung der in dieser Bestimmung enthaltenen Dienstpflicht, im Gegensatz zur eben angesprochenen Definition von Mobbing, die Dauerhaftigkeit der Tathandlung (arg. „oft und während längerer Zeit“) nicht notwendig Voraussetzung ist. Aus der Rechtsprechung des VwGH sowie der gutachterlichen Tätigkeit der B-GBK ergibt sich nämlich, dass bestimmte einmalige Verhaltensweisen, die eine bestimmte Intensitätsgrenze überschreiten, ebenso verpönt sind wie sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Mobbinghandlungen.

Diskriminierungsgrund

Wie bereits eingangs erwähnt, muss eine Diskriminierung, um Ansprüche nach dem B-GlBG zu begründen, immer auf einer bestimmten verpönten Motivlage beruhen. Nur Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sind daher von diesem Gesetzeswerk erfasst. Dies führt dazu, dass eindeutige Mobbinghandlungen wie etwa verbale Herabwürdigungen und unsachliche Kritik durch Vorgesetzte oder Kolleginnen/Kollegen nur dann als Diskriminierung nach dem B-GlBG gewertet werden, wenn die oder der Betroffene zumindest glaubhaft darlegen kann, dass diese auf Grund eines der genannten Diskriminierungsgründe erfolgt sind (vgl. dazu etwa B-GBK, Senat I, 80. Gutachten, Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, schikanöses Verhalten, Mobbing, November 2009).

Durch die in § 43a BDG 1979 gewählte und oben beschriebene Verweisteknik nur auf die Diskriminierungstatbestände ist im Bereich des Dienstrechts eine bestimmte Motivlage nicht Voraussetzung. Eine Dienstpflichtverletzung kann auch dann angenommen werden, wenn eine Diskriminierung etwa nicht auf Grund des Geschlechts oder des Alters, sondern aus reiner Antipathie erfolgt (aber selbst diese ist nicht zwingend Voraussetzung).

Konsequenzen

Als Konsequenz der Verletzung von § 43a BDG 1979, aber auch der Regelungen des B-GlBG kommen in erster Linie Disziplinarverfahren (Beamtinnen und Beamte) bzw. disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die von der Ermahnung bis zur Kündigung oder Entlassung reichen können (bei Vertragsbediensteten) in Betracht. In diesem Zusammenhang ist auch auf die §§ 9 und 16a B-GlBG hinzuweisen, welche festlegen, dass jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung sowie jede Anweisung zur Diskriminierung die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, verletzt und nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen ist.

Im Anwendungsbereich des B-GlBG – also dann, wenn die Diskriminierung auf Grund eines der bereits aufgezählten Gründe erfolgt – besteht eine weitere Besonderheit: Die bzw. der Betroffene hat gem. § 19 B-GlBG gegen die Belästigerin/den Belästiger und bei schuldhafter Unterlassung der Schaffung von Abhilfe durch die Dienstgebervertreterin/den Dienstgebervertreter auch gegen den Bund einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens (in Höhe von mindestens 720 Euro).

Dieser Anspruch ist binnen bestimmter in § 20 B-GlBG festgelegter Fristen entweder bei der Dienstbehörde (Beamtinnen und Beamte) oder ge-

richtlich (Vertragsbedienstete) geltend zu machen, wobei die Einbringung eines Antrags auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der B-GBK die Hemmung dieser Fristen bewirkt. Die B-GBK erstattet ein Gutachten (§ 23a B-GlBG), welches im Schadenersatzverfahren (vor der Dienstbehörde oder vor Gericht) als Beweis dient.

Rolle der Führungskräfte

Mobbing zieht weitreichende Folgen nach sich: nicht nur die oder der Betroffene hat darunter zu leiden, auch die Täterinnen und Täter investieren einen Großteil ihrer Energie in die Planung neuer Mobbingstrategien anstatt in dienstliche Belange, was schlussendlich zu einer massiven Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ganzer Organisationseinheiten führt. Daher spielt die Führungskraft eine entscheidende Rolle im Bereich der Mobbingprävention (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramts, GZ BKA-931.015/0002-III/7/2005).

Diese wesentliche Rolle anerkennt auch das Dienstrecht: Die §§ 45 BDG 1979 und 5b VBG verpflichten Führungskräfte für eine gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenbesorgung Sorge zu tragen und Missstände abzustellen. Im Lichte des Ausgeführten steht Mobbing jedenfalls einer solchen Aufgabenbesorgung entgegen und stellt auch einen Missstand iSd zitierten Bestimmung dar.

Es sind daher die Führungskräfte gefordert, möglichst bereits präventiv zu wirken, indem aufkeimende Konflikte beispielsweise offen angesprochen werden, noch bevor sie sich zu Mobbing entwickeln. Wird eine offene und transparente Unternehmenskultur gelebt, können dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen das letzte Mittel, zu dem im Falle von Mobbing gegriffen wird, bleiben.

Dazu bedarf es aber Führungskräfte die ihre Führungsaufgaben ernst und auch wahrnehmen. Keinesfalls ist das Dienstrecht dazu in der Lage, die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu substituieren.

Verweis auf einen Artikel zum Thema Mobbing:

polis aktuell 2009/6: Mobbing in der Schule

Mobbing ist ein weit verbreitetes Phänomen mit einschneidenden und oft lang wirkenden Folgen. Aus der Sicht der Politischen Bildung ist die Beschäftigung mit Mobbing eine Gelegenheit zur Stärkung der Handlungskompetenz und Reflexionsfähigkeit von SchülerInnen, Lehrkräften, SchulleiterInnen und Eltern. Diese Ausgabe von *polis* aktuell beleuchtet Mobbing und Bullying aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

HR Dr. Irmgard Moser
Vizepräsidentin
Landesschulrat für Kärnten

Mobbing – Ein Dauerthema im
Schulwesen

7. Generalversammlung
der
Österreichischen Gesellschaft
für Schule und Recht

Theresianische Akademie
Wien

GASTBEITRAG

Rechtsfragen des sprengelfremden Schulbesuchs in der Steiermark

Von Bernd Wieser



1. Einleitung

Gemäß § 13 Abs 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (fortan: PflSchErh-GG), BGBl 1955/163 idGF, hat für jede öffentliche Pflichtschule – Volksschule, Hauptschule, Sonderschule, Polytechnische Schule, Berufsschule – ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel ist das rechtlich umschriebene Einzugsgebiet der Schule. Die Sprengel-einteilung dient zum einen einer geordneten und möglichst gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen öffentlichen Pflichtschulen der betreffenden Schulart nach dem Territorialprinzip; allen im Sprengel einer Schule wohnenden Schulpflichtigen obliegt es grundsätzlich diese Schule zu besuchen.¹ Zum anderen werden durch die Sprengel-einteilung für den gesetzlichen Schulerhalter die Anforderungen bzw Grenzen der ihm auferlegten Vorsorge für die Schule, insb auch in finanzieller Hinsicht, festgelegt.²

Die weiteren Absätze des § 13 PflSchErh-GG (Abs 2 bis 8) legen Prinzipien für die Festsetzung der Schulsprengel fest. Auf dieser Basis haben die Landesausführungsgesetze („Schulgesetze“ der Länder)³ teils umfangreiche Regelungen getroffen.⁴

2. Der sprengelfremde Schulbesuch – Allgemeines

Nach § 13 Abs 6 Satz 1 PflSchErh-GG ist jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Dies ist so zu verstehen, dass auf die Aufnahme in die eigene

Sprengelschule – soweit die gesetzlichen Aufnahmebedingungen für die betreffende Schulart erfüllt sind – ein subjektives, von keinen weiteren Voraussetzungen abhängiges Recht besteht.

Das PflSchErh-GG rechnet aber auch mit dem Wunsch von Eltern bzw sonstigen Erziehungsberechtigten eines schulpflichtigen Kindes nach Besuch einer sog sprengelfremden Schule. Dies kommt in Satz 2 des § 13 Abs 6 PflSchErh-GG zum Ausdruck, wonach die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden kann.

Die zitierte bundesgrundsatzgesetzliche Vorschrift ist – entgegen vielleicht dem ersten Eindruck – keine abschließende Regelung. Im Gegenteil: Ohne diesen Begriff zu verwenden, lässt sie dem Landesausführungsgesetzgeber für die nähere Normierung des sprengelfremden Schulbesuchs breiten Raum. Jener kann insbesondere den sprengelfremden Schulbesuch an eine (zusätzliche) behördliche Bewilligung binden und hierbei Behördenzuständigkeit, verfahrensrechtliche Fragen und inhaltliche Voraussetzungen näher ausformen. Auch kann die grundsatzgesetzlich vorgesehene Verweigerung der Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule an landesausführungsgesetzlich näher genannte Gründe geknüpft werden bzw können Fälle vorgesehen werden, in denen die Zustimmung nicht verweigert werden darf.

Alle Landesausführungsgesetze enthalten einschlägige Vorschriften.⁵ Eine besonders ausdifferenzierte Regelung findet sich in § 23 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungs-gesetz 2004 (fortan: StPEG), LGBl 2004/71 (wv) idGF.⁶ Schon dieser Umstand in Verbindung mit der nicht zu leugnenden besonderen Praxisrelevanz der Vorschrift, vor allem aber auch die Tatsache, dass zu der in Rede stehenden Bestimmung (sowie im Übrigen auch zur einschlägigen Rechtslage in Oberösterreich) eine relativ reichhaltige Judikatur des VwGH vorliegt, rechtfertigen es, den sprengelfremden Schulbesuch in der Steiermark einer näheren rechtlichen Analyse zu unterziehen.⁷

¹ Vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0180.

² Vgl schon RV 567 BlgNR 7. GP, 12.

³ Kompetenzrechtlich fällt die Regelung der Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen gem Art 14 Abs 3 lit b B-VG in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes sowie in die Ausführungsgesetzgebung der Länder, denen auch die Vollziehung obliegt.

⁴ Siehe dazu demnächst Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts Bd 1 (in Vorbereitung).

⁵ Siehe die Belegstellen bei Wieser, Handbuch.

⁶ Zur historischen Entwicklung dieser – ursprünglich „schlanken“ – Bestimmung siehe LGBl 1959/97 (damals § 21), 1969/40, 1970/70 (als § 23 wv), 1995/72, 1999/90, 2004/71 (wv), 2006/102, 2008/94.

⁷ Hingewiesen sei vorweg darauf, dass sich § 23 StPEG (nur) auf die öffentlichen (dh vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen) Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bezieht (vgl § 1

3. Der sprengelfremde Schulbesuch in der Steiermark

a) Grundsatz der behördlichen Bewilligung und verfahrensrechtliche Fragen

In der Steiermark ist als Regel (zu den Ausnahmen siehe unten d) festgelegt, dass der sprengelfremde Schulbesuch – zusätzlich zum Einverständnis des gesetzlichen Schulerhalters – einer behördlichen Bewilligung bedarf. Gem § 23 Abs 2 StPEG ist ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten, abgesehen von „begründeten Ausnahmefällen“, bis zum 31. März für das folgende Schuljahr bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen.

Bezüglich der „begründeten Ausnahmefälle“ scheint der VwGH eine großzügige Linie zu verfolgen. So hat er eine Antragstellung erst nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung (am 17. Juni des betreffenden Jahres) in der sprengelfremden Schule als rechtzeitig anerkannt; ist doch eine Antragstellung auf Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches nicht zielführend, solange nicht Klarheit darüber besteht, dass der Schüler die (durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilenden) persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die für den gewünschten Schulbesuch erforderlich sind.⁸ Freilich ist es – so wird man den VwGH verallgemeinernd verstehen dürfen – Aufgabe der Antragsteller, konkrete Umstände geltend zu machen, die erst nach dem 31. März eingetreten seien oder aus anderen Gründen eine verspätete Antragstellung gerechtfertigt hätten.⁹

Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen entscheidet nach § 23 Abs 2 StPEG der Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Schulerhalters der Sprengelschule und des Bezirksschulrates. Die Entscheidungsfrist beträgt vier Wochen.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters ist, so immer noch § 23 Abs 2 StPEG, innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde – in Graz an die Landesregierung – zulässig; die Frist für die Entscheidung im Berufungsverfahren beträgt vier Wochen. Die Entscheidung im Berufungsverfahren ist endgültig.

Dies bedeutet, dass gegen eine solche Berufsentscheidung nur mehr Beschwerde an den VwGH gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG wegen behaupteter Gesetzesverletzung und/oder Beschwerde an den VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG wegen behaupteter Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten eingelegt werden kann.

Ist ein derartiges Beschwerderecht des schulpflichtigen Kindes bzw der Erziehungsberechtigten unbestritten,¹⁰ ist hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter der Sprengelschule nach der Judikatur des VwGH zu differenzieren:

In einem Fall hatte die Gemeinde sich (ausschließlich) in ihrem Recht verletzt erachtet, „über Anträge auf sprengelfremden Besuch gemäß § 23 Abs. 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz nach eigenem Ermessen entscheiden zu können bzw. ... bei Anträgen über fremden Schulbesuch bei Vorliegen widerstreitender öffentlicher Interessen abschlägig zu entscheiden“ (dazu auch noch unten c). Der VwGH hat diese Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass dem gesetzlichen Schulerhalter der Sprengelschule im Verfahren zur Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches Parteistellung zukommt, da nach § 3 StPEG in den Verwaltungsverfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des AVG zukommt. Hingegen kommt der betreffenden Gemeinde kein Recht zu, über Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch nach eigenem Ermessen entscheiden zu können bzw bei Anträgen über sprengelfremden Schulbesuch bei Vorliegen widerstreitender öffentlicher Interessen zu entscheiden. Der Gemeinde kommt überhaupt kein Recht zur Entscheidung in einer Angelegenheit des sprengelfremden Schulbesuches zu. § 23 Abs 2 StPEG weist zwar die Kompetenz zur Entscheidung über den sprengelfremden Schulbesuch in erster Instanz dem Bürgermeister – bzw jenem der Wohnsitzgemeinde – zu; damit wird aber kein Recht der Gemeinde begründet, sondern eine Zuständigkeit eines ihrer Organe, welches nach § 4 StPEG nicht

Abs 2 leg cit). Auf den sprengelfremden Schulbesuch von Berufsschulen finden die – gänzlich anders gelagerten – Regelungen des § 21 Abs 2, 4, 5 und 6 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl 1979/74 idGF, Anwendung, welche hier aus der Betrachtung ausgeschieden werden.

⁸ VwGH 9.10.2000, 98/10/0355.

⁹ VwGH 19.3.2002, 2002/10/0021.

¹⁰ Bestehen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen des § 23 StPEG, so stellt die Ausschöpfung des Instanzenzuges und die Erhebung einer Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einen zumutbaren Weg zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit dar; ein Individualantrag auf Gesetzesprüfung im Sinne des Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG ist daher unzulässig (vgl VfSlg 12.865/1991).

im eigenen, sondern im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird. Aus der Anordnung des § 23 Abs 2 StPEG, dass der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde des Schülers in erster Instanz zur Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches zuständig ist, erwächst der Gemeinde, die Schulerhalter der Sprengelschule ist, kein Recht über Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch nach eigenem Ermessen entscheiden zu können bzw bei Anträgen über fremden Schulbesuch bei Vorliegen widerstreitender öffentlicher Interessen abschlägig zu entscheiden. Da das von der Gemeinde als verletzt erachtete Recht also gar nicht existiert, fehlt es an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Berufungsbehörde und ist die Beschwerde der Gemeinde daher als unzulässig zurückzuweisen.¹¹

Beruft sich hingegen die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter der Sprengelschule auf die mit der Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches verbundene Konsequenz der Verpflichtung zur Leistung von Gastschulbeiträgen,¹² so ist jene nach Ansicht des VwGH legitimiert, gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, mit dem die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen gemäß § 23 Abs 2 StPEG genehmigt wird, Beschwerde an den VwGH gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG zu erheben.¹³

Wurde mit dem von der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter der Sprengelschule angefochtenen Bescheid dem schulpflichtigen Kind die Bewilligung zur Aufnahme in die begehrte sprengelfremde Schule (nur) für ein bestimmtes Schuljahr erteilt, sind die rechtlichen Wirkungen dieses Bescheides daher in zeitlicher Hinsicht mit dem Ende des betreffenden Schuljahres begrenzt. Hat das Kind dieses Schuljahr bereits absolviert, käme nach Ansicht des VwGH eine der Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Gerichtshof

nachfolgende inhaltliche Entscheidung der belangten Behörde über den sprengelfremden Schulbesuch nur mehr theoretische Bedeutung zu. Wie der VwGH – zwar zur oberösterreichischen Rechtslage, so doch in verallgemeinerungsfähiger Form – erkannt hat, ist in einem solchen Fall wegen des Wegfalls des rechtlichen Interesses der beschwerdeführenden Gemeinde an einer Sachentscheidung des VwGH das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.¹⁴

Betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer solchen Beschwerde¹⁵ hat der VwGH – wenngleich wiederum zur oberösterreichischen Rechtslage, so wohl doch gleichfalls in verallgemeinerungsfähiger Weise – erkannt, dass der in der Verpflichtung der Beschwerdeführerin liegende Nachteil, einen „Schulerhaltungsbeitrag“ entrichten zu müssen, – verglichen mit den Nachteilen, die dem ungeschulten Schüler dadurch erwachsen, dass er aus dem Schulverband, in dem er sich eingelebt hat, herausgerissen wird – nicht so gravierend ist, dass er als „unverhältnismäßig“ im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG angesehen werden könnte, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt hat, welche Auswirkungen diese Leistungsverpflichtung auf den Gemeindehaushalt nach sich ziehen werde; dem Aufschiebungsantrag war daher gemäß § 30 Abs 2 VwGG nicht stattzugeben.¹⁶

b) Einverständnis des gesetzlichen Schulerhalters der aufnehmenden Schule

Dem Antrag auf Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs kann – abgesehen von der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen (dazu gleich anschließend c) – nach § 23 Abs 2 StPEG nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat.

¹¹ VwGH 7.9.1998, 98/10/0269.

¹² Gem § 35 Abs 1 StPEG hat der Erhalter der aufnehmenden Schule für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen (Gastschüler), der Gemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorzuschreiben. Die Wohnsitzgemeinde ist zur Entrichtung des Gastschulbeitrages – so nicht eine gesonderte Vereinbarung vorliegt – verpflichtet. – Diese Rechtsvorschrift betrifft im Übrigen nur das Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und der Wohnsitzgemeinde der „Gastschüler“, hat aber nicht auch die (Gast-)Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu Adressaten; ein von letzteren gestellter Individualantrag auf Gesetzesprüfung im Sinne des Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG ist daher unzulässig (VfSlg 12.865/1991).

¹³ VwGH 9.10.2000, 98/10/0355 (unter Berufung auf das zur vergleichbaren oberösterreichischen Rechtslage ergangene Erkenntnis VwGH 26.4.1993, 92/10/0362).

¹⁴ VwGH 28.6.2004, 2002/10/0149.

¹⁵ Gem § 30 Abs 2 VwGG hat der VwGH auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

¹⁶ VwGH 31.1.2001, AW 2000/10/0053. Bemerkenswert ist ferner, dass der VwGH das weiters vorgebrachte Argument der beschwerdeführenden Gemeinde, dass diese dann, wenn das Verfahren bis zum Beginn des nächsten Schuljahres noch nicht endgültig abgeschlossen sei, die für die Vierklassigkeit der Volksschule notwendige Schüleranzahl von 60 knapp, gegebenenfalls genau um ein Kind verfehle, sogleich beiseite geschoben hat, da – ausgehend vom Beschwerdevorbringen – es keineswegs sicher sei, dass der befürchtete Verlust der Vierklassigkeit der Volksschule der Beschwerdeführerin auch tatsächlich eintritt.

Ein einmal erklärtes Einverständnis des Erhalters der aufnehmenden Schule muss in der Folge nicht wiederholt werden bzw ist eine allfällige Befristung des Einverständnisses rechtlich unwirksam: Da ein Schüler gemäß § 3 Abs 8 Schulunterrichtsgesetz, BGBl 1986/472 (wv) idgF, mit der Aufnahme in die Schule berechtigt wird, sämtliche Schulstufen (derselben Schulart), die an dieser Schule geführt werden, bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33 leg cit zu besuchen, bedarf nach Ansicht des VwGH auch ein „sprengelfremder“ Schüler, sobald er in die betreffende Schule aufgenommen wurde, für den (weiteren) Besuch der einzelnen Schulstufen dieser Schule keiner zusätzlichen Zustimmungserklärung, auch nicht seitens des Erhalters dieser Schule.¹⁷

Das Zustimmungsrecht des Erhalters der aufnehmenden Schule ist absolut. Die entscheidende Behörde hat auf die Gründe, die den Schulerhalter veranlassen, die Zustimmung zu verweigern, nicht einzugehen, sondern lediglich zu prüfen, ob eine Zustimmung vorliegt oder nicht.¹⁸

c) Bewilligungsvoraussetzungen

In inhaltlicher Hinsicht ist in § 23 Abs 2 StPEG festgelegt, dass die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden kann.

Bezüglich des hierbei anzulegenden Beurteilungsmaßstabes hat der VwGH schon in einer relativ frühen Entscheidung einer allzu rigiden Auslegung dieser Vorschrift einen Riegel vorgeschoben. Die beschwerdeführende Partei (die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter der Sprengelschule) hatte in casu die Ansicht vertreten, die persönlichen Verhältnisse des Schülers seien keineswegs dazu angetan, einen Besuch in der sprengelfremden Schule als „zwingend“ erscheinen zu lassen. Es werde zwar nicht in Abrede gestellt, dass es seinem individuellen Bildungsziel entspreche, die betreffende sprengelfremde Schule zu besuchen. Es würden aber die – gleichermaßen zu berücksichtigenden – örtlichen Verkehrsverhältnisse und die Zumutbarkeit des Schulweges nicht im Geringsten den Besuch in dieser Schule näher legen als in der Sprengelschule. Der angefochtene Bescheid verfehle solcherart das Prinzip der Wahrung der Spreng-

gelzugehörigkeit. Nur in signifikant berücksichtigungswürdigen Konstellationen würden „die persönlich-individuellen Präferenzen“ diesem Prinzip vorgehen; nur dann nehme das Gesetz „die Zerrüttung der Gleichmäßigkeit der Erhaltungslast in Kauf“.

Der VwGH hat dem entgegnet, dass § 23 Abs 2 StPEG die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches keineswegs davon abhängig macht, dass die hier genannten Umstände den beantragten sprengelfremden Schulbesuch „zwingend“ erfordern. Vielmehr kann die Bewilligung erteilt werden, wenn diese Umstände insgesamt für den sprengelfremden Schulbesuch sprechen.¹⁹ Da in concreto unbestritten war, dass das individuelle Bildungsziel des Schülers für den von der belangten Behörde genehmigten Schulbesuch spricht, und weder die beschwerdeführende Partei selbst vorgebracht hat noch den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen war, dass die übrigen zu berücksichtigenden Umstände so signifikant gegen diesen Schulbesuch sprächen, dass insgesamt von einem Überwiegen der gegen den sprengelfremden Schulbesuch sprechenden Gründe ausgegangen werden müsste, war die Beschwerde abzuweisen.²⁰

Instruktiv ist eine jüngere Entscheidung des VwGH, aus der zum einen die geforderte Argumentationsdichte der Behörde abgeleitet werden kann (dazu auch noch die „Gegenbeispiele“ unten), zum anderen aber auch ersichtlich wird, dass der Gerichtshof nicht in eine Fein(st)prüfung einer an sich nicht unplausibel getroffenen Güterabwägung einsteigt. Die belangte Behörde hatte in casu die von § 23 Abs 2 StPEG geforderte Abwägung in der Form vorgenommen, dass sie im Wesentlichen die Gefahren für die Organisationsform der Sprengelschule aufgezeigt und hinsichtlich der von den Eltern des schulpflichtigen Kindes ins Treffen geführten Argumente einerseits auf die in der Sprengelschule ebenfalls gegebene Kinderbetreuung am Nachmittag hingewiesen und festgehalten hat, dass die pädagogische Qualität in beiden beteiligten Schulen gleich sei, und andererseits ausgeführt hat, dass ihrer Ansicht nach die Zumutbarkeit des Schulweges beim Besuch der Sprengelschule gegeben sei bzw der allenfalls in Kauf zu nehmende Umweg, wenn das Kind mit dem PKW zur Schule gebracht würde, zumutbar sei.

Der VwGH konzidierte der belangten Behörde, dass sie damit ihre Entscheidung keineswegs allein auf die Gefährdung der Organisationsform

¹⁷ VwGH 27.1.2004, 2004/10/0015 (die Entscheidung erging zwar zur Wiener Rechtslage, sie ist aber auch voll auf die steiermärkische Rechtslage übertragbar).

¹⁸ Siehe – zur vergleichbaren oberösterreichischen Rechtslage – VwGH 26.6.1995, 93/10/0178.

¹⁹ Diese Sentenz wurde zu einer wiederkehrenden Formel; vgl. VwGH 27.6.2002, 2001/10/0206; 31.7.2009, 2009/10/0158.

²⁰ VwGH 9.10.2000, 98/10/0355.

der Sprengelschule gestützt, sondern diese Gefahren mit den von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten persönlichen Verhältnissen in Beziehung gesetzt habe. Im Einzelnen kann angesichts der von der belangten Behörde getroffenen Feststellung, dass die Teilungszahl für die Sprengelvolksschule nur knapp überschritten werde, ihr nicht entgegen getreten werden, wenn sie den von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten familiären Interessen (Erleichterung der Mitnahme des Kindes im Pkw des Vaters, Ermöglichung der Berufsausübung der Mutter) angesichts der von ihr erhobenen Verkehrssituation hinsichtlich des Schulweges zur Sprengelschule keine solche Bedeutung beigelegt hat, dass die Abwägung zu Gunsten der Genehmigung des Besuches der sprengelfremden Schule spräche. Die belangte Behörde ist dabei zu Recht davon ausgegangen, dass der Umstand, dass bei der Benützung des Busses eine stark befahrene Straße zu überqueren wäre, für sich allein noch nicht gegen die Zumutbarkeit des konkreten Schulweges spricht. Auch in der Frage der Nachmittagsbetreuung besteht angesichts des unbestritten gebliebenen Umstandes, dass diese auch in der Sprengelschule angeboten wird, keine Rechtswidrigkeit des Bescheides. Es verschlägt schließlich auch nichts, dass die belangte Behörde nicht ausdrücklich auf das Vorbringen in der Berufung betreffend die Zusammenarbeit der gewünschten sprengelfremden Schule mit „Styria Vitalis“ und die Förderung der psychosozialen Gesundheit der Schülerin sowie das Freizeitangebot in dieser Schule eingegangen ist. Es wird auch in der Beschwerde nicht dargetan, zu welchem anderen Ergebnis die belangte Behörde bei ausdrücklicher Einbeziehung dieses Vorbringens (insbesondere unter dem Aspekt eines sich daraus ergebenden Unterschieds der in den beteiligten Schulen verfolgten Bildungsziele) hätte kommen können.²¹

Punktuellet, aber ähnlich aufschlussreich ist auch eine weitere rezente höchstgerichtliche Entscheidung. Die belangte Behörde hatte ein Überwiegen der für den sprengelfremden Schulbesuch sprechenden Umstände aus der Erwägung bejaht, dass bereits die Schwester des Schülers die gewünschte sprengelfremde Schule besuche und daher ein gemeinsamer Schulbesuch der beiden Geschwister jedenfalls durch zwei Jahre hindurch möglich wäre. Die persönlichen Verhältnisse des Schülers sprächen daher für die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches. Gegen die Erteilung dieser Bewilligung spreche hingegen keiner der in § 23 Abs 2 StPEG genannten Umstände.

Dass der Besuch ein und derselben Schule durch mehrere Kinder einer Familie für diese in

vielerlei Hinsicht von Vorteil ist und daher ein in den „persönlichen Verhältnissen“ des Schülers gelegener Grund für die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches besteht, war (auch) für den VwGH augenscheinlich. Das Gegenargument der beschwerdeführenden Gemeinde, die Existenz der Sprengelschule könnte durch sinkende Geburtenzahlen in den kommenden Jahren gefährdet werden, akzeptierte der Gerichtshof nicht. Dass bereits der sprengelfremde Schulbesuch des antragstellenden Schülers konkrete Auswirkungen auf den Erhalt oder die Organisationsform der Sprengelschule hätte, hat die beschwerdeführende Gemeinde nicht vorgebracht. Bloß allgemein gehaltene Befürchtungen im Gefolge sinkender Geburtenzahlen in den kommenden Jahren sind aber nicht geeignet aufzuzeigen, dass einer der in § 23 Abs 2 StPEG genannten Umstände so signifikant gegen den sprengelfremden Schulbesuch des antragstellenden Schülers spreche, dass die belangte Behörde insgesamt von einem Überwiegen der gegen diesen Schulbesuch sprechenden Gründe hätte ausgehen müssen.²²

Im Zusammenhang mit Fragen des Schulwechsels hat der VwGH einmal generell festgehalten, dass bei der Auslegung von allen Vorschriften, die die Erziehung von Kindern zum Gegenstand haben, der Gesichtspunkt des Kindeswohls im Vordergrund zu stehen hat.²³ Konkret entspricht es nach Ansicht des VwGH dem Sinn des Gesetzes, auch im Unterbleiben eines Schulwechsels (insbesondere nach mehrjährigem Verbleiben in einem Schul- und Klassenverband) einen „Vorteil für den Schulpflichtigen“ zu erblicken.²⁴ Nicht auf die steiermärkische Rechtslage bezogen, aber wohl verallgemeinerbar ist die nähere Auffassung des VwGH, wonach die Behörde von der allgemeinen Erfahrungstatsache ausgehen kann, dass der Wechsel der gewohnten schulischen Umgebung – insbesondere zu Beginn einer Schullaufbahn – zu Umstellungsproblemen führt, die im Ergebnis als „psychische Belastungen“ angesprochen werden können. Dass diese im allgemeinen nach kurzer Zeit bewältigt werden können, ist zwar nicht zu bestreiten; unter Berücksichtigung des Kindeswohles ist es aber dennoch zulässig, auf die mit einem Schulwechsel regelmäßig verbundene psychische Belastung auch

²¹ VwGH 27.7.2007, 2007/10/0126.

²² VwGH 31.7.2009, 2009/10/0158; vgl auch ähnlich zurückhaltend zur Bewertung bloß unspezifischer Gefahren für die Organisationsform der Sprengelschule – wenngleich zur oberösterreichischen Rechtslage (dazu noch FN 25) – VwGH 10.12.2001, 2000/10/0180.

²³ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209 (dazu noch FN 25).

²⁴ VwGH 27.6.2002, 2001/10/0206; 5.4.2004, 2001/10/0216; beide Erkenntnisse unter Berufung auf VwGH 27.11.1995, 93/10/0209 (dazu noch FN 25).

dann Bedacht zu nehmen, wenn diese nur vorübergehender Natur ist.²⁵

Ein Schulwechsel, der erforderlich würde, weil die Verwaltungsbehörde den sprengelfremden Schulbesuch zunächst genehmigte, in einem weiteren Rechtsgang jedoch ablehnte, kann in seinen Auswirkungen auf das schulpflichtige Kind nicht dem Regelfall gleichgesetzt werden. Auch für ein Kind im Volksschulalter wird die Notwendigkeit eines Schulwechsels einseh- und nachvollziehbar sein, wenn dieser mit Ereignissen im Zusammenhang steht, die seinem Wahrnehmungshorizont zugänglich sind, etwa mit einer Wohnsitzverlegung der Familie. Die Einsicht in Vorgänge eines über den „sprengelfremden Schulbesuch“ zu führenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere die Möglichkeit divergierender Entscheidungen in verschiedenen Rechtsgängen, wird einem Kind im Volksschulalter hingegen fehlen. Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Einsicht des Kindes in die einem Schulwechsel zugrundeliegenden Umstände die damit verbundene psychische Belastung als „nicht vertretbar“ angesehen hat.²⁶

Zu den in § 23 Abs 2 StPEG enthaltenen Tatbestandsmerkmalen „Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse“ und „Zumutbarkeit des Schulweges“ kann auf eine nicht zur steiermärkischen Rechtslage ergangene, aber wohl einschlägige Entscheidung des VwGH verwiesen werden, in der der Gerichtshof den Beurteilungsrahmen abgesteckt hat. In der konkreten Angelegenheit hatte die Behörde den Schulweg in einer bestimmten Gemeinde als „nicht ungefährlich“ eingestuft (ohne diesen aber als unzumutbar oder auf Grund besonderer Gegebenheiten als gefährlich zu bezeichnen) und entsprechend in die Interessenabwägung eingestellt. Eine solche Vorgangsweise ist nach Ansicht des VwGH, ist doch angesichts des Umstandes, dass die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Kinder im Volksschulalter nach allgemeiner Erfahrung – auch ohne Hinzutreten besonderer Gefahrenmomente – mit gewissen Gefahren verbunden ist, nicht zu beanstanden.²⁷

²⁵ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209. Die Entscheidung erging zur (bedingt vergleichbaren) oberösterreichischen Regelung, wonach die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches versagt werden kann, wenn „die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen“.

²⁶ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209 (dazu FN 25).

²⁷ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209 (die Entscheidung erging zur oberösterreichischen Rechtslage; dazu FN 25).

Immer wieder hatte der VwGH Gelegenheit, sich zur Problematik der ausreichenden Bescheidbegründung im Sinne des § 60 AVG²⁸ zu äußern. So hat er etwa eine Bescheidbegründung für nicht ausreichend gehalten, in der die belangte Behörde lediglich die Auffassung vertreten hatte, dass eine Betreuung des Kindes in dem von der Mutter gewünschten Kinderhaus eine optimale Betreuungsform darstelle, die hervorragende Möglichkeiten zur persönlichen Betreuung und Entfaltung der Schüler biete. Weshalb diese Betreuungsform der von der beschwerdeführenden Gemeinde angebotenen Betreuung vorzuziehen sei, wurde hingegen von der belangten Behörde nicht erörtert. Ebenso unterblieb einer Auseinandersetzung mit den von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten Interessen.²⁹ Ebenso litt ein Bescheid an einem Begründungsmangel, in dem die belangte Behörde lediglich die Auffassung vertreten hatte, dass im konkreten Fall das Wohl des Kindes gefährdet erscheine (wobei unerörtert blieb, weshalb dies der Fall sei) und eine Auseinandersetzung mit den von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten Interessen gleichfalls unterblieben war.³⁰

In ähnlicher Weise war der VwGH auch mehrfach damit konfrontiert, dass einer Partei entgegen der Vorschrift des § 45 Abs 3 AVG³¹ entscheidungswesentliche Umstände nicht vor der Bescheiderlassung vorgehalten worden waren, was zur Bescheidaufhebung durch den VwGH wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften führte.³²

Nicht zu § 23 Abs 2 StPEG ergangen,³³ aber wohl eins zu eins auf die steiermärkische Rechtslage übertragbar sind grundlegende Ausführungen des VwGH zur Einholung kinderpsychologischer Sachverständigengutachten. Ein Sachverständigenbeweis ist im Sinne des § 52 AVG dann aufzunehmen, wenn dies „notwendig“ ist. Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Sachverständigenbeweis ausdrücklich

²⁸ „In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.“

²⁹ VwGH 27.6.2002, 2001/10/0206.

³⁰ VwGH 5.4.2004, 2001/10/0216.

³¹ „Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

³² Vgl. VwGH 22.11.2004, 2003/10/0259; 22.11.2004, 2003/10/0260. Ferner – zur vergleichbaren oberösterreichischen Rechtslage – VwGH 26.4.1993, 92/10/0362; gegenläufig (kein wesentlicher Verfahrensmangel) jedoch VwGH 27.11.1995, 93/10/0209.

³³ Sondern zur oberösterreichischen Rechtslage; siehe oben FN 25.

vorschreibt, ist Befund und Gutachten eines Sachverständigen dann einzuholen, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, dass kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird.³⁴

Da die belangte Behörde die Verzögerung der altersgemäßen Ablösung vom Elternhaus, die im Beschwerdefall mit dem Besuch jener Schule, an der die Eltern des Kindes unterrichten, verbunden sein mag, ausdrücklich als gegen die Umschulung sprechend in Rechnung gestellt hat, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Unterlassung des Sachverständigenbeweises die beschwerdeführende Gemeinde in Rechten hätte verletzen können. Ferner stellt sich die von der belangten Behörde als entscheidend erachtete Annahme, ein Schulwechsel könne im gegebenen Fall zu einer nicht vertretbaren psychischen Belastung führen, auch nach Auffassung des VwGH als Beurteilung dar, die auch ohne besondere Fachkenntnisse (etwa eines Schul- oder Kinderpsychologen) schon auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung getroffen werden konnte.³⁵

d) Entfall des Bewilligungsverfahrens

In bestimmten Fällen hat gemäß § 23 Abs 5 StPEG ein behördliches Bewilligungsverfahren überhaupt zu entfallen und ist der gesetzliche Schulerhalter, der den Schüler aufnehmen soll, zur Aufnahme verpflichtet. So darf er nach § 23 Abs 3 StPEG die Aufnahme nicht verweigern, wenn es sich um Schulpflichtige handelt, die bisher dem Schulsprengel einer von ihm erhaltenen Pflichtschule angehört haben, nunmehr aber infolge Wohnsitzwechsels dem Schulsprengel einer anderen Pflichtschule angehören.

Der gesetzliche Schulerhalter, der den Schüler aufnehmen soll, ist ferner gemäß § 23 Abs 4 StPEG zur Aufnahme verpflichtet, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in der gleichen Weise erfolgen kann;
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht;

3. ein Schüler in einer sprengelfremden allgemein bildenden Pflichtschule mit einer bereits bestehenden ganztägigen Schulform ausschließlich die Tagesbetreuung besucht, an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird und eine ganztägige Schulform an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels nicht angeboten wird.

Sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt, entfällt weiters nach § 23 Abs 5 StPEG ein Bewilligungsverfahren bei Aufnahme eines Schülers, der noch dem Schulsprengel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört oder der eine Hauptschule mit dem Modellversuch gem § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl 1962/242 idgF, (Neue Mittelschule) besuchen möchte.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

MMag. DDr. Bernd Wieser ist ao.Univ.-Prof. am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz.

³⁴ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209.

³⁵ VwGH 27.11.1995, 93/10/0209.

Was die Tiroler Lehrerbildungsstätte von einer deutschen Hochschule lernen kann

Von Markus Juranek



I. Ein Besuch in Weingarten

Am Donnerstag, dem 12. November 2009, sind die InstitutsleiterInnen, Praxisschulleiterin und ServicestellenleiterInnen gemeinsam mit dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) ab sechs Uhr unterwegs über den Arlberg, um nach Deutschland in die Nähe des Bodensees zu kommen. Eingebettet in eine einzigartige, abwechslungsreiche schöne Landschaft, die Alpen und den Bodensee in Sichtweite liegt die Stadt Weingarten im Südosten Baden Württembergs (BW). Die Stadt ist nach Ravensburg und Wangen im Allgäu die drittgrößte Stadt im Landkreis Ravensburg. Seit 1974 ist sie eine große Kreisstadt, die sich über 12 Quadratkilometer erstreckt und rund 24.500 Einwohner hat. Die Ursprünge der Stadt reichen bis ins 5. Jahrhundert zurück, die Basilika auf dem Martinsberg gehört zu den größten Kirchenbauten im Barockstil nördlich der Alpen. Weingarten ist heute Sitz mehrerer tertiärer Bildungseinrichtungen, deren größte die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen sowie die Pädagogische Hochschule sind. Letztere hat für die Leitungsgruppe der PHT ein zweitägiges interessantes Programm im Sinne der Hochschulkoooperation zusammengestellt. Wichtige Eindrücke auf Grund der dabei gehaltenen Referate, durchgeführten Gespräche und Interviews sowie persönliche Impressionen seien hier wiedergegeben – ohne Anspruch auf allgemeine Gültigkeit und wissenschaftliche Wahrheit.

II. Die Wurzeln der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Vorläufer der Pädagogischen Hochschule Weingarten (PHW) ist das 1947 gegründete Reutlinger Pädagogische Institut, eine Einrichtung, die speziell auf die Lehrerbildung für Volksschulen und die Anfänge der Grund- und Hauptschulen ausgerichtet war. 1949 zog das Institut von Reutlingen nach Weingarten. Das damals zweijährige Studium konzentrierte sich auf die Methodik der Schulfächer.

Anfang der 60er Jahre beschloss die Landesregierung, die Pädagogischen Hochschulen in Freiburg und Weingarten in konfessionell-gebundene – katholische – Hochschulen umzuwandeln. Eine Änderung der Landesverfassung brachte jedoch 1969 das Ende der konfessionellen Bindung. Zu wissenschaftlichen Einrichtungen wurden die Pädagogischen Hochschulen durch das „Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen und der Berufspädagogischen Hochschulen“ von 1971.

1984 erhielten die Pädagogischen Hochschulen das Recht – gemeinsam mit einer Universität – zu promovieren. Seit 1987 ist dies auch ohne Mitwirkung einer Universität möglich. Heute können die Hochschulen den Grad eines Dr. päd. oder Dr. phil. verleihen. Inzwischen besitzen alle Pädagogischen Hochschulen auch das eigenständige Habilitationsrecht.

Die Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW) ist heute im barocken Gebäude der ehemaligen Benediktinerabtei von Weingarten untergebracht. Architektur und Lage der alten Klosteranlage mit lichten Gängen, bemalten Stuckdecken und die unmittelbar angrenzende berühmte Basilika prägen die staatliche Einrichtung.

III. Die Matrixorganisation der PHW

Die Pädagogische Hochschule Weingarten hat sich 2005 eine neue Struktur gegeben. Grundlegend ist eine Matrixorganisation aus zwei Fakultäten für die Fächer und den sechs neu gegründeten, sogenannten Zentren für die verschiedenen Bereiche von Forschung und Entwicklung. Während die beiden Fakultäten und mit ihnen die Fächer nach dem herkömmlichen Modell einer Hochschule disziplinär angeordnet sind, liegen die Zentren interdisziplinär quer dazu. Auf diese Weise soll Fachlichkeit und Interdisziplinarität, die für jede Lehrerbildung grundlegend ist, gesichert werden.

Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgabe vornehmlich im Bereich Lehre/Studium, Prüfungen sowie in der Qualitätssicherung. Die Zentren sollen Kooperationen sowie Projekte in Forschung und Entwicklung erarbeiten und durchführen. Diese sind eingerichtet für

- Elementarbildung und Primarbildung
- Sekundarbildung und Ausbildungsfähigkeit
- Schulentwicklung und Professionalität
- Lernen mit digitalen Medien
- Regionalität und Schulgeschichte
- Politisch-ökonomische und ethische Bildung.

Die erst 2005 an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingeführte Matrixstruktur unterstreicht die interdisziplinäre Ausrichtung in Lehre und Forschung.

IV. Fakultäten und Fächer

Die Mitglieder der beiden Fakultäten sind Hochschulangehörige folgender Fachgebiete:

Fakultät I

Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Gemeinschaftskunde/Politikwissenschaft, Geographie, Geschichte, Haushalt/Textil, Pädagogische Psychologie, Philosophie/Ethik, Sachunterricht, Soziologie, Sport und Wirtschaftslehre.

Fakultät II

Biologie, Chemie, Deutsch mit Sprecherziehung, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Mediendidaktik, Musik, Physik, Technik.

Jede Fakultät wird vom Fakultätsvorstand, bestehend aus dem Dekan, dem Prodekan und dem Studiendekan, geleitet. Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats. Dieses Gremium berät den Fakultätsvorstand und befindet u.a. über die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen, unterbreitet Haushaltsvorschläge und formuliert die Funktionsbeschreibung von Professoren. Außerdem fasst der Fakultätsrat Beschlüsse über Studienordnungen, akademische Prüfungsordnungen und das Lehrangebot.

Die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats bilden als Fachschaft einen Ausschuss des Fakultätsrats. Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit beider Fakultäten erfordern, sind gemeinsame Kommissionen zuständig: Sachunterricht und Studienkommission.

Gemeinsame Einrichtungen der beiden Fakultäten sind das Grundschulzentrum (GSZ) und das Montessori-Studio.

V. Studienangebote

Für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern hat die Pädagogische Hochschule Weingarten die grundständigen Studiengänge Grund- und Hauptschule, Realschule sowie das Grundstudium Sonderpädagogik eingerichtet, die mit staatlichen Lehramtsprüfungen abschließen. Seit 1. Oktober 2006 wird in Kooperation mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten ein konsekutiver gestufter Studiengang „Lehramt an gewerblichen Schulen (Gewerbelehrer)“ in den Fächern Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik und Bildungswissenschaft/Fachdidaktik angeboten.

Nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen können Erweiterungsstudiengänge absolviert werden, etwa „Beratung“ bzw. „Interkulturelle Pädagogik“ oder in einem der Unterrichtsfächer. Das Erweiterungsstudium kann teilweise oder ganz parallel zum Lehramtsstudium angelegt werden, hierzu muss ein entsprechender Zu-

lassungsantrag beim Prorektor für Lehre und Studium gestellt werden.

Was „bringen“ Erweiterungsstudien? LehrerInnen werden oft fachfremd eingesetzt: Ein Erweiterungsstudium verbreitert die Fachkompetenz und kann unter Umständen die Chancen für eine spätere Einstellung in den Schuldienst erhöhen.

Auch durch den Promotionsaufbau- und/oder den Diplomaufbaustudiengang können Absolventen ihre Fachkompetenz erweitern; sie befähigen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und schließen mit der Promotion (Doktor der Erziehungswissenschaft: Dr. päd.) oder dem Diplom (Dipl.-Päd.) ab.

VI. Ausgestaltung der Studien

Die 24 Fächer, die an der PHW angeboten werden, sind total unterschiedlich ausgelastet. So sind beispielsweise Deutsch, Mathematik und Erziehungswissenschaften überlastet. Dabei möchte die Hochschule in allen Fächern eine angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellen. Die Studiengebühren, die nun bei 500 Euro liegen, sind vom Gesetzgeber massiv gesenkt worden, sodass die Einnahmen aus diesem Bereich um 50 % eingebrochen sind, was bedeutet, dass weniger Unterstützung für die Studierenden angeboten werden kann. Daher werden einige Module zu Schlüsselqualifikationen auch mit wesentlichen Anteilen an Selbststudium angeboten wie etwa Schreibwerkstatt, Lernwerkstatt oder Forschungsmethoden.

VII. Aufbau des Lehramtsstudiums

Das Studium des Lehramts für Grund-, Haupt- und Realschulen gliedert sich in Baden-Württemberg in zwei große Blöcke, Phasen genannt. Das „Fundamentum“ besteht aus dem ersten und zweiten Semester in einer Drei-Fächer-Kombination. Im Anschluss daran erfolgt eine Prüfung zur endgültigen Feststellung der Studierfähigkeit. Dann folgt vom dritten bis zum sechsten/siebenten Semester das Hauptstudium in einem Hauptfach – Leitfach – einem affinen Fach oder einem Fächerverbund. Auch im Grundschulbereich müssen die Studierenden ein affines Fach besuchen, so müssen sie z.B. Deutsch oder Mathematik wählen. Das wird heftig diskutiert, da hier echte Fronten an der Hochschule über die verschiedene Beurteilung dieses Anspruches zu finden sind.

In der ersten Phase studieren die künftigen Lehrer an einer der sechs Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs.

Das Studium wird mit dem ersten Staatsexamen beendet, welches fachwissenschaftliche und didaktische Kompetenzen erfordert. Im Anschluss durchlaufen die Lehramtsanwärter die zweite Phase, den

sog. Vorbereitungsdienst, welcher in der Regel 1,5 Jahre dauert. In dieser Zeit, in der die Anwärter einer Schule zugeordnet sind, erfolgt die Betreuung durch Lehrbeauftragte des Seminars. Den Abschluss bildet das zweite Staatsexamen, welches sowohl aus Lehrproben als auch aus Kolloquien besteht.

VIII. Die Schulpraxis

Die Praxis ist an den sechs Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durchaus unterschiedlich geregelt, auch wenn sie sich im Groben ähneln. Für die PH Weingarten gilt:

Die schulpraktische Ausbildung beginnt am Anfang des Studiums mit einem Orientierungspraktikum. Während des weiteren Studienverlaufes gibt es dann das wöchentliche Tagespraktikum (Mittwoch) sowie zwei Blockpraktika. Diese finden während der Vorlesungszeit statt und werden direkt von der Hochschule betreut. Als Alternative gibt es die Möglichkeit, ein Praxisjahr zu absolvieren, bei dem die daran teilnehmenden Studierenden ein ganzes Jahr unterrichten können, im ersten Halbjahr vorsichtig unter Begleitung, im zweiten Halbjahr eigenverantwortlich. Dieses verlängerte Praktikum wird dann im Referendariat angerechnet und verkürzt dieses (siehe unter VIII).

Im regulären Ablauf der Schulpraxis gibt es also verschiedene Tages- oder Blockpraktika: Nach dem ersten Semester gehen die Studierenden landesweit in eine frei gewählte Schule. Hier erfahren sie eine Orientierung – was macht eine Lehrkraft überhaupt. Die dafür gestellten Aufgaben sind sehr unterschiedlich. Sie müssen auch einen Schüler/eine Schülerin beobachten. So werden sie z.B. angehalten, alle 20 Sekunden festzuhalten, was dieser gerade tut. In einem Vorbereitungsseminar werden die Studierenden darauf eingestellt. Die Vorbereitung ist breiter als in der Praxis dann tatsächlich umsetzen müssen. Nach zwei Wochen sollen sie wissen: Was macht eine Lehrkraft? Will ich diese Aufgabe wirklich anstreben? Die PHW legt hier sehr viel Wert auf die Reflexion. Viele gehen in ihren Heimatort, manche – mit Genehmigung – auch ins Ausland. Die PHT möchte damit erreichen, dass die Studierenden einen möglichst breiten Blick auf den Schuldienst erhalten. Manche Studierenden klagen darüber, dass es schwierig sei, einen Praxisplatz zu bekommen, aber normalerweise stellt dies kein Problem dar. Die betreuenden Lehrer vor Ort bekommen dafür nichts extra bezahlt. Es ist ein Hospitationspraktikum. Wenn dann ein Studierender dort doch bestimmte Unterrichtselemente übernehmen sollte, liegt dies im freien Übereinkommen von Studierenden und Betreuungslehrer.

Das erste Tagespraktikum kommt im zweiten oder dritten Semester. Im begleiteten ersten Tagesprakti-

kum sind sechs Studierende in einer Klasse und sollen dort erste kleine Schritte der Unterrichtsgestaltung übernehmen, aber es handelt sich doch noch um ein Einführungsseminar. Sie haben zwei Doppelstunden im Unterricht und eine Stunde Vorbesprechung und eine Stunde Nachbesprechung zu absolvieren. Das hier sind Ausbildungslehrkräfte, die gemeinsam mit der Schulverwaltung bestellt werden. Wenn formal alles in Ordnung ist, gibt es von der PH noch einen sogenannten Anerkennungsbesuch. Diese Lehrer erhalten 76, 80 Euro brutto/Monat.

Von der Hochschule aus können nicht alle Praxisgruppen betreut werden, dafür aber können die Gruppen vor Ort kleiner gehalten werden. Jeder dieser begleitenden Dozenten ist dafür ebenfalls jeweils vier Stunden (am Mittwochvormittag) eingesetzt. Jeder der Dozenten der Hochschule muss dies in seiner Lehrverpflichtung mitmachen. Das Orientierungspraktikum ist in der unterrichtsfreien Zeit zwischen den beiden ersten Semestern zu absolvieren.

Nach dem ersten Tagespraktikum gehen diese für vier Wochen in der folgenden unterrichtsfreien Zeit weiter auf Praxis. Dies ist Voraussetzung für den Besuch der Fachdidaktik im dritten Semester. Auch hierfür wird die Schule neuerlich im ganzen Land frei gewählt – die betreuenden Lehrer vor Ort erhalten dafür wiederum keine eigene Abgeltung.

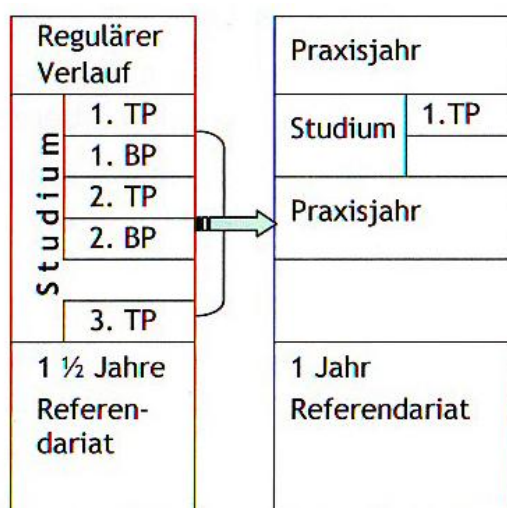
Es brechen eigentlich nur wenige Studierende ihr Studium an der PH ab. Während der Absolvierung des Praxisjahres brechen ungefähr ein Viertel der Studierenden das Studium ab. Davon wählen 90 % einen anderen Beruf, die anderen Gründe des Abbrechens sind meist familiärer Natur (Pflege der Eltern, eigene Kinder). Wenn jemand mit seiner Klasse oder mit der/dem BetreuungslehrerIn nicht zurande kommt, kann man diese wechseln oder fragen, ob die Schwierigkeiten in der Person des Studierenden liegen. In der Mitte des Praktikums wird jedenfalls eine Stärken-Schwächenanalyse durchgeführt.

Wenn die PH ein Praxisjahr in der ersten Hälfte der Ausbildung durchführt, (siehe unten) haben die daran teilnehmenden Studierenden gerne Probleme in der Fachwissenschaft. Wenn das Praxisjahr im späteren Studienlauf angesetzt ist, fällt es dafür wesentlich schwerer einzugestehen, dass der Lehrerberuf nicht der richtige Weg für diesen jungen Menschen ist. Ab März 2010 wird der Versuch eines Halbjahrespraktikums gestartet.

Im ersten Blockpraktikum sollen sich die Studierenden nicht nur in den für das Studium gewählten Unterrichtsgegenständen, sondern auch in anderen Fächern betätigen, wie es später auch die Praxis verlangt. Das zweite Blockpraktikum ist dann alleine auf die vom Studierenden gewählten Unterrichtsfächer ausgerichtet.

IX. Ein Praxisjahr statt eines Blockpraktikums

Es gibt auch die Möglichkeit, sich einem anderen Studienaufbau zu unterziehen. Im Praxisjahr werden dabei die oben dargestellten Bausteine eines Praxisaufbaues beibehalten, jedoch anders zusammengesetzt. Nach einem zweisemestrigen Fundamentum, in dem Grundlagen zur Unterrichtsplanung und Einführung in die Pädagogik vermittelt werden und ein Orientierungspraktikum sowie ein allgemeines Tagespraktikum absolviert werden, gehen die Studierenden für ein ganzes Schuljahr in die Praxis. In dieser Zeit werden sie sowohl von Dozenten der Hochschule als auch von Lehrbeauftragten des Seminars vor Ort betreut. In diesem einen Jahr sind sowohl alle Block- und zwei Tagespraktika als auch das erste hospitierte Halbjahr des Referendariats enthalten. Die Lehramtsanwärter studieren also nach dem Praxisjahr ihr Hauptstudium ohne weitere Praktika und absolvieren nur einen einjährigen Vorbereitungsdienst.



Vorteile des Praxisjahres: Das Praxisjahr bietet einige Vorteile gegenüber dem Regelstudium:

- frühe umfangreiche Kenntnissnahme über den Berufsalltag
- frühe Rückmeldung über Berufseignung
- Rechtzeitige Möglichkeit zur Korrektur der Berufsentscheidung
- engere Verzahnung von Theorie und Praxis
- engere Zusammenarbeit der an der Ausbildung beteiligten Institutionen (Hochschule – Seminar – Schule).³⁶

³⁶ Weitere Informationen zu diesen Praktikaformen im Internet auf der Homepage des Praxisjahres: <http://praxisjahr@ph-weingarten.de>.

Wird die Form eines Praxisjahres im zweiten Studienjahr gewählt, dann sind die Studierenden dafür im ersten Semester dieses Jahres an der PH eingeschrieben – im zweiten Semester werden sie zwar für die PH beurteilt, erhalten jedoch einen Praktikantenvertrag mit 600 Euro/Monat und unterstehen somit der jeweiligen Schule. Hier setzt die PH einen begleitenden Lehrer ein: Am Vormittag wird der Unterricht besichtigt und am Nachmittag mit den Studierenden reflektiert. Für dieses verlängerte Praktikum können die Studierenden den späteren eineinhalb Jahre währenden Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzen.

X. Fort- und Weiterbildungsangebote

Neben diesen Studiengängen bietet die Pädagogische Hochschule Weingarten in eingeschränktem Umfang Fort- und Weiterbildungen an. Diese stehen auch externen Interessenten zur Verfügung und bieten neben der kompetenten fachlichen Weiterbildung den Abschluss mit einem Zertifikat der Hochschule. Fortbildung zählte zwar nicht zu den Grundaufgaben der PH. Bis 2006 hatten die Pädagogischen Hochschulen in diesem deutschen Bundesland nur die Grundaufgaben der nichtuniversitären Lehrerbildung durchzuführen. Doch in der Zwischenzeit hat sich hier das Angebot massiv ausgeweitet.

Ab 2005/06 wurden Studiengänge eingerichtet, die die Grundaufgaben der Hochschule ergänzen:

- Aus der Schweiz übernommen und dort mitgetragen: Elementarbildung (Bachelor of Arts) auch berufsbegleitend: 120 Studierende, 6 Semester, 180 ECTS-Punkte.
- Medien- und Bildungsmanagement (Bachelor of Arts): 93 Studierende, 6 Semester/180 ECTS-Punkte;
- Neu ab WS 2010/11: Bewegung und Ernährung (Bachelor of Arts), 6 Semester/180 ECTS-Punkte. Dieser Lehrgang wird gerade neu akkreditiert.

Es wird nun auch ein Lehramt für die berufsbildenden Schulen angeboten. In Kooperation mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten sind derzeit 105 Studierende in

- Fahrzeugtechnik plus Lehramt Bachelor of Engineering + Master of Science
- Elektrotechnik/Physik plus Lehramt 210 ECTS Fachausbildung + 90 ECTS Pädagogische Ausbildung = 300 ECTS – das ist hier in Baden-Württemberg eine gängige Anforderung in diesem Ausbildungsbereich.

Masterstudiengänge sind seit 2007 noch ganz neu an der PHW. Sie werden nach einem ersten Berufsausbildungsgang angeboten:

- Schulentwicklung (Master of Arts): berufsbe-
gleitend; wird von der internationalen Boden-
seehochschule angeboten. Die Bewerber müs-
sen bereits 210 Credits mitbringen, nämlich
180 ECTS-Punkte aus der Grundausbildung
+ 30 ECTS aus der Weiterbildung;
- Alphabetisierung und Grundbildung (Master
of Arts): berufsbegleitend, weiterbildend – der
Lehrgang ist eine politische Vorgabe, für die
sich jedoch erst 10 Kandidaten gemeldet
haben;
- Master of Educational Science (Master of
Arts), forschungsorientiert, konsekutiv: 90
ECTS; die Studierenden müssen 210 ECTS
mitbringen: 180 + 30 Weiterbildung
- Geplant: Ein Master-Lehrgang zum Thema
Early Childhood – in Kooperation mit der PH
St. Gallen
- Geplant: ein Master-Lehrgang für Medien-
und Bildungsmanagement; forschungsorien-
tiert, konsekutiv.

Für die dafür notwendigen Akkreditierungsver-
fahren hat die PHW einen Vertrag mit einer Akkre-
ditierungsagentur geschlossen.

Es sei nochmals betont, dass Weingarten 1949 mit
einem Lehrerbildungsinstitut startete und es ca. 50
Jahre gedauert hat, bis die Hochschulen im Lande
ein Promotions- und noch später ein Habilitations-
recht erhalten haben.³⁷

XI. Evaluation der Lehre

In den Wintersemestern wird jeweils eine verglei-
chende Lehrerevaluation durchgeführt; Ergebnisse
sollen noch im gleichen Semester den Studierenden
mitgeteilt werden und zum Schluss diskutiert
werden. In dieser Phase ist die Evaluation freiwillig.
Die Evaluation wird jedoch durch weitere neue
Studiengänge im Sinne des Bologna-Prozesses ver-
tieft notwendig. So besteht die Aufgabe, die Stan-
dards für die Fächer mit Orientierung an den Aus-
führungen von *F. Oser, Bildungsstandards* darzu-
stellen.

Der Prorektor der PHW gesteht, dass die Hochschule
mehrfach „krankevaluert“ geworden sei. Wicht-
tig sei die Selbstevaluation, manche DozentInnen
bräuchten jedoch eine externe Evaluation, um sich
weiterzuentwickeln. Diese externen Evaluationen
mussten auch bezahlt werden. So hat beispielsweise
die Evaluation der Erziehungswissenschaften
60.000 Euro gekostet. Aber auch die Akkreditie-
rung eines Studienganges kostet 15.000 Euro.

³⁷ 1977 das Promotions- sowie 1995 das Habilitationsrecht, zu-
nächst jeweils in Verbindung mit einer Universität, dann eigen-
ständig. S *Pädagogische Hochschulen in Baden-Württemberg*
(Hg.), Lernen, Lehren, Forschen, Bildung und Fortbildung an
den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg (2005),
S 6.

XII. Leitbild der PHW

Die PHW hat sich auch ein Leitbild gegeben. Wichtige
Aussagen daraus:

Selbstverständnis: bildungswissenschaftlich und be-
rufsbezogen

Lehre und Studium: qualitätsbewusst und leis-
tungsorientiert

Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs: in-
terdisziplinär und nachhaltig

Kooperation: international und regional.

Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-
Württemberg waren lehrlastig, sie hatten kein For-
schungsprofil. Jetzt haben sie sich bemüht, eines zu
entwickeln – eines, das die Interdisziplinarität be-
tont.

XIII. Die PHW in Zahlen und Fakten

Im Studienjahr 2009/10 besteht die PHW aus:

47 ProfessorInnen

198 Lehrkräfte im Akademischen Dienst

82 Beamte in der Verwaltung

2390 Studierende

500 Erstsemestrigende

Bibliothek: ca. 300:000 Bände, ca. 500 Zeit-
schriften

88 Laborplätze

ca. 100 Computerplätze.

„Es werden ständig neue Ordnungen von der Ver-
waltung „durchgejagt“,“ beklagt sich einer der bei-
den Vizerektoren der PHW.

Das Lehramt an Grund- und Hauptschule streben
zurzeit ca. 1300 Studierende an.

XIV. Die Verwaltung der PH Weingarten

Fast alle Leiter der verschiedenen Verwaltungsein-
heiten der PHW³⁸ treffen sich unter der Leitung des
Kanzlers der Hochschule mit einer Abordnung der
PHT-MitarbeiterInnen. Dabei sind interessante In-
formationen über die Verwaltung der Pädagogi-
schen Hochschule Weingarten zu erhalten, um die-
se mit der Verwaltung der PHT zu vergleichen,
Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszufin-
den. Die historischen Gemeinsamkeiten zeigen sich
schon vorweg darin, dass das heutige deutsche
Bundesland Baden-Württemberg seit 1803 zu Vor-

³⁸ Es sind dies (verbunden mit dem besten Dank für die wertvol-
len Informationen): Herr Eder, Leiter der Personalabteilung
W-Besoldung

Frau Kemmerer – tariflich beschäftigte, Studiengebühren, Er-
lassanträge, Vertreterin der Studierendenabteilung

Frau Stunegger – Haushaltsabteilung – Drittmittel, Ansatz

Herr Simon Büchler, Liegenschaften, Bau, Raumüberlassung,
Veranstaltungsplanung, innerer Dienst

Herr Christian Tauber, Kassenrecht

derösterreich gehörte und von Innsbruck aus registriert wurde.

Die Rechtsgrundlage für die PHW liegt in § 8 Landeshochschulgesetz. Danach haben die Hochschulen eine Doppelnatur - sie sind staatliche Einrichtung unter der Aufsicht des Wissenschaftsressorts. Die Fachaufsicht ist ein Sonderfall der Rechtsaufsicht z.B. bei Prüfungsangelegenheiten. Hier hat das Wissenschaftsressort keine inhaltliche Prüfung. Aber in Bau- oder Finanzangelegenheiten kommt diesem Ministerium auch die Fachaufsicht zu. Das Land hat in der Praxis die Kontrollrechte zurückgenommen. Die Hochschule hat die Verhandlungen hinsichtlich der Ausstattung geführt, hinsichtlich der dienstrechtlichen Angelegenheiten war das Land zuständig. Heute spricht eine Berufung für einen Hochschulprofessor der jeweilige Rektor bzw. die Rektorin aus, beschlossen wird die Sache im Rektorat, bestehend aus Rektor(in), Vizerektoren und Kanzler, dann erst wird über die Gehaltshöhe verhandelt. In der Praxis kommt immer öfter die sogenannte „Konkurrentenklage“ von nicht zum Zuge gekommenen Mitbewerbern bei den Gerichten vor.

In den Verhandlungen mit den KandidatInnen um eine Professorenstelle gibt es einen relativ großen Spielraum, Spitzengehälter haben einen „Balkon“ von 46 % gegenüber dem Grundgehalt.

Grundsätzlich tragen sich die Studiengänge finanziell selbst, lediglich in einem Studiengang Alphabetisierung mit nur fünf Studierenden über vier Semester muss auf Grund der geringen Studierendenzahl seitens der Hochschule mehr gezahlt werden.

Aus den Studiengebühren kann auch Personal angestellt werden, auch Verwaltungspersonal. Konkret wurde im Verwaltungsbereich das Beschäftigungsausmaß einer Halbbeschäftigten erhöht sowie zwei neue Mitarbeiter aufgenommen. Leider gibt es „waschkörbeweise“ Anträge auf Nachsicht von den Studiengebühren, die die Ressourcen sehr schmälern.

Laut Haushaltsplan hat die PHW 105 Planstellen inklusive Lehre:

Rektoren (Grundgehälter + Leistungsbezüge)

1 Kanzler

W3 Professoren 53

W2 Professoren 2,0

Juniorprofessoren 2,0

A–Aufsteigende Besoldung:

82 Köpfe in der Verwaltung beschäftigt:

Ein Teil Beamte, ein Teil Angestellte,

12/13 Beamte

16 MitarbeiterInnen im Wissenschaftlichen Dienst (akademische Mitarbeiter, Weisungsunterworfenen Dienste in Forschung und Lehre; das hören ältere

Mitarbeiter in diesem Bereich nicht gerne, wenn sie von jungen Professoren Anordnungen erhalten).

33 MitarbeiterInnen im Verwaltungsdienst (Hausmeister, Sekretariate u.a.).

Zwischen 60 – 70 Vollzeitäquivalente

Nicht alle 53 Stellen sind volle Professuren, teilweise jedoch mit „abgeordneten Lehrern“ besetzt, die in voller oder halber Lehrverpflichtung von den Schulbehörden an die Hochschule „abgeordnet“ werden. Es gibt einige wenige gesplittet Verwendete z.B. zur Vorbereitung für Promotionen oder Habilitationen – diese haben weniger Lehrverpflichtung an ihren Schulen und verpflichten sich dafür an der PH zu promovieren oder zu habilitieren (über Forschungsprojekte). Diese Struktur wurde mit dem Hintergrund eingerichtet, den Schulbezug wieder in die Lehrerbildung zu bringen. Diese MitarbeiterInnen muss die PH dann nicht aus ihren Ressourcen bezahlen. Dieses Gesetz läuft jedoch jetzt aus. Die sogenannten „Abordnungen“ sind jedoch aus einer Planstelle der Hochschule zu zahlen oder zu refundieren.

XV. Das Budget der PHW

Personal und Sachaufwand stehen im Staatshaushaltsplan, aber nicht der Heizaufwand oder der Gebäudeaufwand. Das Gebäude der PH ist nämlich ein Landesgebäude und wird vom Land erhalten.

2009: Sachaufwand: 9 Millionen Euro; Investitionen: 11,183 Millionen Euro, aber ohne Gebäude. Es gab 1,55 Millionen Euro Extrageld wegen der Wirtschaftskrise zur Förderung der Bauwirtschaft. Wegen der Trennung in Gebäude und andere Investitionen wurde dieses Geld alleine zur Sanierung der Heizung ausgegeben.

Wenn ein Zusatzbudget zugesprochen wird, hat die Hochschule immer ein paar Anträge in der Schublade, um das Geld gut und rasch einzusetzen.

Statt der bisherigen 2 Millionen Euro an Einnahmen aus Studiengebühren gibt es im Studienjahr 2009/10 nur noch 1,1 Millionen Euro - wegen einer neuen Geschwisterregelung, wonach nur noch ein Kind aus einer Familie Studiengebühr für ein Studium im tertiären Bildungsbereich bezahlen muss.

Von unbesetzten Stellen kann die PH den Wert abschöpfen und im sonstigen Haushalt verwenden. Wenn man eine Professorenstelle aber billiger besetzt als im Stellenplan vorgesehen, dann ist das Geld dafür jedoch weg. Wenn zu viele Stellen länger unbesetzt bleiben, werden diese vom Land wieder eingezogen.

XVI. Die Verwaltungseinheiten

Ein Amt für Vermögen und Bau verwaltet das Gebäude – die PH ist nur Nutzer. Auch notwendige Zusatzanmietungen werden über dieses Amt, das dem Finanzministerium untersteht, abgewickelt. Die PHW wollte z.B. eine Kletterhalle einrichten, um die Sportlehrerausbildung zu erweitern, was aber schließlich nicht genehmigt wurde. Doch dann hat die Stadt Ravensburg mit dem Deutschen Alpenverein eine komfortable Kletterhalle gebaut. Dort hat sich die PHW über eine Nutzungsanforderung eingekauft, schließlich hat jedoch das Amt für Vermögen und Bau diese Halle angemietet – und übernahm damit auch die Kosten, die nun der der PHW nicht mehr angelastet werden. Ein anderes Beispiel gibt es für das Fach „Darstellendes Spiel“: Dafür wurde das Theater Ravensburg angekauft. So bezahlt dieses Amt 1184 Euro Miete, damit die PHW dort aktiv sein kann.

Die hausverwaltende Dienststelle der PHW gilt rechtlich als der Nutzer, der den größten Teil einer Liegenschaft verwendet. Von hier aus ist das Gebäude im täglichen Gebrauch vom Schneendienst bis zur Reinigung zu verwalten und auch den Firmen z.B. bei einer Bauleitung auf die Finger zu schauen. Dafür gibt es an der PHW fünf Hausmeister – vier davon in Vollbeschäftigung, einer mit 80 % Beschäftigung.

Zur IT Ausstattung: Alle Gebäude der Hochschule sind miteinander vernetzt. Am Martinsberg ist an jedem Punkt ein WLAN-Zugang sichergestellt. Es gibt zwei Netze - ein Verwaltungs- und ein Wissenschaftsnetz. Die PHW hat doppelt so viele IT-Geräte wie Verwaltungsmitarbeiter, das heißt, dass die PHW insgesamt ca. 300 Computer zu betreuen hat, 115 Geräte davon geleast.

Mu-Päd-Moodle wird von 1,5 pädagogischen Mitarbeitern administriert. Diese sind Teil von ZIMT, der Zentrale für Medien und Technologie – mit insgesamt 9,5 MitarbeiterInnen.

Die Studienabteilung hat eine Leiterin und eine Stellvertreterin. Seit 2009 gibt es eine Einteilung in Front-Office und Back-Office. Bis dahin waren alle MitarbeiterInnen dieser Einheit in einem Raum versammelt, die immer alle Studienangelegenheiten erledigt haben. Jetzt arbeiten dort nur noch 1,5 Stellen im direkten Kontakt mit den Studierenden. Per E-Mail gab es eine Erhebung unter den Studierenden, wann dieses Büro offen sein soll. Im Back-Office sind eine ganze und zwei halbe Stellen eingesetzt. Hier gibt es auch eine Schnittstelle zur Buchhaltung. Bisher gab es ca. 80 Anträge pro Jahr auf Befreiung von der Studiengebühr. Wegen der bereits oben erwähnten Gesetzesänderung schnellte die Anzahl der Anträge schlagartig auf 900 Anträge im laufenden Studienjahr. 60 % der bisherigen Stu-

diengebühren gehen dadurch der Hochschule verloren.

Kassenwesen: Das Land hat eine zentrale Kasse, an der Hochschule ist jedoch eine Zahlstelle eingerichtet. Die Aufwendungen für Tagesabschluss, Belegprüfung und Barverkehr sollen zurückgedrängt werden, wenn in ca. einem Jahr eine Chipkarte eingeführt wird.

Drittmittel: Hier sind Forschungszentren eingerichtet – in der Region werden Drittmittel lukriert. Viele davon kommen wieder aus dem öffentlichen Bereich z.B. von Kommunen oder von den Gemeinden für die Einrichtung der Betreuung von Ganztagschulen. Der Bund finanziert eigene Studiengänge, ebenso Land, Schulbuchverlage oder die Bertlsmann-Stiftung. Trotzdem ist der öffentliche Finanzierungsbereich größer als der private. Das Budget betrug 2008 insgesamt ca. 500.000.- Euro ohne abgeordnete Lehrer. Dazu kommen die Personalkosten von ca. 650.000.- Euro.

XVII. Das Montessori-Zentrum

Die Leitung des Montessori-Zentrums der PHW wird mit sechs Stunden abgegolten. Diese Stunden werden zurzeit von einer abgeordneten Lehrerin erfüllt.

Der Aufbau des Raumes und die vorgestaltete Umgebung sollen mit ihrer Struktur den Schülern helfen, von der Person des Lehrers unabhängig zu werden. Anspruchsvolle ethische Erziehung ist das zweite Element der Besonderheit der Montessori-Ausbildung. An der PH gibt es eine Mischung aus klassischer Montessori-Ausbildung und den neuen lernwissenschaftlichen Erkenntnissen z.B. mehr dazu erklärend reden, wo bisher nur vorgezeigt wurde.

Diese Montessori/Reformpädagogik ist ein Wahlbereich. Theoretisch wäre es möglich, sich daran „vorbeizuschleichen“. Die deutsche Montessori-Vereinigung in Aachen verleiht zum Abschluss der einschlägigen Ausbildung ein Diplom, das Voraussetzung für das Eröffnen einer Montessoriklasse ist. Es sind vier KollegInnen in diesem Bereich beschäftigt. Der Platz ist nur bemessen für 25 Studierende. Fréne sagt im Gegensatz zu Montessori, man nehme jedes Material, das das Leben bietet. Das ist eigentlich anspruchsvoller.

Es kommen ganze Schulklassen in dieses Zentrum – sie kommen zweimal bis viermal im Jahr. Die Lehrperson hat dann die Chance, ihre SchülerInnen zu beobachten. Meist kommen LehrerInnen, die schon einmal in der Montessori-Pädagogik zu tun hatten.

Die zweite Gruppe, die im Zentrum geführt wird, ist ein Montessori-Lernkreis: Dies ist eine konstante Lerngruppe für ein oder zwei Jahre, für die die Eltern 30 Euro/Monat zahlen. Die Kinder werden

einmal in der Woche von 14 bis 17 Uhr in dieser Lerngruppe entsprechend betreut. Es kommen Kinder mit Lernschwierigkeiten, aber eigentlich liegt die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder im Vordergrund. Die Persönlichkeit der Kinder wird gestärkt, nicht so sehr zunächst die schulischen Leistungen.

Für die vier bis fünf TutorInnen stand bisher ein Budget von 10.000 Euro zur Verfügung – das aktuell auf Vier bis Fünftausend Euro schrumpft. Die Außenwirkung ist jedoch viel größer, als es die Finanzen erscheinen lassen. Die PHW hat auch einen Montessori-Förderverein. Tutoren werden gerade auf Hilfskräfte umgestellt. Bedingung ist, dass sie zwei bis drei Semester mitmachen. Tutoren bekommen eine Bestätigung, dass sie hier eine Zusatzqualifikation erhalten haben, was ihnen später helfen soll, im Schuldienst zu bestehen. Eine erfahrene pensionierte Montessori-Pädagogin wurde angestellt und bietet für Neueinsteiger Hilfe an.

Das Studio gibt es seit den 90er Jahren. Es war zuerst eine „Orchideenidee“ eines Professors, jetzt ist es jedoch an der Hochschule gut integriert. Auch der PH-Kindergarten kommt ein Mal im Monat in das Zentrum.

Material, das im Zentrum verwendet wird, soll eine Struktur haben, damit daraus gelernt wird, dass auch später das Leben eine Struktur hat. Erst wenn das Kind mitmachen will, geht die Betreuerin auf dieses zu, sonst wird es so lange in seinem Lernspiel in Ruhe gelassen. Der zweite ethische Punkt dabei: der Umgang mit Material erzeugt einen bestimmten Respekt, eine positive Haltung zunächst gegenüber diesen und anderen Gegenständen, aber auch ganz allgemein. Daher gibt es nur schöne Elemente – es darf nichts kaputt gehen.

Wortlos vormachen ist typisch Montessori. So etwas wie falsch gibt es nicht. Ist das Kind in der Lage, etwas zu verändern? Wenn nein, dann läuft es mit diesem Fehler weiter. Es ist der Respekt vor dem eigenen Weg. Mit Loben wird sehr sparsam umgegangen. Sobald ich lobe, nimmt der Betreuer dem Kind seinen eigenen Wert weg. Ein Kind hat das Erfolgserlebnis: Ich kann das.

Polarisation – ist eine intensive Phase, die eben die Person verändert. Dann geht das Kind wieder auf die Gruppe zu, sucht wieder Ansprache, und hat das Gefühl, ich kann etwas – und ich bin jetzt bereit, den anderen etwas zu zeigen und etwas von mir zu geben.

Wir sind Sternenstaub, meinte Montessori – ich bin Teil von allem, und bin daher auch mit verantwortlich. Ich komme ins Gespräch über das Handeln. Die Strukturen zeigen sich dann im Gespräch.

Auch Gymnasien in BW werden vereinzelt als Montessori-Schulen geführt. Reine Montessori-Schulen gibt es jedoch in Baden Württemberg nicht – die nächste ist in Dornbirn beheimatet.

XVIII. Das Grundschulzentrum

Aufgabe des Grundschulzentrums der PH Weingarten ist die Beratung der Studierenden vor dem Praktikum – zur Vorbereitung ihrer Praxis- und Ausbildungseinheiten im Bereich der Grundschule.

Die Praktika während der mit Studienveranstaltungen an der Hochschule gefüllten Wochen sollen ev. gestrichen werden – nur noch Blockpraktika und diese in der vorlesungsfreien Zeit – womit sich der Radius der Einsatzmöglichkeiten der Praxisschulen, aber auch der Studierzeiten an der PH erhöht. Viele Lehrer haben die Unterstützung durch die Studierenden gerne (auch wenn sie dafür nicht extra bezahlt bekommen).

Weitere Aufgaben des Zentrums:

- Das Zentrum bietet Material für die Abschlussarbeiten.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bereitstellung von Materialien für das offene Lernen.
- KollegInnen kommen mit einer Gruppe z.B. in den bilingualen Unterricht.
- Auch Referendare suchen Hilfe beim Berufseinstieg.
- Das staatliche Seminar für Lehrerbildung bringt mehrere Tage im Jahr mit den JunglehrerInnen hier, die sich entsprechende Praxisberatung holen.
- Schließlich schauen aktive Lehrer, die sich im Dienststand befinden, vorbei.
- Das Zentrum verwaltet die Themen der interkulturellen Pädagogik mit.

Der/die LeiterIn des Zentrums wird von einer Tutorin/einem Tutor unterstützt, auch MultimediatutorInnen sind mit im Team der ZentrumsmitarbeiterInnen. Diese werden zwar gekürzt, da die Studiengebühren zurückgehen (siehe oben).

Das Zentrum wird gut genutzt – manchmal 60 Kunden an einem Nachmittag. Mit den Öffnungszeiten hat man sich an die Wünsche der Studierenden gehalten: Studierende wollten gerne – gerade in Winterzeiten – eine Mittagsöffnung.

Das Montessori-Zentrum der PHW will nicht im Grundschulzentrum der Hochschule aufgehen. Es möchte lieber seine eigene Sache pflegen und nicht verwässert werden.

Die SekundarschullehrerInnen fordern weniger Unterrichtsmittel ein. Es gibt daher verschiedene Pläne – die Bedürfnisse z.B. der höheren Klassen in die Betreuung mit hereinzunehmen. Eine abgeordnete Lehrerin müsste dann helfen, diesen Bereich besser abzudecken. Für die Studierenden wäre es sicherlich eine Bereicherung. Es entsteht sonst möglicherweise der Eindruck, dass ab der vierten Klasse keine Unterrichtsmaterialien mehr notwendig seien.

XIX. Elementarpädagogik

Es gibt in Baden-Württemberg kein verpflichtendes Vorschuljahr im Kindergarten, trotzdem gehen über 90% der Kinder in den Kindergarten. Die KindergartenpädagogInnen für diese Einrichtungen werden in Baden-Württemberg an dreijährigen Fachschulen ausgebildet. Abitur ist nicht notwendig, es handelt sich also um den Abschluss einer mittleren Reife. Es gibt zurzeit in ganz Deutschland ca. 60 Studiengänge für Elementarpädagogik, die für diese Berufsgruppe im tertiären Bereich angeboten werden. Die meisten davon sind an Fachhochschulen angesiedelt, wenige nur an Universitäten, in Baden-Württemberg muss jede Pädagogische Hochschule einen solchen Studiengang anbieten. Die Ministerien wollen, dass 60 ECTS-Punkte der Fachschulausbildung in diesem Studiengang angerechnet werden. In der Fachschulausbildung kann man die Fachhochschulreife erwerben, die für den Zugang zum Lehramtsstudium genügt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, nach der mittleren Reife und einigen Jahren Praxis eine Eignungsprüfung an der PH abzulegen. Bei positivem Bestehen erfolgt die Zulassung zum Studium.

Es handelt sich bei diesen Studiengängen an der PH um ein Bachelorstudium – 6 Semester, 180 Credits. In Baden-Württemberg werden acht solcher Studiengänge angeboten – es gibt also Konkurrenz. Es bewerben sich immer deutlich mehr KandidatInnen als es Studienplätze gibt. Die PHW nimmt am Anfang immer doppelt so viele Studierende auf, da diese im Laufe des Studiums leider relativ häufig wegbrechen.

Umfang der Bachelorarbeiten: Die PH hat hier keine Vorschriften. Empfohlen wird jedoch eine Arbeit von 60 bis 100 Seiten, vergleichbar mit der schriftlichen Arbeit für das erste Staatsexamen an den Universitäten. Die PHW verlangt auch eine empirische Arbeit im Zuge der Bachelorarbeit.

Die AbsolventInnen des Hochschulstudiums gehen gerne ins Ausland oder studieren weiter. Die KindergärtnerInnen werden nicht nach ihrer Vorbildung, sondern nach ihrer Funktion bezahlt, was zunächst für die Dienstgeber kein finanzielles Problem darstellt. Aber es wird sicherlich ein Thema werden, wenn es mehr AbsolventInnen dieser PH-Studien gibt. Man rechnet damit, dass sich die Träger irgendwann nicht mehr gegen den Druck einer besseren Bezahlung wehren können.

Wie macht die PH Werbung für den Studiengang? Die Hochschule informiert die SchülerInnen über die Praxisbetreuer sowie mit den Fachberatungen (z.B. durch Bildungsberater). Regelmäßige Treffen mit den Vertretern des Ministeriums soll diese Informationsschiene ebenfalls eröffnen.

Die PH Weingarten kooperiert mit der Hochschule in St. Gallen. Hier soll nun erstmals ein Masterlehr-

gang als Joint Degree von beiden Hochschulen angeboten werden – über vier Semester. Das wäre auch zum ersten Mal ein grundständiger Master. Grundständige Master werden mit der gleichen Studiengebühr bezahlt wie Bachelor: 500 Euro/Semester. Nur konsekutive Master müssen voll durchfinanziert von den Studierenden bezahlt werden.

Ein Forschungsprojekt der PHW in diesem Zusammenhang ist professionelle Spielbegleitung sowie überhaupt die Professionalisierung im Elementarbereich. Dabei handelt es sich um Forschungsnischen für die PH.

Die Fortbildung der KindergartenpädagogInnen geht vom Staat aus, aber auch Kirchen, oder die pädagogischen Hochschulen veranstalten eine solche. Es gibt aber keine offizielle Zertifizierung für diese Angebote, weshalb die Qualität dieser Veranstaltungen oft sehr unterschiedlich und manchmal zweifelhaft ist.

In den letzten Jahren wurden DozentInnen-Stellen immer u.a. so ausgewählt, dass diese Expertisen auch im Bereich der Elementarpädagogik vorweisen müssen.

Es gibt eine zweijährige Ausbildung an den Fachschulen für die Hilfserzieher. Dies wäre ein zu niedriges Niveau, um solch einen einfachen Lehrgang an der Hochschule anzubieten.

XX. Aktuelle Probleme der Pädagogischen Hochschule

Aus den Gesprächen an der PHW ergeben sich einige wiederkehrende Aussagen:

Die PHW sieht sich eingeklemmt zwischen den Mühlsteinen des Kultusministeriums (zuständig für die Schulen) und des Wissenschaftsministeriums (zuständig für die Universitäten). Die PH sind die „Lieferanten“ für das staatliche Personal. So müssen sie sich an die staatlichen Vorgaben halten. Zurzeit brechen die PH jedoch durch manche Angebote aus dieser engen verpflichtenden Gruppe an Ausbildungsgängen aus (siehe oben).

Akkreditierungsagenturen genehmigen einen Lehrgang. Dann aber kommt das Ministerium mit weiteren Forderungen aus dem politischen Raum auf die Hochschulen zu.

Das Landesgesetz über die PH betont – anders als in Österreich – die eigene juristische Person dieser Lehrerbildungseinrichtungen. Die anderen deutschen Bundesländer haben Anfang der 70er Jahre vorhandene Pädagogische Institute oder PH aus berufspolitischen Gründen in die dortigen Universitäten integriert, weil sie sich damit einen Prestigegewinn für die Ausbildung und den Lehrerberuf erhofften. Aber dann sind die Studiengänge für die Lehrerbildung dort oft „unter die Räder“ gekommen. So wurde beispielsweise an der Universi-

tät Konstanz die Lehrerbildung nur noch für die Statistik geführt. Es hat sich in diesen Jahrzehnten gezeigt, dass Lehrerbildung besser an Spezialanstalten als an allgemeinen Universitäten neben Betriebswirten, Medizinerinnen u.a.m. aufgehoben ist. Die Lehrerbildung in Baden-Württemberg ist ein Erfolgsmodell geworden, worum andere Bundesländer sie beneiden. Ein Problem ist die Trennung der Lehrerbildung in hochschulische und universitäre Lehrerbildung. Die Pädagogischen Hochschulen sind zuständig für die Ausbildung der „niederen Lehrkräfte“, Grundschule, Sekundarstufe I (Hauptschule) und Realschule; Sekundarstufe I am Gymnasium und Sekundarstufe II ist Sache der Universitäten. In einem Referendariat erhalten die dortigen Abgänger erst nach ihrem Fachstudium die pädagogisch-didaktische Ausbildung. So herrscht in Baden-Württemberg in der Lehrerbildung ein Konkurrenzsystem – ähnlich wie in Österreich.

Das Schulsystem leidet unter der Teilung der Schularten für die Zehnjährigen – seit dem Jahr 1919. Dies wurde jetzt in Baden-Württemberg sogar gesetzlich weiter zementiert. Diese Zweigliedrigkeit setzt sich auch in den Schulverwaltungen fort, wo die Gymnasien von den Regierungspräsidien – eine mittlere Verwaltungsebene – die anderen Schulen aber von der untersten Verwaltungsebene betreut werden.

Die Pädagogischen Hochschulen bemühen sich, in andere Bildungsbereiche hineinzuwachsen. Das war und ist möglich, da die Universitäten hier zu wenig Angebote machen. Die Hochschulen sind – trotz Autonomie – stark an Vorgaben der Landesregierung gebunden. Fachhochschulen hängen weniger am Tropf des Ministeriums. In den öffentlichen Meinungen der verantwortlichen Politiker klingt durch: Lehrerbildung ist Staatsaufgabe. Es handelt sich um den Beginn oder die Mitte eines Prozesses, der vielleicht noch 20 bis 30 Jahre dauern wird. Die Pädagogischen Hochschulen sind dem Wissenschaftsministerium unterstellt. Es gibt keine systematische Lehrerinnenfortbildung – diese wird vom Kultusministerium vorwiegend in sogenannten Akademien durchgeführt. Dort werden – so vermuten die Vertreter der PHW – sogar Ressourcen bewusst „liegen gelassen“, bevor die Pädagogischen Hochschulen beauftragt werden. „Unsere Absolventen gehen von uns weg – hier gibt es eine Lücke, denn diese gehen dann in mit den Pädagogischen Hochschulen nicht verknüpften Lehrerseminaren zur (unsystematischen) Fortbildung weiter“, äußert sich der Vizerektor für Studien sehr kritisch zur derzeitigen Situation eines wenig ausgeprägten, systematischen lebenslangen Lehrerlernens in Baden-Württemberg.

Die privat zu finanzierenden Master-Lehrgänge sind sehr teuer.

Das Bachelorstudium wird als verschult betrachtet: Studierende sind wie in einer Klasse organisiert und haben wenig Wahlmöglichkeiten in ihrem Fächerangebot.

XXI. Wozu Pädagogische Hochschulen?

Die Frage, wozu es eigene Pädagogische Hochschulen braucht, wird nicht nur in Österreich, sondern auch in Baden-Württemberg gestellt. Dazu gesellt sich der da wie dort gestellte Nachsatz: Was leisten Pädagogische Hochschulen eigentlich, was die Universitäten nicht bieten? Die Frage wird für die Partnereinrichtungen im österreichischen Nachbarland ganz einfach beantwortet: „Wir verbinden die Theorie direkt mit der Praxis, das Studium und die Forschung mit dem Unterricht und dem pädagogischen Alltag – und das von Anfang an. Das macht die hohe Qualität der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen aus. Nirgendwo sonst werden die Ergebnisse der erziehungswissenschaftlichen Grundlagen und Anwendungsforschung sowie der einzelnen Fachdidaktiken so konsequent und zahlreich in begleitende Projekte umgesetzt wie hier. Über die Entwicklung und Erprobung neuer Medien und Methoden sowie über die Lehrerfortbildungen finden die Forschungsergebnisse ihren Weg in die Schulen und pädagogischen Einrichtungen.“³⁹ Für die acht Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg gibt es die Vision, die modernen Bildungshochschulen der Zukunft zu sein.⁴⁰ Dies deckt sich (wenig erstaunlich) mit dem Leitspruch der Pädagogischen Hochschule Tirol: Wir bilden die BildungsexpertInnen der Zukunft.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Präsident der ÖGSR. Er ist Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insbesondere das zweibändige Werk „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa“.

³⁹ S Pädagogische Hochschulen in Baden-Württemberg (Hg.), Lernen, Lehren, Forschen, Bildung und Fortbildung an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg (2005), S 4.

⁴⁰ Siehe oben.



Zum Beginn der Schulpflicht

Von Felix Jonak



„Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September“

Soweit der klare und allgemein verständliche Wortlaut des § 2 des Schulpflichtgesetzes 1985. Nun ergibt sich, – wie ich in meiner langjährigen Berufserfahrung immer wieder feststellen konnte – dass nicht nur Juristen sich vor dem Lesen einer Gesetzesstelle eine Meinung über das zu erwartende Ergebnis bilden und dann im Wege der Interpretation auch zu diesem Ergebnis kommen. Dies erscheint mir bei dem Artikel „Termine und Fristen – nur was für Juristen“ im Heft S&R 1/2010 der Fall zu sein. Hier wird versucht, im Wege über Regelungen betreffend Fristen zu der in der Anmerkung zur genannten Gesetzesstelle im Werk „Die österreichischen Schulgesetze“ im Verlag Manz (nunmehr unter Mitherausgabe von Andrea Götz, ursprünglich von den nicht mehr beteiligten Draxler, Egghard und Heller herausgegeben) vertretenen Rechtsansicht zu untermauern. In dieser Anmerkung wird festgestellt: „Die Schulpflicht besteht für Kinder, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. August das 6. Lebensjahr vollenden, unabhängig von Beginn des Schuljahres ab 1. September dieses Kalenderjahres. Ein Kind, welches am 1. September geboren wurde, vollendet am 31. August das 6. Lebensjahr und wird daher bereits an seinem 6. Geburtstag schulpflichtig“. Interessanter Weise fehlt der letzte Satz der Anmerkung in der ursprünglichen Ausgabe; er steht jedoch in der diesbezüglich letzten Ausgabe [20. Lfg.]).

Dem gegenüber vertrete ich in dem nunmehr von mir (vorher gemeinsam mit dem leider verstorbenen Dr. Kövesi) im öbvht herausgegebenen Werk „Das österreichische Schulrecht“ die Auffassung, dass ein am 1. September geborenes Kind erst an dem seinem 6. Geburtstag folgenden ersten September, somit ein Jahr später schulpflichtig wird. Die diesbezügliche Anmerkung zu § 2 des SchPflG lautet: „Der Beginn der allgemeinen Schulpflicht ist unabhängig vom tatsächlichen Anfang des Schuljahres mit einem festen Datum (als fiktivem Beginn des Schuljahres) bestimmt. Daraus ergibt sich, dass Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Jänner und dem 31. August eines Jahres vollenden, am 1. September desselben Kalenderjahres schulpflichtig

werden, während Kinder, die zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, erst am 1. September des nächsten Kalenderjahres schulpflichtig werden. Aus dem Wortlaut ergibt sich: Kinder, die am (somit w ä h r e n d des) 1. September geboren wurden, v o l l e n d e n das 6. Lebensjahr erst w ä h r e n d des entsprechenden 1. September und sind daher erst zum f o l g e n d e n 1. September schulpflichtig.“ Der Wortlaut ist ident mit der Anmerkung zu § 2 SchPflG in der von Leo Kövesi und Friedrich Jellouschek im Jahr des Inkrafttretens des Schulpflichtgesetzes (1963) herausgegebenen ersten Auflage des Werkes „Die Schulgesetze des Bundes“. Beide waren auch die Schöpfer des Textes des Schulpflichtgesetzes und offenbar der Ansicht, dass der Wortlaut klar ist.

In diesem Zusammenhang sei auf den fundamentalen Auslegungsgrundsatz des § 6 ABGB verwiesen: „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher auf der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ Aus den Worten „Vollendung des sechsten Lebensjahres“ im § 6 SchPflG geht aus der Bedeutung des Wortes „Vollendung“ hervor, dass es v o l l e sechs Jahre sein müssen, wobei es unerheblich ist, zu welcher Uhrzeit das 6. Lebensjahr vollendet wird, weil die Schulpflicht nicht am 6. Geburtstag, wenn er auf einen 1. September fällt, beginnt, sondern erst am f o l g e n d e n 1. September. Damit unterscheidet sich die Formulierung von den üblichen Fristenformulierungen, weil nicht zum Ende der Frist ein Recht verloren geht oder erworben wird. Ferner sei auf den allgemeinen Sprachgebrauch verwiesen, wo der 6. Geburtstag auf den Tag der „Vollendung“ (im vorstehenden Wortsinn) des 6. Lebensjahres fällt, obwohl der Tag der Geburt eigentlich der 1. Geburtstag wäre. Somit ergibt sich die bereits von Kövesi/Jellouschek festgestellte Auslegung.

Mein Hinweis auf das VwGH-Erk. vom 14.12.1992, Zl. 92/10/0440, erscheint mir deshalb gerechtfertigt, weil es das einzige heranziehbare Erkenntnis aus dem Bereich des Schulpflichtgesetzes ist. (Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erk. vom 23.4.1996, Zl. 95/08/0240, die gegenteilige Rechtsansicht als in seinem Erk. vom 29.9.1978, Slg.Nr. 5301/F vertritt und die Einberufung eines verstärkten Senates für entbehrlich hält, „weil es sich im bezogenen Vorerkenntnis um ... die Auslegung einer anderen gesetzlichen Bestimmung handelt hat“; beide Erkenntnisse legen nicht das Schulpflichtgesetz aus.) In dem von mir genannten Erk. zum Schulpflichtgesetz wird wohl nicht aus-

drücklich zum Begriff „Vollendung des 6. Lebensjahres“ Stellung genommen, doch ergibt sich indirekt eine Aussage hiezu aus der in der Anmerkung in meinem Buch erwähnten Begründung. In dieser wird entsprechend der damaligen Rechtslage festgestellt, dass Voraussetzung zur vorzeitigen Aufnahme ist, dass das Kind bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollendet haben muss; da die Beschwerdeführerin am 14. Jänner geboren wurde, hat sie „erst am 14. Jänner des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet“. Damit bestätigt der VwGH die Auslegung meiner Anmerkung.

Nun zu den beiden Erkenntnissen des VwGH, die von Götz in S&R 1/2010 erwähnt werden:

1. Erk. vom 19.3.1996, Zl. 93/08/0240: Dieses Erk. bezieht sich auf das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990 idF BGBl. Nr. 314/1994, wo von einem Karenzurlaub „bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres“ des Kindes die Rede ist. Hierbei wird vom Tag der Geburt des Kindes ausgegangen. Auch das AIVG spricht von einem Karenzurlaub „bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes“, wobei an anderer Stelle von Müttern „in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet“ gesprochen wird. Würde man bei Auslegung an Hand der Fristenregelungen des ABGB den zweiten Geburtstag mitzählen, so würde das erwähnte Höchstausmaß von zwei Jahren um einen Tag überschritten werden. Daher ist verständlich, dass der VwGH in diesem Fall zu dem im Artikel von Götz dargestellten Ergebnis kommt. Es wird hier auch die Bedeutung der Worte in Zusammenhang der Rechtsvorschrift und der daraus erkennbaren Absicht des Gesetzgebers beachtet. (Eine vergleichsweise Querverbindung in der Gesetzesmaterie des Schulpflichtrechtes besteht nicht.)
2. Erk. vom 29.9.1978, Zl. 2601/77, Slg. Nr. 5301/F: Dieses Erk. bezieht sich auf § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, in dem die Wortfolge „Für ein Kalenderjahr, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat ...“ verwendet wird. Im Gegensatz zu der unter Z 1 genannten Gesetzesstelle wird hier nicht vom Ablauf des zweiten Lebensjahres, sondern von der Vollendung eines Lebensjahres (wie im Schulpflichtgesetz) gesprochen. Auch dieses Erk. setzt sich eingehend mit der Anwendung der Fristenregelungen des ABGB und der Literatur hiezu auseinander und kommt zu folgendem Schluss: „**Ein Lebensjahr wird am Geburtstag vollendet. Der an die Vollendung eines Lebensjahres anknüpfende Rechtsverlust tritt daher erst mit Ende dieses Geburtstages (24 Uhr) ein.**“ Im Erk. führt der

VwGH aus, „dass bei der Beurteilung der Frage, wann jemand ein bestimmtes Lebensalter erreicht oder ein bestimmtes Lebensjahr vollendet hat, der Geburtstag, das ist der Tag, der nach seiner Benennung jenem entspricht, an dem eine physische Person geboren wurde, als jener Tag anzusehen ist, an dem ein Lebensjahr erst vollendet wird“. (Dass bei § 2 SchPflG von einem Rechtsverlust auszugehen ist, ergibt sich auch aus dem Artikel von Götz.)

Ob man der Wortinterpretation im Sinne des § 6 ABGB oder den Fristenbestimmungen des ABGB (im Sinne des unter Z 2 erwähnten Erk.) folgt, in beiden Fällen ergibt sich: **Das sechste Lebensjahr ist jedenfalls mit Ablauf des sechsten Geburtstages vollendet; die Schulpflicht beginnt daher am 1. September des Folgejahres.** (Die Frage nach der Uhrzeit der Geburt ist unerheblich, da die Schulpflicht nicht am 6. Geburtstag, sondern erst mit dem folgenden 1. September beginnt.)

Nicht nur wegen der unterschiedlichen Meinungen – gestützt auf gegensätzliche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes – zu § 2 des SchPflG, sondern auch wegen der weitreichenden Rechtsfolgen in einzelnen Fällen (auch hinsichtlich des letzten Kindergartenjahres) erscheint eine eindeutige gesetzliche Regelung wünschenswert, selbst wenn dann die Formulierung nicht so prägnant ist wie derzeit (vgl. § 13 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979).

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

SC i.R. Dr. Felix Jonak ist Ehrenmitglied der ÖGSR und deren Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren. Er war Leiter des Kultusamtes und der Gruppe Logistik im BMUKK.

Gewalt in der Schule

Von Johann Kepplinger



„Schon wieder brutale Teenager-Attacke, was ist nur mit unserer Jugend los?“ So überschrieb eine bekannte öö. Tageszeitung einen Bericht über zwei 13-Jährige, welche einen 10-Jährigen attackierten und ihm den Einkauf von 6 Euro

abnötigten.

Gewalt und Aggression sind Teil unseres Lebens geworden, sie haben auch vor den Schultoren nicht Halt gemacht.

Es versteht sich von selbst, dass Gewalt in jeglicher Form zu verurteilen und ihr entschieden zu begegnen ist. Hierzu bieten sich schulischerseits die Erziehungsmaßnahmen an, also die Festigung der charakterlichen Eigenschaften (§ 17 SchUG iVm. § 2 SchOG) durch die Lehrerinnen und Lehrer, weiters sonstige präventive Maßnahmen (z.B. Peers). Natürlich soll aber auch durch ausreichende Beaufsichtigung in der Schule bzw. bei Schulveranstaltungen (§ 51 SchUG) Gewaltanwendungen in offener und subtiler Form Einhalt geboten werden. Dennoch kommt es in Schulen zum Einsatz von Gewalt, und zwar fast ausschließlich zwischen Schüler/innen untereinander und signifikant häufiger in den Zentralräumen. Die klassischen Delikte (z.B. Raufhandel, Sachbeschädigung, Mobbing) sind nicht von der Bildfläche verschwunden. Die neuen Medien (Handy, Internet) haben leider auch zu anderen „kreativeren“ Taten geführt bzw. deren Begehung zumindest erleichtert (z.B. Happy Slapping).

Welche Steuerungselemente stehen den Lehrkräften an der Basis, welche den fernen Schulbehörden zur Verfügung?

Betrachten wir vorerst den Pflichtenkatalog der Schülerinnen und Schüler. Deren Pflichten sind im § 43 SchUG sehr allgemein festgelegt:

„Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Über Auftrag des Schulleiters haben die Schüler vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen

der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.“

Diese Bestimmungen bieten – mit Ausnahme des letzten Satzes – keine konkreten Ansatzpunkte zum direkten Einschreiten, der Gesetzgeber verweist auf die Schulordnung bzw. Hausordnung.

Die Verordnung über die Schulordnung, BGBl. Nr. 37/1974 idgF, trifft detaillierte Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit bzw. zur Vermeidung von Gewalt.

So z.B. im

§ 2 Abs 5: Pflicht zum Verlassen der Schulliegenschaft nach Unterrichtsende

§ 4 Abs 4: Verbot des Mitbringens störender bzw. die Sicherheit gefährdender Gegenstände, andernfalls Abnahme derselben sowie Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. dauerhafte Abnahme

§ 5: Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Zuge des Gebrauches von Maschinen und Geräten - Möglichkeit des Ausschlusses von der Unterrichtsteilnahme am betreffenden Tag und Bewertung der versäumten Zeit als unentschuldigtes Fernbleiben

§ 6: Meldung besonderer Vorfälle an den Schulleiter durch Schüler, Lehrer und Bedienstete der Schule

§ 8: Im Falle eines Fehlverhaltens eines Schülers – Verwarnung, Zurechtweisung oder Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten

§ 9: Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und des Rauchens in der Schule und bei Schulveranstaltungen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 13 Abs 3 SchUG zu erwähnen: Der Schulleiter kann nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausschließen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

In der Hausordnung, welche das Schulpartnerschaftsgremium, also das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss erlässt, können gemäß § 44 SchUG schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft festgelegt werden (schonende Behandlung von Einrichtungsgegenständen, Nachholen versäumter Pflichten, respektvoller Umgang miteinander u.a.). Laut Erläuternden Bemerkungen darf es sich dabei keineswegs um repressive Maßnahmen handeln.

Falls auch die gemäß Schulordnung und Hausordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichen, können gemäß SchUG weitergehende Maßnahmen wie die Versetzung in eine Parallelklasse (§ 47 Abs 2), die Erteilung einer Rüge (§ 49

Abs 4), eine Suspendierung (§ 49 Abs 3), ja sogar der Ausschluss eines Schülers von der Schule (§ 49 Abs 1) verhängt werden.

Versetzung in eine Parallelklasse:

Diese kann eine sehr wirksame Maßnahme darstellen, falls sie einen Schüler/eine Schülerin trifft, der/die einen schädlichen Einfluss auf sein/ihr Umfeld ausübt. In der Praxis scheitert eine solche Maßnahme immer öfter daran, dass – bedingt durch die Schulautonomie – keine geeignete Klasse zur Verfügung steht, in welche eine Eingliederung nach der „Fächerwahl“ erfolgen könnte. In Schülerkreisen ist diese Maßnahme ähnlich gefürchtet wie der Ausschluss selbst.

Suspendierung:

Gemäß § 49 Abs 3 i.V.m. Abs 1 SchUG hat die Schulbehörde, wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschüler/inne/n oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und zusätzlich Gefahr im Verzug (Wiederholungsgefahr) besteht, den Schüler/die Schülerin bis höchstens vier Wochen vom weiteren Schulbesuch zu suspendieren.

Es müssen somit Gründe für einen Ausschluss vorliegen, wobei die im Gesetz festgelegte Frist dafür geschaffen ist, eine Prüfung darüber anzustellen, ob gelindere Mittel ausreichen oder ob wirklich ein Antrag auf Ausschluss an die Schulbehörde zu stellen ist. Die diesbezügliche Prüfung obliegt der Schulkonferenz. Jeder Mitschüler/jede Mitschülerin hat Anspruch auf einen Unterricht frei von dauerhafter Gefährdung der erwähnten Rechtsgüter. Das befristete erteilte Schulverbot des Missetäters/der Missetäterin gewährleistet diesen Schutz.

Die Fälle von Suspendierungen nehmen zu, nicht zuletzt auch wegen eines energischeren Einschreitens durch Schulen und Behörden. In den meisten Fällen läuft allerdings die Suspendierungsfrist ab, ohne dass es zur letzten Konsequenz – zu einem Ausschluss von der Schule – kommt. Es kann mit Beratungsmaßnahmen durch die Schulpsychologie oder durch therapeutische Maßnahmen das Auslangen gefunden werden. Nicht selten wird so bei den Betroffenen erst Unrechtsbewusstsein erzeugt und er/sie zeigt sich reuig.

Bisweilen melden sich Schüler/innen mittlerer oder höherer Schulen während laufender Suspendierungsfrist in Anbetracht eines drohenden Ausschlusses von der Schule ab und haben dann eine in Betracht kommende Pflichtschule (meist eine Hauptschule oder Polytechnische Schule) zu besuchen. Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen, deren Leistungen zusätzlich sehr schlecht sind, been-

den auf diese Weise manchmal überhaupt den Schulbesuch.

Rüge:

Eine solche wird erteilt, wenn die Schulbehörde einen Ausschluss bzw. die Androhung eines solchen für überzogen erachtet, aber doch gegen gewichtige Bestimmungen verstoßen wurde. Auch der Schulleiter kann – ohne Durchführung einer Schulkonferenz – dieses Disziplinar middel anwenden.

Androhung des Ausschlusses:

Der Schüler/die Schülerin bewegte sich in seinem/ihrer Fehlverhalten an der Grenze zum Schulausschluss, es soll ihm/ihr noch eine letzte Chance zur Besserung gewährt werden.

In den Fällen, in denen disziplinäre Maßnahmen ergriffen wurden, gilt der Schüler/die Schülerin auf gewisse Zeit als "vorbelastet". Eine genaue Frist, wie lange solche Maßnahmen wirken, ist im Gesetz nicht festgelegt. Im Wiederholungsfalle drohen strengste Konsequenzen bis zum Ausschluss selbst.

Ausschluss:

Bei einem solchen handelt es sich um eine Ultima-ratio-Maßnahme, d.h. Schulkonferenz und Schul-behörde sehen keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr. Das begangene Delikt im Gewalt- oder Sittlichkeitsbereich war so schwerwiegend, dass es für sich allein einen Ausschluss rechtfertigt oder dass der Schüler/die Schülerin nachhaltig gegen andere kardinale Schülerpflichten (z.B. „Schulschwänzen“ in einem gewichtigen Ausmaß) verstoßen hat. Die Schulkonferenz hat nach Abwägung aller Fakten die Erkenntnis gewonnen, dass zwingend ein Ausschlussantrag bei der Behörde gestellt werden muss. Die Schulbehörde schließt sich diesem Antrag an, falls der Schüler/die Schülerin als solche/r untragbar geworden ist.

In der Praxis wird ein Ausschluss selten verhängt, da sich oft die Erziehungsberechtigten einsichtig zeigen und einem Schulwechsel zustimmen. An den allgemeinbildenden Pflichtschulen kommt noch die „Erschwernis“ dazu, dass die Erfüllung der Schulpflicht gesichert sein muss (§ 49 Abs 1 SchUG letzter Satz) und schon deswegen ein Ausschluss kaum ins Auge gefasst werden kann.

Beurteilung des Verhaltens:

Bei allen schulischen oder behördlichen Interventionen, von der Ermahnung bis zum Ausschluss, handelt es sich keineswegs um Straf-, sondern um bloße Sicherungsmaßnahmen. Daneben, d.h. parallel dazu, ist auch das Verhalten gemäß § 21 SchUG wie folgt zu beurteilen:

- Sehr zufriedenstellend
- Zufriedenstellend
- Wenig zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Hiebei ist wesentlich, wie weit das persönliche Verhalten des Schülers/der Schülerin und seine/ihre Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schul- und Hausordnung entsprochen hat.

Unter „Sehr zufriedenstellend“ ist ein vorbildliches Verhalten in jeglicher Hinsicht zu verstehen.

Liegen nur kleinere Verstöße vor (z.B. Schulschwänzen in einem geringen Ausmaß), wird dies ein „Zufriedenstellend“ nach sich ziehen.

Bei Verstößen gegen wesentliche Schülerpflichten oder nachhaltiger Missachtung von sonstigen Pflichten ist ein „Wenig zufriedenstellend“ zu erteilen; dem Schüler/der Schülerin soll eine Chance zur Besserung gewährt werden.

Mit „Nicht zufriedenstellend“ sind Verhaltensweisen zu beurteilen, die einen Weiterverbleib des Schülers/der Schülerin in der Schule fraglich erscheinen lassen.

Diese Anmerkungen sollen deutlich machen, dass es in unserem Rechtssystem keinen Verhaltenskodex gibt bzw. geben kann, der einer bestimmten Beurteilung entspricht. Fragen aus Schüler- und Elternkreisen gehen immer wieder in diese Richtung. Die Schulservice-Stelle des Landesschulrats hat nicht selten (Aufsichts-) Beschwerden gegen unerwartet schlechte Verhaltensbeurteilungen zu behandeln. In solchen Fällen fordert die Schulbehörde vom Klassenvorstand eine Begründung ein, bei eklatanten Diskrepanzen wird sogar der Schulleiter zu befragen sein.

Zu Erschweren könnte eine „schlechte Verhaltensbeurteilung“ in der Schulnachricht bzw. im Zeugnis vor allem dann führen, wenn ein solcher Nachweis im Zuge eines Vorstellungsgesprächs (z.B. in der 4. Klasse der AHS) verlangt wird. In den Abschlussklassen (also auch in der 4. Klasse der HS oder der PTS) wie auch in allen Schulstufen der VS wurde die Beurteilung des Verhaltens schon seit längerer Zeit beseitigt, was manche Lehrkräfte bedauern.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator für Oberösterreich, stellvertretender Direktor und Leiter der Schulrechtsabteilung des Landesschulrates für Oberösterreich und Vertragslehrer für Politische Bildung und Recht an der HGBLA für Mode- und Bekleidungstechnik in Linz.

FEHLERBERICHTIGUNG:

Im Tagungsband zum Symposium „Schule und Wirtschaft“ vom 27. Jänner 2010 wurde unter Punkt „IV. Ein großer Dank“ in der vorletzten Zeile der Ziffer 2. irrtümlich Herr WHR Dr. Hans Kepplinger als Direktor der Sonderschule Oberösterreich bezeichnet. Es müsste richtigerweise lauten: Stellvertretender Direktor und Leiter der Schulrechtsabteilung des Landesschulrates für Oberösterreich.

Einladung zu einem Kulturtag
am Samstag, 18.9.2010, in Linz

Alternativprogramm für den Nachmittag, da der Prinzensteig bei Schlechtwetter ungangbar ist.

14.00 – 15.30 Führung durch das
Ars Electronica Center (AEC) – Museum der Zukunft
in Linz-Urfahr (www.aec.at)
(Parkplätze am Urfahrannermarkt)

anschließend: Ausklang im hauseigenen Cafe (herrlicher Ausblick von der
anderen Seite des Donauufers)

bzw. Heimfahrt

Kulturtag der ÖGSR in Linz am 18. November 2010

Von Michael Fresner



„Am End' is' ollas umasunst“

Die österreichische Gesellschaft für Schule und Recht pflegt gute Traditionen und hat sich daher am 18. September 2010 in Linz wieder ausführlich mit Kunst und Kultur beschäftigt. Ich darf daher einige

Notizen zu interessanten und für einen Linz-unkundigen überraschenden Eindrücken anbringen. Aber warum soll denn das dann alles „umasunst“ gewesen sein?

Der Reihe nach: Bereits am Vortag traf sich der erweiterte Vorstand zu intensiven Gesprächen in Dörnbach bei Wilhering.

Hans Kepplinger, der mit viel Herz und Einsatz diese Veranstaltung organisierte, leistete vorab mit seiner Gattin tatsächlich „Führungsaufgaben“. Sie übernahmen den Transport der Vorstandsmitglieder und lotsten alle Ortsunkundigen zum Tagungsort in die idyllische Gemeinde Dörnbach. Genächtigt wurde immerhin in einem Gasthof, der bereits 1407 urkundlich erwähnt worden ist. So konnte wie immer pünktlich Wichtiges besprochen und geplant werden. Lassen Sie sich überraschen. Das nächste Symposium wird wieder äußerst interessant und spannend.

Am nächsten Tag lag uns Linz im wahrsten Sinn des Wortes zu Füßen. Hans Kepplinger hatte eine Besichtigung des Linzer Schlosses organisiert. Vom neu errichteten Südflügel aus hatten wir einen wirklich atemberaubenden Ausblick auf Linz und vor allem die Donau.



Foto: Mag. Helene Schütz-Fatalin

Zuerst erkundeten allerdings einige „Fußballnarri-sche“ noch schnell die Linzer Gugl (so nennen sie dort das Fußballstadion). Die weniger vom runden Leder Begeisterten warteten inzwischen „geduldig“. Zu sehen war zwar dort nur eine Baustelle; aber man brachte Verständnis für diese Art der Kulturbеeisterung (wenn sie Fußball als Kultur bezeichnen wollen) auf.



Foto: Mag. Helene Schütz-Fatalin

Von dieser Baustelle dann zum Linzer Schloss. Vor kurzem war das allerdings auch noch eine Baustelle, denn das bereits im Jahr 799 erwähnte Schloss verlor im Jahr 1800 bei einem großen Stadtbrand seinen Südflügel und einen Teil des Quertraktes. Rechtzeitig zu den Feierlichkeiten des Jahres 2009 (Linz war da ja bekanntlich europäische Kulturhauptstadt) wurde der Südflügel als Stahl-Glas-Konstrukt neu errichtet und beherbergt seither die eindrucksvollen technikgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Sammlungen des Schlosses.

Am Rande darf von einem Steirer stolz erwähnt werden, dass der Neubau von einem Grazer Architekturbüro geplant worden ist. Besonders gelungen sind die nach modernsten pädagogischen Erkenntnissen gestalteten Schauräume. Einige fachkundige Teilnehmer bemerkten, solche Präsentationen sonst nur aus Museen der Vereinigten Staaten zu kennen.

Der atemberaubende Blick wurde schon erwähnt, beeindruckend war auch, dass man im Obergeschoss des Schlossmuseums auch ein Restaurant eingerichtet hatte und die Küche die mehr als positiven Eindrücke noch verstärkte.

Aber warum soll denn dann alles wie im Titel erwähnt „umasunst“ gewesen sein? Nein, für Speis und Trank haben wir schon unseren Obulus geleistet – aber die Schlagzeile möchte auf eine bildungsrelevante Erkenntnis der Teilnehmer an diesem Studientag hinweisen.

Kaiser Friedrich III. (1415–1493) ließ bekanntlich den habsburgischen Wahlspruch **A.E.I.O.U.** als Signatur auf seinem Tafelgeschirr, seinem Wappen sowie auf Bauwerken, wie der Burg in Wiener Neustadt und auch dem Linzer Schloss, anbringen. Und Generationen von Historikern rätseln nun, was denn diese Abkürzung zu bedeuten habe. Elisabeth Kaiser-Pawlistik, unsere Schriftführerin, lüftete das Geheimnis. A.E.I.O.U. hieß nichts anderes als: „*Am End' is' ollas umasunst*“.

Das war allerdings unsere Kulturveranstaltung definitiv nicht. Dank Hans Kepplinger und seiner Gattin, dank der teilnehmenden Mitglieder der ÖGSR, denn dieses Kürzel steht ja tatsächlich für: „**Österreich Genießen** in **(S)charmanter Reisegesellschaft!**“

der autor:

Mag. Michael Fresner ist Kassier der ÖGSR und Leiter der Personalabteilung für Landeslehrer im Landesschulrat für Steiermark.



Foto: Mag. Roland Arko



Foto: Mag. Helene Schütz-Fatalin



Fotos: Mag. Helene Schütz-Fatalin



Fotos: Mag. Helene Schütz-Fatalin



Fotos: Mag. Helene Schütz-Fatalin



Foto: Mag. Roland Arko

Der Mensch im Fokus rechtsphilosophischer und theologischer Deutungsmuster

Von Karl Heinz Auer



Im Rahmen der *Topologien des Menschlichen*, einem weit beachteten Projekt der Österreichischen Forschungsgemeinschaft unter der Federführung von Heinrich Schmidinger und Clemens Sedmak, setzte sich Karl

Heinz Auer mit dem Menschen im Fokus rechtsphilosophischer und theologischer Deutungsmuster auseinander. Der Beitrag erschien in Schmidinger/Sedmak (Hg.), *Der Mensch – ein Abbild Gottes?* Darmstadt 2010, 75-88. Die Veröffentlichung im ÖGSR-Newsletter erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft.

„Der zu diesem unserem Kulturbereich (irgendwie) dazugehörende Mensch lebt gleichzeitig mit unterschiedlichsten, in keiner Weise koordinierten, nicht auf einen Nenner zu bringenden und nicht von einem Prinzip ableitbaren Konstruktion seiner selbst, die eben diese Kultur aus ihrem eigensten Fundus von ihm, dem Menschen, und für ihn entwirft.“⁴¹

Hans Czuma

„In der Tat kann die Anthropologie der alttestamentlichen Schöpfungslehre, die in dem universalistischen Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen ihren verdichtetsten Ausdruck gefunden hat, als früher Versuch einer Theologie der Menschenwürde gelesen werden.“⁴²

Ulrich Barth

⁴¹ Czuma Hans, Ich denke über mich nach und spreche vom Menschen. In Hans Czuma (Hg.), *Menschenbilder*. Wien 1988, 7-13, hier 9.

⁴² Barth Ulrich, *Religion in der Moderne*. Tübingen 2003, 351.

Die „Topologien des Menschlichen“ haben sich ein hohes Ziel gesetzt. In sieben Symposien und Bänden sollen das heute verfügbare Wissen über den Menschen zusammengeführt und die unterschiedlichen Disziplinen miteinander ins Gespräch gebracht werden, um eine philosophische Reflexion über den Menschen zu ermöglichen. So der Folder der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft über die Buchreihe. Nach dem letzten Symposium, das der mehrheitlich theologischen und religionsphilosophischen Reflexion des Menschen als „Geschöpf – Krone der Schöpfung – Mitschöpfer. Der Mensch – ein Abbild Gottes?“ gewidmet war, erging die Einladung der Herausgeber an mich, einen Beitrag zum letzten Band der „Topologien des Menschlichen“ aus rechtsphilosophischer Perspektive zu verfassen. Gerne habe ich diese ehrenvolle Einladung angenommen, zumal die Berücksichtigung von Rechtsphilosophie und Rechtsanthropologie angesichts des Anspruchs der „Topologien“ unabdingbar und mir die Frage nach dem Menschen im Recht⁴³ ein echtes Anliegen ist. Dabei den Bezug zum Gedanken der Imago Dei herzustellen, wie ich gebeten wurde, ist allerdings kein leichtes Unterfangen in dem zur Verfügung stehenden Rahmen. Die Rechtswissenschaften sind – ungeachtet der Normen, die sich auf Religion und Kirchen und Religionsgesellschaften beziehen – eine säkulare Disziplin, und die Berufung auf eine Offenbarung ist keine Kategorie säkularen Rechts. Anders die Theologie. Dieser sind in ihren unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen Offenbarung und Transzendenz geradezu inhärent. Da der Mensch der Einheitsbezug sowohl der theologischen als auch der rechtsphilosophischen Perspektive ist, gibt es nicht wenige Berührungspunkte, wenn auch in

⁴³ Vgl. Auer Karl Heinz, *Rechtsphilosophie und Empirie im Kontext der Differenz zwischen Recht und Gesellschaft*. In Barta Heinz / Ganner Michael / Lichtmannegger Helmuth (Hg.), *Rechtstatsachenforschung heute*. Tagungsband 2008. Innsbruck 2009, 70-85. Auer Karl Heinz, *Das Menschenbild als rechtsethische Dimension*. In ARSP 93 (2007) 493-518. Auer Karl Heinz, *Das Schulrecht aus der Perspektive des Menschenbildes in der Verfassung*. In *Schule und Gewalt – Aufgaben und Möglichkeiten des Rechts?* ÖGSR-Tagungsband zum Symposium 1 (2007) 17-23. Auer Karl Heinz, *Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzption*. In Breitsching Konrad / Rees Wilhelm (Hg.), *Recht – Bürge der Freiheit*. FS Johannes Mühlsteiger (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 51). Berlin 2006, 19-41. Auer Karl Heinz, *Das Selbstbestimmungsrecht im Kontext der Patientenverfügung*. Ein rechtsphilosophischer Zugang. In Barta Heinz / Kalchschmid Gertrud (Hg.), *Die Patientenverfügung – Zwischen Selbstbestimmung und Paternalismus*. Wien 2005, 107-131. Auer Karl Heinz, *Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz*. Wien 2005.

unterschiedlichen Kontexten und teleologischen Ausprägungen. Methodologisch ist es angebracht, die unterschiedlichen Deutungsmuster jeweils für sich zu skizzieren und in einem abschließenden Schritt miteinander zu vergleichen. Wie zwei Folien, die übereinander gelegt werden und allfällige Schnittmengen und Unvereinbarkeiten sichtbar werden lassen.

A. Der Mensch im Recht⁴⁴

Die Frage nach dem Menschen ist so alt wie der Mensch selbst und zieht sich durch alle Phasen der Geschichte. Für unseren Kulturkreis besonders prägend wirken der Hellenismus, die jüdisch-christliche Tradition und nach dem Paradigmenwechsel vom theozentrischen zum anthropozentrischen Weltbild die Aufklärung. *Kant* hebt die Priorität der Frage nach dem Menschen besonders hervor, indem er alle Bereiche der Philosophie der Anthropologie subsumiert. „Das Feld der Philosophie ... lässt sich auf folgende Fragen bringen: 1. Was kann ich wissen? 2. Was soll ich tun? 3. Was darf ich hoffen? 4. Was ist der Mensch? Die erste Frage beantwortet die Metaphysik, die zweite die Moral, die dritte die Religion, und die vierte die Anthropologie. Im Grunde könnte man aber alles dieses zur Anthropologie rechnen, weil sich die drei ersten Fragen auf die letzte beziehen.“⁴⁵ Mit der Betonung des Menschen als Vernunftwesen – pointiert auf den Punkt gebracht in *Kants* Appell „Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“⁴⁶ – wird die weitere geistesgeschichtliche Entwicklung und damit die Vorstellung vom Menschen nachhaltig geprägt. Es gibt keine Wissenschaft, vor allem keine Humanwissenschaft, die sich nicht des ihr zugrunde liegenden Menschenbildes vergewissern muss. In der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart ist der Mensch mit einer Vielzahl von Interpretationsmustern konfrontiert, er wird zum Ziel- und Konvergenzpunkt unterschiedlichster Auffassungen vom Menschen.⁴⁷

Welches Bild vom Menschen liegt nun dem Recht zugrunde oder dem Recht voraus? Zuerst muss einmal das Phänomen des Wandels berücksichtigt werden. Heute bestreitet niemand ernsthaft das Faktum der soziokulturellen Genese von Recht und Menschenbild. Die Natur des Menschen zeigt sich in seiner Geschichte, nicht unmittelbar in ihrem

Sein, sondern „grundsätzlich nur im Vollzug“.⁴⁸ Die soziokulturellen Entwicklungen beeinflussen die Wertvorstellungen und führen zu einem Wandel der Familie, der Rechtsverhältnisse, des Bildungssystems sowie zu einem Wandel im Bereich von Industrie, Finanz- und Arbeitswelt, im Partnerschaftsverhalten, in Erotik und Sexualität. *Radbruch* weist in seiner Heidelberger Antrittsvorlesung zurecht darauf hin, dass der Wandel des Menschenbildes sehr eng mit dem Wandel der Geschichte verbunden ist. Das mittelalterlich-deutsche Bild vom Menschen, geprägt durch eine Anhäufung „pflichtdurchdrungener, pflichtgetragener Rechte“ und der Zunft- und Lebensordnung, ist grundlegend verschieden von dem der Aufklärung, das einem „wohlverstandenen Individualinteresse“ folgt, und dieses wiederum von dem des industriellen Zeitalters.⁴⁹ Das impliziert jedoch nicht einfach eine Auflösung des Menschenbildes „in eine Vielfalt ständig wechselnder Selbstentwürfe des Menschen“, da vom Phänomen des Wandels im Menschenbild dessen „Grundbestand allgemein-konstanter Wesenszüge“ unterschieden werden muss, „die den Menschen schlechthin charakterisieren, Merkmale, die er in seiner stammesgeschichtlichen Entwicklung erworben hat, und deren etwaiger Verlust in einer künftigen Entwicklung ihn um seine Menschlichkeit bringen würde“.⁵⁰ Den Wandel im Konstanten und das Konstante im Wandel hat freilich schon *Aristoteles* erkannt.⁵¹ War das Menschenbild vor der Französischen Revolution prinzipiell aristotelisch im Sinne des ζῷον πολιτικόν geprägt, setzt sich im Vernunftrecht das einzelne, freie, auf sich selbst gestellte Individuum durch, das als solches Subjekt – und Rechtssubjekt – ist und allen sozialen und sonstigen Gemeinschaftsbeziehungen voraus liegt.⁵² Das 19. Jahrhundert als „juristisches Jahrhundert“ setzt

⁴⁸ Vgl. *Rotter Hans*, Zwölf Thesen zur heilsgeschichtlichen Begründung der Moral. In *Rotter Hans* (Hg.), Heilsgeschichte und ethische Normen (= Quaestiones disputatae XC). Freiburg 1984, 99-127, hier 110.

⁴⁹ Vgl. *Radbruch Gustav*, Der Mensch im Recht. In Gustav Radbruch Gesamtausgabe. Band 2: Rechtsphilosophie II. Hg. und bearbeitet von *Arthur Kaufmann*. Heidelberg 1993, 467-476, hier 467. Während bei *Radbruch* der Wechsel im Menschenbild in der Geschichte des Rechts „Epoche macht“, unterliegt es bei *Henkel* dem geschichtlichen Wandel. (Vgl. *Henkel*, Fn. 10, 238.)

⁵⁰ Vgl. *Henkel Heinrich*, Einführung in die Rechtsphilosophie. Grundlagen des Rechts. München 1977, 239.

⁵¹ Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 5. Buch, 10. Kap., 1134 b 19 ff. Vgl. dazu auch *Brieskorn Norbert*, Wofür benötigen wir überhaupt ein Naturrecht? In *Härle Wilfried / Vogel Bernhard* (Hg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts. Freiburg 2007, 97-126, hier 99.

⁵² Vgl. *Böckenförde Ernst-Wolfgang*, Vom Wandel des Menschenbildes im Recht. In Gerda Henkel Stiftung (Hg.), Das Bild des Menschen in den Wissenschaften. Münster 2002, 193-224, hier 195 f.

⁴⁴ Den Ausführungen in diesem Abschnitt liegt Kap. 2 aus *Auer*, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz (Fn. 3) zugrunde.

⁴⁵ *Kant*, Logik, Werke in 6 Bänden. Hg.v. *W. Weischedel*. Bd. 3, 62005, 447 f.

⁴⁶ *Kant*, Was ist Aufklärung? Ebd. Bd. 6, 53.

⁴⁷ Vgl. *Czuma Hans* (Fn. 1), 9.

das neue Menschenbild um. Die französischen Kodifikationen des *code civil* und des *code de commerce* sind hier ebenso zu nennen wie das österreichische ABGB von 1811, die preußischen Reformen von 1807 bis 1815, die wirtschaftsliberalen Reformen im Vormärz, die Ausgestaltung einer liberalen Erwerbsgesellschaft nach 1848/49, die grundlegende nationale und liberale Gesetzgebung, wie z.B. das österreichische Staatsgrundgesetz 1867 und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch 1896/1900. Durch den Wechsel in der Orientierung der Rechtsordnung von den Lebenszwecken und natürlichen Pflichten des Menschen hin zu dessen Sicht als einzelne und freie, gleiche, erwerbstätige und Kapital bildende Persönlichkeit wird der Abschied vom ethisch bestimmten Rechtsbegriff und Rechtsinhalt angelegt, der heute noch stark nachwirkt.⁵³ Die Subjektstellung des Menschen als fundamentaler Topos des Verfassungsstaates und die Menschenwürde als heutiger Kern des rechtlichen Menschenbildes verbieten es einerseits, hinter 1789 und *Kant* zurückzufallen und gebieten es andererseits, auf diesem Gebiet behutsam weiterzuschreiten.⁵⁴

In einer Zeit, in der der Mensch Gefahr läuft, durch Instrumentalisierungen in den verschiedenen Lebensbereichen seine Subjektstellung zu verlieren, gehören jene Elemente zum Kernbestand des Menschenbildes, die den Menschen für die gesamte Dauer seiner Lebensspanne als Person, frei und autonom, zugleich als gemeinschaftsbezogen und ökologisch eingebettet in das größere Ganze der Natur als Um- und Mitwelt sowie als mit unveräußerlicher und unantastbarer Menschenwürde ausgestattet charakterisieren.

In der Menschenbildliteratur des rechtswissenschaftlichen Bereichs wurden als Grundmuster das normative, das idealtypische, das realtypische und das personale Menschenbild diskutiert.⁵⁵ Das nor-

mative Menschenbild misst den Menschen an den konkreten gesellschaftlichen und rechtlichen Normen und läuft damit Gefahr, den Menschen auf ein bloßes Normensystem zu reduzieren. Das idealtypische Menschenbild hat ein Bild vom Menschen zum Inhalt, wie er sein soll, nicht wie er ist, und unterliegt so der Gefahr, den Menschen ideologisch zu vereinnahmen. Das realtypische Menschenbild wiederum geht von einer „naturalistischen“ Sichtweise des Menschen aus, die ihn in seiner moralischen Unzulänglichkeit wahrnimmt: „So ist er eben, der Mensch!“ Dieser realtypische Ansatz ist der Gefahr ausgesetzt, einen Allgemeintypus zu konstruieren und den Menschen an diesem zu messen. Trotz oder gerade wegen der ambivalenten Züge der menschlichen Natur, zu der Menschenwürde, Freiheit und Selbstbestimmung ebenso gehören wie Hilfsbedürftigkeit, Selbstsucht und Machtgier⁵⁶, ist es der Mensch als Person, der der Rechtsordnung eines demokratisch freiheitlichen Verfassungsstaates voraus- und zugrunde liegt. Über allen Einzelaspekten und Ambivalenzen, auch über dem Deutungsmuster eines Menschenbildes, das sich als Zusammenfassung der Einzelzüge sich wandelnder und wechselnder menschlicher Selbstentwürfe versteht⁵⁷, normiert § 16 ABGB als grundlegende Prämisse, die nicht nur für das Zivilrecht, sondern für die Rechtsordnung als Ganzes bestimmend ist, dass jeder Mensch als Person zu betrachten ist, weil er „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ hat. Das personale Menschenbild ist ein offenes und dynamisch-evolutionäres, geprägt sowohl vom Wissen um die geschichtliche Entwicklung als auch um die begrenzte Erkenntnis. Es berücksichtigt den Menschen als „Phänomen, das *seinshaft* und *prozesshaft* zugleich ist“ sowie als Person und als „Ensemble der Beziehungen, in denen der Mensch zu anderen Menschen oder zu Sachen steht“.⁵⁸ Durch die personale Fundierung ist dieses Menschenbild resistent-

⁵³ Vgl. ebd. 205-207, 210 f.

⁵⁴ Vgl. Häberle Peter, Das Menschenbild im Verfassungsstaat. Berlin 2005, 26 und 81. Vgl. dazu auch Schünemann Bernd / Müller Jörg / Philipps Lothar (Hg.), Das Menschenbild im weltweiten Wandel der Grundrechte (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 889). Berlin 2002.

⁵⁵ Vgl. dazu u.a. Bergmann Jan Michael, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, Baden-Baden 1995; Brugger Winfried, Zum Verhältnis von Menschenbild und Menschenrechten. In Härle Wilfried / Vogel Bernhard (Hg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts. Freiburg 2007, 216-247; Bydlinki Franz, Das Menschenbild des ABGB in der Rechtsentwicklung. In FS Bernhard Großfeld. Hg.v. Hübner / Ebke. Heidelberg 1999, 119-128; Häberle Peter, Das Menschenbild im Verfassungsstaat (Fn. 14); Radbruch Gustav, Der Mensch im Recht (Fn. 9); Schünemann Bernd / Müller Jörg / Philipps Lothar (Hg.), Das Menschenbild im weltweiten Wandel der Grundrechte (Fn. 14); Zöllner Wolfgang, Menschenbild und Recht. In FS Walter Odersky. Hg.v. Rein-

hard Böttcher / Götz Hueck / Burckhard Jähnke. Berlin 1996, 126-140. Zu den einzelnen Grundmustern eines rechtlichen Menschenbildbegriffes im Vergleich siehe Auer Karl Heinz, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz (Fn. 3), 79-95.

⁵⁶ Vgl. Bydlinki Franz (Fn. 15), 121. Zwei Rechtsbereiche, die offensichtlich durch ganz unterschiedliche Vorstellungen vom Menschen geprägt sind: das demokratische Wahlrecht, das einen Menschen voraussetzt, der in der Lage ist, „über die gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten mitzuentcheiden“, und die Schutzrechte z.B. im Abreißnehmer-, Mieter- und Verbraucherbereich, die von einer Vorstellung ausgehen, dass Menschen in bestimmten typischen Situationen „unfähig sind, sogar ihre eigenen Angelegenheiten frei und ihren Interessen gemäß wahrzunehmen“. (Vgl. ebd. 121 f.)

⁵⁷ Vgl. Henkel (Fn. 10), 237.

⁵⁸ Vgl. Kaufmann Arthur, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In Kaufmann Arthur / Hassemer Winfried (Hg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. Heidelberg 1994, 30-178, hier 176.

ter gegenüber Instrumentalisierungen und Reduzierungsversuchen durch Ideologien und andere Interessensgruppen, durch die evolutionäre Dynamik ist es offen und adaptabel für geänderte gesellschaftliche Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund kann in Anlehnung an *Gustav Radbruch* gesagt werden, dass der personale Mensch *Grund, Maß und Ziel* allen Rechts ist, oder, wie es *Arthur Kaufmann* auf den Punkt gebracht hat: „Die Idee des Rechts ist die Idee des personalen Menschen oder sie ist gar nichts.“⁵⁹

B. Der Mensch als Imago Dei

Dieser Thematik war ein wesentlicher Teil des letzten Symposiums der „Topologien des Menschlichen“ gewidmet. Die einschlägigen Beiträge können in diesem Tagungsband nachgelesen werden. In meinen gegenständlichen Ausführungen⁶⁰ wird darauf nur insofern Bezug genommen, als es für den gewählten methodologischen Ansatz und für die Rezeption der Imago-Dei-Vorstellung in der Geschichte der Rechtsphilosophie, vor allem im Hinblick auf die Menschenwürde und die wertbezogenen Generalklauseln im Recht, hilfreich ist.

Das Bild vom Menschen als Abbild Gottes ist für die Entwicklung des Menschenwürdegedankens und dessen Derivat (nicht nur) im Recht von fundamentaler Bedeutung. In beiden Schöpfungsberichten – sowohl in den zur Priesterschrift gehörigen Versen Gen 1,1–2,4a als auch im Text der jahwistischen Überlieferung in Gen 2,4b–25⁶¹ – nimmt der Mensch eine zentrale Stellung ein. Im zweiten Schöpfungsbericht im Kontext der Paradieserzählung, der Erschaffung des ersten Menschenpaares und des Sündenfalls, im ersten im Zusammenhang mit der Erschaffung der Welt: *Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.* (Gen 1,27) Dieser Vers ist eingebettet in den Auftrag an den Menschen, über die Welt zu herrschen und sich zu vermehren. Ausdrücklich ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Schöpfungsauftrag dem Menschen in der Form eines Segenswortes übertragen wird.⁶² Ein Zivilisationsverständnis, das eine weitgehende Vernichtung von Flora und Fauna in Kauf nimmt, kann sich jedenfalls nicht auf den biblischen Schöpfungsauftrag berufen. Gen 1,26–28 korreliert mit dem älteren Psalm 8,5–9, der die gleiche The-

matik in lyrischer Gebetsform beinhaltet: *Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über das Werk deiner Hände, hast ihm alles zu Füßen gelegt ...* Anstelle des eher missverständlichen Begriffs „Ebenbild Gottes“ wird heute in angemessenerer Übersetzung des hebräischen Wortes „tselem“ der Begriff „Abbild“ verwendet im Sinne von Denkmal oder Statue, die an das Urbild erinnern soll.⁶³ In Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander ist von Bedeutung, dass Gen 1,27 den Menschen als Mann und Frau als schöpferische Grundgegebenheit voraussetzt. Aus der Sicht moderner Exegese lässt sich aus den Schöpfungsberichten eine Über- oder Unterordnung im Verhältnis der Geschlechter zueinander nicht ableiten: sowohl Gen 1,27 als auch Gen 2,21–23 (Erschaffung der Frau aus der Rippe) werden als Ausdruck der gleichen Wesenswürde von Mann und Frau verstanden, wiewohl diese Texte in ihrer Ursprungssituation zeitbedingt einen patriarchalischen Hintergrund aufweisen. Auch der zweite Schöpfungsbericht bedient sich eines aussagekräftigen Bildes. Nach Gen 2,7 *formte Gott, der Herr, den Menschen aus Erde vom Ackerboden und blies in seine Nase den Lebensatem.* Der anthropologische Gehalt hinter dieser Metaphorik ist der Mensch als Träger göttlichen Atems, der ebenso wie die Imago Dei als nachhaltiger Ausdruck menschlicher Würde verstanden werden kann. Während der zweite und ältere Schöpfungsbericht in Gen 2,4b–25 der Erschaffung des ersten Menschen aber nur wenige Verse widmet, stellt die Erschaffung des Menschen in der ersten universell und kosmologisch geprägten Schöpfungsdarstellung den Höhepunkt dar, der in der Gottabbildlichkeit kulminiert. Diese begründet die Sonderstellung des Menschen ebenso wie daraus resultierende besondere Verpflichtungen.⁶⁴ Dass die Priesterschrift mit einer universellen Kosmogonie⁶⁵ beginnt und

⁵⁹ Vgl. ebd. 177.

⁶⁰ Diesen liegt Abschnitt 3 aus *Auer*, Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzeption (Fn. 3) zugrunde.

⁶¹ Über die jüngsten exegetischen Erkenntnisse in diesem Zusammenhang verweise ich auf den Beitrag von *Georg Fischer* in diesem Band.

⁶² Vgl. *Scheuer Manfred*, Gottebenbildlichkeit. Unveröffentlichtes Manuskript 2008.

⁶³ Vgl. *Groß W.*, Gottebenbildlichkeit. In LThK³ IV, 871, sowie *Lohfink Norbert*, Im Schatten deiner Flügel. Große Bibeltexte neu erschlossen. Freiburg 1999, 31f.

⁶⁴ Vgl. *Barth Ulrich* (Fn. 2), 348 f. Unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand weist *Barth* darauf hin, dass Gen 1,1–2,4a, obwohl in der uns vorliegenden Fassung der jüngere Text, doch auch wesentlich älteren altorientalischen Mythenstoff beinhaltet, der im Sinne aller frühen Priestertheologie die Welt als einen sinnvollen Kosmos darstellen will und sich darin mit dem Interesse der Autoren des ersten Schöpfungsberichtes trifft.

⁶⁵ Dass Mythen des Anfangs und Schöpfungsmythen auch in aufgeklärten Zeiten einen wichtigen Stellenwert einnehmen, wird nicht nur durch Beispiele der Gegenwartsliteratur deutlich, häufig in der feministischen Literatur (z.B. *Mulack Christa*, Im Anfang war die Weisheit, Stuttgart 1988, oder *Göttner-Abendroth Heide*, Das Matriarchat, Stuttgart-Berlin-Köln 1988), sondern auch durch die historische Tiefendi-

nicht mit einer allein auf das Volk Israel bezogenen Heilsgeschichte, veranschaulicht, dass der Gedanke der Imago Dei universalistisch konzipiert ist: *Jeder* Mensch ist Abbild Gottes, *jeder* hat Anteil an der daraus abgeleiteten Menschenwürde und den damit verbundenen Verpflichtungen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.⁶⁶

C. Der Mensch als Einheitsbezug rechtsphilosophischer und theologischer Deutungsmuster

Soziale Wirklichkeit und Recht stehen ebenso in einem interdependenten Verhältnis zueinander wie Recht und Moral. Dies zeigt sich grundlegend darin, dass sich das Soziale im konkret Vorgegebenen als Handlungsmuster erweist, insofern dieses „sittliche Sein-Können“ formuliert und aktualisiert, es gleichzeitig aber als je zu Leistendes Handlungsentwurf bleibt, der im Kontext einer Sollensordnung, zu der Recht und Moral gleichermaßen gehören, je neu erbracht werden muss.⁶⁷ Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie sind daher zur Rechtsphilosophie unabdingbare komplementäre Bezugswissenschaften. Während die Rechtsphilosophie in ihrer normativen, analytischen und holistischen Dimension – anders als die Rechtsdogmatik mit ihrem systemimmanenten Argumentationscharakter – systemtranszendent agiert⁶⁸, ist der Gegensatz der empirischen Rechtssoziologie der *homo sociologicus*, und zwar nicht im Verhältnis zur Natur, sondern in seinem Verhältnis zum Menschen.⁶⁹ In ihrer historischen und systemtranszendierenden Dimension reflektiert Rechtsphilosophie die vielfältigen historischen Einflüsse auf die Rechtsordnung. Zutreffend mahnt mein Lehrer der Rechtsphilosophie, *Theo Mayer-Maly*, dass dem, der meint, Jurisprudenz ohne Besinnung auf Ge-

schichte und Philosophie betreiben zu können, diese alsbald zum bloßen Handwerk gerät.⁷⁰

In den vorangegangenen Abschnitten hat sich der personale Mensch als Einheitsbezug sowohl der rechtsphilosophischen als auch der theologischen Perspektive abgezeichnet. Damit steht die Menschenwürde als das die Person charakterisierende Element im Mittelpunkt der Überlegungen, gefolgt von rechtsethischen Generalklauseln, die sich aus dieser ableiten bzw. auf diese zurückführen lassen.⁷¹ In der Frage über die Herkunft der Menschenwürde gibt es aus rechtshistorischer Perspektive eine große Übereinstimmung darüber, dass der Gedanke der Menschenwürde religiösen Ursprungs ist. Während *Christoph Enders* davon ausgeht, dass diese Ursprünge im christlichen Umfeld zu suchen sind⁷², und *Josef Isensee* die Würde des Menschen als „unmittelbares Derivat des Christentums“ bezeichnet⁷³, betont *Martin Kriele* den allgemeinreligiösen Ursprung des Menschenwürdegedankens und sieht diesen weder unilateral an das Christentum noch an den abendländischen Kulturkreis gebunden, denn „wo immer ein religiöser Bezug zwischen Gott und Mensch, Schöpfer und Geschöpf, Himmel und Erde lebendig ist, ist der Gedanke der Menschenwürde zumindest ansatzweise mitgedacht“.⁷⁴ Im vorliegenden Kontext liegt der Fokus auf der jüdisch-christlichen Tradition. Im Spannungsfeld von Imago Dei und Inkarnation entwickelt sich ein dynamischer Würdebegriff, der sich auch und gerade in der Differenz von Gut und Böse bewähren muss. In dieser Differenz liegt die Freiheitsnatur des Menschen, seine Subjektquali-

mension, die sich aus der Beschäftigung mit den Mythen der Menschheit ergibt und einen Zugang zur Idee der Gleichwertigkeit aller Menschen und allen Lebens ermöglicht. (Vgl. *Wintersteiner Werner* in ide 1 [2000] 6 sowie *Gottwald Herwig*, Die Welt bewohnbar machen. Mythen des Anfangs und Schöpfungsmythen im Vergleich. In ide 1 [2000] 37.)

⁶⁶ Vgl. Art. 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶⁷ Vgl. *Böckle Franz*, Wiederkehr oder Ende des Naturrechts? In *Böckle Franz / Böckenförde Ernst-Wolfgang* (Hg.), Naturrecht in der Kritik. Mainz 1973, 304-311, hier 305.

⁶⁸ Vgl. *Kaufmann Arthur*, Rechtsphilosophie. München 1997, 8.

⁶⁹ Vgl. *Maihofer Werner*, Die gesellschaftliche Funktion des Rechts. In *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Hg.v. *Maihofer/Schelsky*. Band 1. Bielefeld 1970, 13 f.

⁷⁰ Vgl. *Mayer-Maly Theo*, Rechtsphilosophie. Wien-New York 2001, 5 f. Ähnlich hat schon zuvor *Eugen Ehrlich* im Hinblick auf die Soziologie Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft bezeichnet und kritisiert, dass herkömmliche Jurisprudenz ohne Rechtssoziologie lediglich „juristische Handwerkstechnik“ sei. (Vgl. *Ehrlich Eugen*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, München-Leipzig 1913, 405.) Bedauerlicherweise kommt diesen Grundlagenfächern der Rechtswissenschaft an vielen juristischen Fakultäten nicht die Stellung zu, die ihrer im wahrsten Sinn des Wortes fundamentalen Bedeutung entspricht.

⁷¹ Zur Vertiefung vgl. *Auer*, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz, Kap. 4, sowie *Auer*, Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzption (beide Fn 3).

⁷² Vgl. *Enders Christoph*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, Tübingen 1997, 177.

⁷³ Vgl. *Isensee Josef*, Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts. In *Böckenförde Ernst-Wolfgang / Spaemann Robert* (Hg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis. Stuttgart 1987, 138-174, hier 165.

⁷⁴ Vgl. *Martin Kriele*, Grundprobleme der Rechtsphilosophie, Münster-Hamburg-London 2003, 170.

tät.⁷⁵ Enders hebt zutreffend hervor, dass es diese Seite des Würdegedankens ist, „welche seit jeher die abendländische Philosophie am meisten beschäftigt hat und durch welche sie ihre Eigenständigkeit gegenüber der Theologie errungen hat“. Weil der Mensch weder mit der Natur noch mit dem göttlichen Geist eins ist, schöpft der Begriff der Menschenwürde die ihm eigentümliche Dynamik und Spannkraft „nicht aus einer einfachen Identität, sondern aus der Differenz“. In diesem Spannungsverhältnis ist die Teilhabe an beiden Welten für ihn Schicksal und Möglichkeit zugleich.⁷⁶

Im Rahmen des christlich-hellenistischen Syntheseprozesses steht die Idee der Gottähnlichkeit und der Vergöttlichung nach Platons Lehre der $\square \mu\omicron \square \omega\sigma\iota\varsigma$ $\square \epsilon\iota\mu$ im Zentrum. Eigentlich komme es nur darauf an, Gott ähnlich zu werden.⁷⁷ Die Apologeten setzen den platonischen Gedanken der $\square \mu\omicron \square \omega\sigma\iota\varsigma$ $\square \epsilon\iota\mu$ mit der Imago Dei in Beziehung und betrachten letztere als Fundament der platonischen Idee des menschlichen Strebens, Gott ähnlich zu werden. Von daher ist es nur ein kurzer Schritt zur Identifizierung der Korrelation von Gottabbildlichkeit und Gottverähnlichung mit der Menschenwürde.⁷⁸ In der Tat fällt es nicht schwer, in der Anthropologie der alttestamentlichen Schöpfungslehre einen frühen „Versuch einer Theologie der Menschenwürde“ zu erkennen.⁷⁹ Anders als im antiken Rom, wo *dignitas* gleichermaßen an die Person und an die *res publica*, an Macht und an Freiheit gebunden ist, wird durch die Imago Dei jedem einzelnen Menschen „eine eigene Würde zugesprochen, die definiert wird durch den direkten Bezug des Menschen zu Gott ohne Rücksicht auf die politische und soziale Stellung.“⁸⁰ Dadurch wird die Menschenwürde jeder Diskussion entzogen, sie gehört zum Bereich des religiösen Tabus und wird damit einerseits der Sphäre des Heiligen übereignet und gleichzeitig menschlicher Manipulation entzogen und damit *unantastbar*.⁸¹ Die Entwicklung des Menschenwürdegedankens führt vom Wegfall der römischen Bindung von der *dignitas* an Macht und Freiheit über das italienische Renaissancechristentum⁸² und

Emanzipationsprozesse der Loslösung der weltlichen Ordnung von überkommenen religiösen Autoritäten und Bindungen⁸³ zur säkularen Würde. Mit Kant ist dann die Durchsetzung der freiheitstheoretischen Fassung des Menschenwürdekonzepts verbunden. Demnach ist der Mensch bereits seiner Natur nach „Person“ und „von absolutem Wert“⁸⁴, und eben darin liegt seine Würde⁸⁵. In der Grundlegung der Metaphysik der Sitten definiert Kant das aus dem Prinzip der Autonomie des Willens folgende Gebot, sich selbst und alle andere *niemals bloß als Mittel*, sondern jederzeit *zugleich als Zweck an sich selbst* zu behandeln.⁸⁶ Wird das Prinzip der Menschenwürde bei Kant noch mit der Fähigkeit des Menschen zur sittlichen Vernunft begründet, liegt ihm heute eine Anthropologie zugrunde, die die Natur des Menschen als eine im Letzten noch unerkennbare Komplexität und Totalität aus natürlichen und geistigen Elementen versteht und ihn weder genetisch, noch gesellschaftlich-kulturell abschließend determiniert.⁸⁷ Mit Artikel 1 steht die unantastbare Menschenwürde als objektivrechtliche Norm an der Spitze des Grundgesetzes, übernommen aus einem grundlegenden in der europäischen Geistesgeschichte hervorgetretenen sittlichen Wert in das positive Verfassungsrecht.⁸⁸ Oder, wie es Böckenförde an anderer Stelle formuliert: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“⁸⁹ Mit der Menschenwürde ist der Gesetzgeber einem Maßstab verpflichtet, der sich im Wertsystem des demokratisch freiheitlichen Verfas-

⁸³ Vgl. Böckenförde Ernst-Wolfgang, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Frankfurt/Main 1991, 111.

⁸⁴ Vgl. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In Kant Immanuel, Werke in zwölf Bänden (Kant-Werke). Hg.v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt 1977, Band 7, 60.

⁸⁵ Vgl. ebd. 68.

⁸⁶ Vgl. ebd. 66.

⁸⁷ Vgl. Pernthaler Peter, Rede anlässlich der Verleihung des Franz-Gschnitzer-Preises am 19.11.2004 an der Universität Innsbruck.

⁸⁸ Vgl. Böckenförde Ernst-Wolfgang, Die Würde des Menschen war unantastbar. In FAZ 204 (2003) 33-35, hier 33. In Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist der Satz von der Unantastbarkeit der Menschenwürde allgemeiner formuliert, weil er sich an alle richtet, nicht nur, wie Art. 1 GG, als staatsgerichtete Schutzpflicht an die Legislative. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit kommt Art. 1 GRC rechtlich nur deklaratorischer Charakter zu, während Art. 1 GG Verfassungsrang genießt. In Österreich, dessen Verfassung einen Art. 1 GG oder Art. 1 GRC vergleichbaren programmatischen Artikel nicht kennt, hat der Verfassungsgerichtshof 1993 den Grundsatz der Menschenwürde als einen „allgemeinen Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung“ anerkannt, der besagt, „dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf“. (10.12.1993, G 167/92) Der Einfluss Kants ist unübersehbar.

⁸⁹ Vgl. Böckenförde (Fn. 43), 112.

⁷⁵ Vgl. Enders (Fn. 32), 178 f.

⁷⁶ Vgl. ebd. 179 f.

⁷⁷ Vgl. Platon, Theaitet 176 B.

⁷⁸ Vgl. Barth (Fn. 2), 352 f.

⁷⁹ Vgl. ebd. 350 f.

⁸⁰ Vgl. Pöschl Viktor, Der Begriff der Würde im antiken Rom und später. Heidelberg 1989, 15 f., 22, 43 f.

⁸¹ Vgl. Barth (Fn. 2), 367.

⁸² Hier sind vor allem Giannozzo Manetti (1396 – 1459) und Giovanni Pico della Mirandola (1463 – 1494) mit ihren Traktaten über die *dignitas hominis* zu nennen, die das klassische Menschenwürdekonzept der italienischen Renaissance verkörpern.

sungsstaates widerspiegelt und der die unterschiedlichen Bereiche des materialen und auch des formalen Rechts prägt. Die Grundsätze des *suum cuique*, des *neminem laedere* oder des *fair trial*⁹⁰ sind ebenso Beispiele dafür wie die Goldene Regel als präpositive Fundamentalnorm, die guten Sitten, Treu und Glauben oder die Persönlichkeitsrechte.

Die Goldene Regel findet sich in unterschiedlichen Kulturen und Zeiten als eine auf dem Gedanken der Reziprozität beruhende Grundregel rechten Handelns. In der abendländischen Rezeptionsgeschichte sind vor allem die jüdisch-christlichen Quellen von Bedeutung. Ist doch auch die geradezu sprichwörtliche Fassung „Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem andern zu!“ biblischen Ursprungs.⁹¹ Diese auf dem Buch Tobit (Tob 4, 16) basierende Fassung der Goldenen Regel ist eingebettet in das Verbot der Vorenthaltung des Lohnes und die Aufforderung zu sozialem und karitativem Handeln.⁹² Wolfgang Huber betont den besonders hervorgehobenen Zusammenhang der Goldenen Regel des Neuen Testaments mit der Bergpredigt. Er bezeichnet sie bei Matthäus als „Brücke zwischen Liebe und Recht“ und hebt bei Lukas den Zusammenhang mit der Feindesliebe hervor, wodurch sie sogar eine „zugespitzte Kritik am Prinzip der Gegenseitigkeit“ beinhalte und das Prinzip der Reziprozität sprengt. Die Goldene Regel in Lk 6, 31 sei daher nicht imperativisch, sondern indikativisch

zu verstehen. In der Charakterisierung der Goldenen Regel bei Matthäus als „Inbegriff des Gesetzes und der Propheten“ sieht er eine „Pädagogisierung“ des Liebesgebots“. Aus der positiven Fassung sowohl bei Mt 7, 12 als auch bei Lk 6, 32 schließt Huber zutreffend, dass die daraus resultierende Praxis ein initiatives, kein reaktives Handeln sein soll.⁹³ Mayer-Maly bezeichnet die Klassifikation der Goldenen Regel in Mt 7, 12b im Sinne des Inbegriffs von Gesetz und Propheten als „sensationelle Qualifikation“. Dass dieser Text an der Spitze des Decretum Gratiani steht⁹⁴, führt Mayer-Maly trotz der großen Unterschiede zwischen dem biblischen und dem kanonistischen Gesetzesbegriff auf die Rede vom Gesetz in Mt 7, 12 zurück.⁹⁵ Es erstaunt nicht, dass die Goldene Regel vor allem in der christlichen Literatur thematisiert wird, wenn auch im Gegensatz zu Matthäus und Lukas meist in prohibitiver Form. Dass die Goldene Regel im Bereich der Jurisprudenz und der rechtswissenschaftlichen Dogmatik – obwohl „immer wieder ins Spiel gebracht“ – keine wesentliche Bedeutung erlangt hat, liegt wahrscheinlich daran, dass sie den Juristen als „zu subjektsbezogen“ erscheint. Weder findet sie Eingang in die römische Jurisprudenz noch in die meisten Schriften der Glossatoren und Kommentatoren. Dies, obwohl der „Grundgedanke der Goldenen Regel schon im 4. Jahrhundert v. Chr. antikes Gemeingut“ war, wie Textstellen bei Herodot und Isokrates nahe legen. Während aber noch in neuzeitlichen Kodifikationsentwürfen, die philosophische Aspekte berücksichtigen, die Goldene Regel nicht aufscheint, findet sie in der neueren Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie starke Beachtung.⁹⁶

Anders als die Goldene Regel haben die guten Sitten Eingang in das positive Recht gefunden. Die praktische Jurisprudenz ist immer wieder auf den Rückgriff auf die Generalklausel der guten Sitten angewiesen, wenn sie normative Grundlagen in ihrer Argumentation und Begründungsarbeit berücksichtigt. Damit wird der Jurisprudenz gesetzestern ein „Weg zu anderen als etatistisch-positiven

⁹⁰ Vgl. D 1,3: *Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*. Vgl. Art. 6 EMRK.

⁹¹ Diese „sprichwörtliche“ Fassung entspricht der Lutherübersetzung von Tob 4, 16. Die unterschiedlichen Fassungen dieser Stelle resultieren wohl aus dem Umstand, dass das Buch Tobit ursprünglich nicht den kanonischen Schriften zugezählt wurde und erst seit dem Konzil von Hippo 393 als Teil des Alten Testaments gilt. Die Evangelischen Kirchen zählen den Liber Tobiae wiederum nicht zum Kanon atl. Schriften. Die Funde von Qumran Mitte des 20. Jahrhunderts mit hebräischen und aramäischen Fragmenten des Buches Tobit lassen sie Schlussfolgerung zu, dass unterschiedliche Abschriften in griechischer, hebräischer, lateinischer und aramäischer Sprache vorhanden waren, die, wie es für apokryphe Schriften eigen ist, auch starke inhaltliche Unterschiede aufweisen. (Vgl. Brown Raymond / Fitzmayer Joseph / Murphy Roland [Hg], The Jerome Biblical Commentary. Vol I and II. Englewood Cliffs 1968, I/620.)

⁹² Vgl. Mayer-Maly Theo, Der Weg der Goldenen Regel. In Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends. FS für Alfred Söllner. Hg.v. Gerhard Köbler / Meinhard Heinze / Wolfgang Hromadka. München 2000, 755-760, hier 756. Auch Mayer-Maly hebt diesen Kontext hervor und verweist in Bezug auf das Verbot der Lohnvorenthaltung auf Lev 19, 13 als weitere atl. Quelle, die durch Dtn 24, 14-15 zu ergänzen ist, ebenso im NT durch Jak 5, 4. In der katholischen katechetischen Tradition zählt das Vorenthalten des Lohnes zu den himmelschreienden Sünden. (Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche. München 1993, 490 Z 1867.)

⁹³ Vgl. Huber Wolfgang, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik. Gütersloh 1999, 212.

⁹⁴ Die *Distinctio Prima* beginnt mit den Worten: „Humanum genus duobus regitur, naturali uidelicet iure et moribus. Ius naturae est, quod in lege et euangelio continetur, quo quisque iubetur alii facere, quod sibi uult fieri, et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri. Unde Christus in euangelio: Omnia quaecunque uultis ut faciant uobis homines, et uos eadem facite illis. Haec est enim lex et prophetarum.“ Online in Internet. URL: [http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text/@ebt-link?target=idmatch\(n,53\)](http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text/@ebt-link?target=idmatch(n,53)). (Stand: 28.07.2009)

⁹⁵ Vgl. Mayer-Maly (Fn. 52), 756.

⁹⁶ Vgl. ebd. 756 f.

Normen“ eröffnet⁹⁷, im Besonderen zur rechtsethischen Dimension. Als *boni mores* begegnet uns die maßgebliche Kategorie der guten Sitten schon im römischen Recht. Die Edikte über die *iniuria* normieren, dass das dort beschriebene Verhalten nur dann die gravierenden Folgen der Infamiation nach sich zieht, wenn es *contra bonos mores* war. Älteste Zeugnisse für die Heranziehung der guten Sitten für die Geltungsfähigkeit von Rechtsgeschäften sind *Julian* (D 45, 1, 61) und *Gaius* (Gai inst. 3, 157). In den gegenwärtigen Rechtsordnungen der deutschsprachigen Länder haben die guten Sitten einen festen Platz sowohl im legislativen als auch im judiziellen Bereich. Im klassischen allgemeinen Privatrecht spielen sie eine besondere Rolle im Bereicherungsrecht und im Deliktsrecht. Große praktische Bedeutung kommt jenen Normen zu, die sich unter Berufung auf die guten Sitten gegen sittenwidrigen Wettbewerb richten, sowie den Normen der Schutzgesetzgebung. In diesem Bereich werden sie aber aufgrund dessen, dass der Gesetzgeber hier direkt jene Normen festlegt, die seinen Schutzzustellungen entsprechen, selten beim Namen genannt. Die guten Sitten sind in diesem Bereich durch den Gesetzgeber in einer Vielzahl von gesetzlichen Normen konkretisiert, besonders im Arbeitsrecht, im Konsumenten- und Mutterschutz und im Mietrecht.

Eine weitere auf die Welt der Werte bezogene und aus der Menschenwürde ableitbare Generalklausel ist die von *Treu und Glauben*. Ebenso wie auf die guten Sitten ist die praktische Jurisprudenz auch auf diese normative Größe und in ihrer Konkretisierung auf eine Sollensordnung angewiesen, die den Rahmen des positiven Rechts sprengt. Rechtshistorisch geht der Grundsatz von Treu und Glauben auf die römischrechtliche *exceptio doli*, die Einrede der Arglist, zurück, die aber in den Grundzügen schon in der Nikomachischen Ethik des *Aristoteles* vorkommt, wo das Gerechte als das Proportionale, das Ungerechte als Verstoß gegen die Proportionalität verstanden wird.⁹⁸ *Franz Gschnitzer* sprach vom Grundsatz von Treu und Glauben als der „Zwillingsschwester“ der „Gute-Sitten-Klausel“. Treu und Glauben reichen über die Sittenwidrigkeit und das Schikaneverbot hinaus und haben für diese eine komplementäre Funktion.⁹⁹ Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bezeichnet Treu und Glauben als „eine allgemeine, ungeschriebene Rechtsmaxime, die auch im öffentlichen Recht ... zu be-

achten ist“.¹⁰⁰ Es zeigt sich, dass eine wertbezogene von der Menschenwürde ableitbare Generalklausel wie die von Treu und Glauben und der Rückgriff darauf auch dann Rechtswirksamkeit entfalten kann, wenn sie – wie in Österreich – „nur“ als ungeschriebene allgemeine Rechtsmaxime, als Rechtsgrundsatz bzw. als von der Rechtsprechung abgeleitetes verfassungsrechtliches Vertrauensschutzprinzip existiert.

Nicht zuletzt seien noch die Persönlichkeitsrechte angesprochen. Auch diese leiten sich aus der Menschenwürde und der Vorstellung vom Menschen als Person ab. Der Mensch als Person ist ja, wie ich aufzuzeigen versucht habe, nicht nur Zentralbegriff des Rechts und des Gerechtigkeitsdiskurses, vielmehr ist der hermeneutische Zirkel allen Verstehens in der Person des Menschen begründet und daher unaufhebbar.¹⁰¹ Persönlichkeitsrechte in ihrer vielfältigen materialen und formalen Ausgestaltung haben die Aufgabe, die Person als Zentrum des menschlichen Wesenskerns angemessen zu schützen, in den Grund- und Freiheitsrechten ebenso wie im Privat- und Strafrecht sowie im Verfassungs- und Verwaltungsrecht.¹⁰² Sie haben die Aufgabe, die Unantastbarkeit der menschlichen Würde zu wahren und die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schützen.

Was dem rechtsphilosophischen und dem theologischen Deutungsmuster vom Menschen gleichermaßen eigen ist, ist die unabdingbare Anthropozentrik. Ganz in diesem Sinne steht in Artikel 1 des Herrenchiemseer Entwurfs 1948 – die Parallelität zum Jesuswort, dass der Sabbat für den Menschen da ist und nicht umgekehrt, ist nicht zu übersehen – der Mensch im Mittelpunkt: *Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen*. Recht und Theologie können der Gesellschaft einen guten Dienst erweisen, wenn sie sich in ihren Disziplinen wie auch im interdisziplinären Gespräch am Topos des Menschlichen orientieren.

der autor

Karl Heinz Auer, Mag.phil., Mag.theol., Dr.theol., Mag.iur., Dr.iur. ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Als Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR ist er verantwortlich für Forschungsangelegenheiten.

⁹⁷ Vgl. *Bydlinki Franz*, Themenschwerpunkte der Rechtsphilosophie bzw. Rechtstheorie. In JBl 6 (1994) 361-374 und JBl 7 (1994) 434-443, hier JBl 6 (1994) 365.

⁹⁸ Vgl. *Aristoteles* (Fn. 11), 5. Buch, 7. Kap., 1131 a 18-19.

⁹⁹ Vgl. *Barta Heinz*, Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken. 2 Bände. Wien 2004, 752 f.

¹⁰⁰ Vgl. VwGH-Erk. 14.07.1994, 91/17/0170.

¹⁰¹ Vgl. *Kaufmann* (Fn. 28), 293.

¹⁰² Vgl. *Barta* (Fn. 59), 248-271, hier 248.

GASTBEITRAG

Justiz Aktuell Informationstag für PädagogInnen 29. September 2010

Von Sabine Völkl-Torggler



Persönlichkeitsschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Internet

§ 16 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Der Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird nicht gestattet“.

Damit wird die Persönlichkeit als Grundwert generell anerkannt. Diese sehr allgemein gehaltene Aussage bedarf aber der Konkretisierung. Was sind also Persönlichkeitsrechte, deren Schutz das Kernthema des heutigen Vortrags ist?

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wie es in Art. 2 der Menschenrechtskonvention festgeschrieben ist, oder jenes auf Freiheit nach Art. 5 Menschenrechtskonvention stehen außer Frage und bedürfen in unserem Zusammenhang keiner näheren Betrachtung. Ich gehe einmal davon aus, dass diese Persönlichkeitsrechte im Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler, wie ich es aus meiner eigenen Schulzeit und aus jener meiner Kinder kenne, nicht ernsthaft Thema von Auseinandersetzungen sind.

Zu den Persönlichkeitsrechten gehören auch das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Ehre oder das Recht am gesprochenen Wort, das Schutz gegen unzutreffende Zitate oder heimliche Tonbandaufnahmen gewährt.

Der heutige Vortrag greift das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Ehre heraus und möchte diese näher beleuchten.

A) „Das Recht am eigenen Bild“

Dieser Begriff wurde durch eine 1896 veröffentlichte gleichnamige Abhandlung des geheimen Justiz- und Kammergerichtsrats Hugo Keyssner geprägt. Unschärf spricht man auch vom „Bildnisschutz“. Dieser findet sich seit 1936 in § 78 UrhG, obwohl das Recht am eigenen Bild keine ur-

heberrechtliche Norm ist. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht, also um eine Ausprägung des Urrechts auf Persönlichkeit. Wenn man einen Blick in die Geschichte des Bildnisschutzes macht, so findet man das Deutsche Kunsturheberrechtsgesetz 1907, in dem eine entsprechende Regelung enthalten war. Anlass dafür war, dass in der Nacht nach dem Tod des Deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck zwei Fotoreporter in dessen Sterbezimmer eingedrungen waren und den Leichnam fotografiert hatten. Das illustriert gut, was der Kernpunkt des Rechts am eigenen Bild ist. Die Veröffentlichung von Personenbildnissen ist nach der heute in Österreich geltenden Regelung des § 78 UrhG unzulässig, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Wenn der Abgebildete, wie etwa Fürst Bismarck, bereits verstorben ist und die Abbildung nicht vorher gestattet hat, dürfen durch die Veröffentlichung berechnigte Interessen von nahen Angehörigen nicht verletzt werden. Der Anspruch steht also nur dem Abgebildeten selbst oder nach seinem Tod seinen Erben zu. Geschützt sind bestimmte mit dem Bild verknüpfte Interessen, nicht das Bild an sich. Kurz gesagt: Bildnisschutz ist Interessenschutz. Es kann also nicht jede nicht genehmigte Verbreitung eines Bildnisses untersagt werden, ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt ein schutzwürdiges Interesse des Abgebildeten vorliegt.

Nach den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage 1936 zu § 78 UrhG hat nämlich niemand das Recht zu sagen „*er wandle mit der Wolkenhülle der Pallas Athene in der Welt herum, und es sei verboten, den gespenstigen Schein zu zerstören, der sich um ihn hülle*“. Wohl aber muss – so der Gesetzgeber – jedermann gegen Missbräuche seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, also namentlich dagegen, dass er durch eine öffentliche Ausstellung oder andere Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt wird, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder dass sein Bildnis öffentlich auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt.“ Das umschreibt das Anliegen des Bildnisschutzes sehr plastisch.

Geschützt ist das Bildnis einer Person, also eines Menschen, und nicht das von Sachen oder Tieren. Das Bildnis muss auch kein Portrait sein, wie dies noch in der Vorgängerbestimmung des Urheberrechtsgesetzes 1936 enthalten ist. Es kann jede Art der Abbildung sein, also nicht nur Lichtbilder, sondern auch Gemälde, Grafiken und Zeichnungen, ja sogar Plastiken und maskenmäßige Darstellungen von Personen auf der Bühne. Auch ist es gleichgültig, ob es sich um ein stehendes oder ein bewegtes Bild handelt. Daher fallen sowohl Standfotos als auch Filme unter den Schutz dieser Be-

stimmung. Das Gesetz geht sogar noch einen Schritt darüber hinaus, da ein Bildnis nach § 78 UrhG auch dann vorliegt, wenn die Gesichtszüge gar nicht erkennbar sind, so wenn ein Mensch von rückwärts gezeigt wird oder seine Gesichtszüge verdeckt sind. Daher sind auch die in den Printmedien immer wieder verwendeten schwarzen Balken über der Augenpartie kein Allheilmittel. Wenn die oder der Abgebildete auf Grund bestimmter Merkmale dennoch erkennbar ist, etwa durch Statur oder Frisur oder den Rahmen, in den das Bild gestellt wird, schützen auch die schwarzen Augenbalken nicht vor den Konsequenzen des § 78 UrhG. Die schlechte Erkennbarkeit des Lichtbildes kann darüber hinaus durch eine Identifizierungsmöglichkeit im Text aufgehoben sein. So hatte sich der Oberste Gerichtshof 1964 damit auseinanderzusetzen, dass die Bildunterschrift eines Bildes lautete: „Schnappschuss eines liebevollen Freundes: Der Arzt ruht sich nach einem Zechgelage aus“ (4 Ob 342/64). Wenn also unter einem schlecht erkennbaren Bild der Name der oder des Abgebildeten steht oder er sonst identifiziert werden kann, kann sich niemand darauf berufen, dass auf dem Bild auf Grund der schlechten Qualität ohnehin niemand zu erkennen ist. Es ist ausreichend, dass die oder der Abgebildete auch von einem flüchtigen Betrachter aus dem Bekanntenkreis erkannt werden kann, also zumindest eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem derzeitigen Aussehen des Abgebildeten und dem Bildnis besteht. Die Erkennbarkeit ist damit der Kernpunkt des Bildnisschutzes, weil ja sonst nicht geprüft werden kann, ob berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Wenn der Abgebildete überhaupt nicht erkennbar ist, liegt kein Verstoß gegen § 78 UrhG vor.

Weitere Voraussetzung dieser Bestimmung ist es, dass das Bild öffentlich ausgestellt oder verbreitet wird.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist dabei nach der Rechtsprechung weit auszulegen, um dem Wesen der Schutzbestimmung des § 78 UrhG zu entsprechen. Dies heißt jetzt aber nicht, wie man meinen könnte, dass es eine große Öffentlichkeit braucht, sondern genau das Gegenteil. Ein Bild wird dann öffentlich ausgestellt oder verbreitet, wenn damit zu rechnen ist, dass es dadurch einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird. Es ist auch nicht notwendig, dass diese Personen das Bild gleichzeitig sehen. Wird ein Bild etwa an einem Schwarzen Brett am Gang einer Schule oder in einer Klasse aufgehängt, so ist es öffentlich ausgestellt. Verbreitet wird es etwa in Zeitungen oder in Flugblättern.

Zum Ausstellen oder Verbreiten eines Bildnisses gehört auch, wenn es auf einer Website präsentiert oder ein mit Webcam aufgezeichnetes Bild ins Internet eingespeist wird. Dabei kann es

sich auch um eine Seite eines privaten Diskussionsforums handeln, da das Bild auch dort mehreren Personen sichtbar gemacht wird. So dürfen etwa Dienstnehmer auf der Website des Dienstgebers ohne ihre Zustimmung nicht abgebildet werden (8 ObA 136/00h).



1)

Wenn Sie als Lehrer Ihr Bild nun auf einem Schwarzen Brett, einer Maturazeitung, einer Website oder in einem Internetforum finden und Sie auf diesem Bild auch erkennbar oder zumindest identifizierbar sind, so muss darin aber noch nicht eine Verletzung Ihres Rechts auf Ihr eigenes Bild liegen. Wie ich schon zu Beginn dieses Artikels ausgeführt habe, ist Bildnisschutz Interessenschutz. Die Kernfrage ist also, ob durch dieses Bild berechnete Interessen verletzt wurden.

Dies ist dann der Fall, wenn die Person durch die Verbreitung ihres Bildnisses bloßgestellt, ihr Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder das Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang bewusst einen Spielraum für die Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles schaffen wollen. Es ist also Aufgabe der Rechtsprechung, den höchst unbestimmten Begriff der „Verletzung berechtigter Interessen“ zu konkretisieren. Solche berechtigten Interessen sind von der Rechtsordnung geschützte Persönlichkeitsrechte wie der Schutz der Ehre, des Privat- und Familienlebens, des wirtschaftlichen Rufes oder der Unschuldsvermutung. Unter diesen Schutz fallen entstellende oder bloßstellende Bildnisse, solche, die die Privat- und Intimsphäre verletzen, wie etwa die Veröffentlichung von Nacktfotos oder, und das ist auch in unserem Kontext ein wichtiger Fall, ein abträglicher Begleittext. Zum Kernbereich der geschützten Privatsphäre gehören die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie.

Ein breites Feld für den Bildnisschutz ist die Kriminalberichterstattung in Printmedien, im Fernsehen und im Internet, wo es regelmäßig eine

schmale Grenze gibt. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Information über zum Beispiel spektakuläre Straftaten prallt dort mit dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten zusammen. Hier kommen also unterschiedliche Grundrechte miteinander in Konflikt, und zwar einerseits das Persönlichkeitsrecht des von der Berichterstattung Betroffenen, wie etwa auch die Unschuldsvermutung, und andererseits die Pressefreiheit. Wenn jemand im Begleittext nur als Tatverdächtiger bezeichnet wird, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, ist das noch kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, und eine solche Bildnisveröffentlichung ist zulässig. Wenn also eine Textberichterstattung in ihrem Kern wahr ist, so ist es auch möglich, ein entsprechendes Bild zu veröffentlichen, auch wenn der Bericht für den Betroffenen nachteilig, bloßstellend oder herabsetzend wirkt. Beim Schutz der Ehre geht es nämlich immer nur um die verdiente Ehre. In einem solchen Fall geht also das Recht auf freie Meinungsäußerung vor.

Für Personen des öffentlichen Lebens wie Politiker, erfolgreiche Künstler, bekannte Schauspieler und Sänger, viel gelesene Schriftsteller, Spitzensportler, Berufsfußballer und ihre Trainer, deren Aussehen allgemein bekannt ist, gilt ein anderer Maßstab. Ihre Interessen werden durch die Bildnisveröffentlichung in aller Regel nicht beeinträchtigt. Nur dann, wenn das Bild die Privat- und Intimsphäre betrifft, wenn es entstellend wirkt oder wenn der Abgebildete durch den Begleittext der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgegeben wird, kann die Veröffentlichung des Bildes untersagt werden. Wenn allerdings jemand seine privaten Lebensumstände öffentlich macht, indem er ein Interview über private Aspekte gibt oder sich „outet“, kann er sich nicht auf eine Verletzung seiner Privatsphäre berufen, wenn diese Umstände in der Öffentlichkeit weiter erörtert werden.

Wenn Sie somit als Lehrer ein Bild von sich in einem Internetforum finden, das mit einem abträglichen Begleittext verbunden ist, ist das einer jener Fälle, in dem die Veröffentlichung dieses Bildes vom Bildnisschutz umfasst ist.

Welche Folgen hat nun die Verletzung des Rechts auf das eigene Bild? Sie müssen als betroffene Person einen Zivilprozess führen. Dort können Ansprüche auf Unterlassung und auf Beseitigung des dem Gesetz widersprechenden Zustandes gestellt werden. Das Urteil kann bei berechtigtem Interesse auf Kosten des Gegners veröffentlicht werden. Wenn eine schuldhafte Schädigung vorliegt, kann auch ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Bei ganz besonders empfindlichen Kränkungen ist auch ein sogenannter immaterieller Schaden zu ersetzen, also eine Art Schmerzensgeld zu zahlen.

B) Texte ohne Bild

Wenn in Diskussionsforen oder Websites über Lehrer geschrieben und deren Verhalten erörtert wird, so kann dies aus juristischer Sicht durchaus verschiedene Facetten haben.

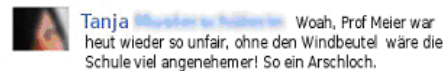
a) Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs 1 ABGB):

Darunter versteht man einen Angriff auf die Würde eines Menschen, etwa durch Beschimpfung, Kränkung und Verspottung:

„Er ist ein Esel“,

„Er hat einen miesen Charakter“

oder ein durchaus drastisches Beispiel:



September 13 at 1:34pm · Comment · Like

Theresa and Alexander like this.

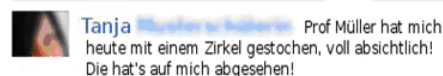
View all 5 comments

2)

Bei einer Ehrenbeleidigung handelt es sich immer um eine herabsetzende Bewertung. Daher kann sie nicht durch einen Wahrheitsbeweis gerechtfertigt werden.

Sachliche Kritik ist keine Ehrenbeleidigung, wobei die Grenze zwischen Kritik und Beleidigung oft fließend ist. Nach der Rechtsprechung ist die Grenze der Zulässigkeit der Kritik an Politikern weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Dies wird - wenn auch in einem eingeschränkten Ausmaß - auch für Lehrer gelten müssen, da Kritik an Lehrern wohl so alt ist wie das Bestehen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses selbst.

b) Rufschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB):



September 13 at 1:34pm · Comment · Like

View all 9 comments

Clemens Wie gemein ist das denn!
2 hours ago · Like

3)

Ich erinnere mich auch an einen Fall, in dem es darum ging, dass Eltern eines Schülers öffentlich behaupteten, ein Lehrer habe ihr Kind geschlagen. Das ist eine Behauptung, die grundsätzlich einem Beweis zugänglich ist. Daher kann sie keine Ehrenbeleidigung sein, sondern eine Rufschädigung. Darunter versteht man, wie es im Gesetz heißt, dass jemand unwahre Tatsachen verbei-

tet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden. Das Verbreiten von Tatsachen kann auch durch Andeutungen, Umschreibungen, Verdächtigungen, Vermutungen, Gerüchte oder bewertende Einschätzungen erfolgen, wenn ihre objektive Richtigkeit überprüfbar ist.

Verbreiten kann auch die Mitteilung an nur eine Person sein. Es reicht also schon, dass die Äußerung für einen Dritten wahrnehmbar war. Ob er sie tatsächlich gehört hat, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend.

Auch Ehrenbeleidigungen und Rufschädigungen werden im Wege eines Zivilprozesses entschieden. Bei der Rufschädigung muss der Kläger beweisen, dass der Beklagte die Äußerung gemacht hat und dass sie unwahr ist. Der Beklagte kann sich dagegen darauf berufen, dass die von ihm verbreiteten Tatsachen wahr sind. Bei der Beleidigung hingegen gibt es keinen Wahrheitsbeweis.

Was kann in einem solchen Zivilprozess erreicht werden? Es kann auf die Unterlassung der Beleidigung oder der Rufschädigung geklagt werden. Wenn die Beleidigung oder die Rufschädigung einen Vermögensschaden nach sich gezogen hat, weil etwa deswegen eine Suspendierung erfolgte und Verdienstentgang eintrat, so kann der Ersatz dieses Schadens verlangt werden. Auch den Widerruf der Äußerung und die Veröffentlichung des Widerrufs sind möglich.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Internet, was Ehrenbeleidigungen und Rufschädigungen betrifft:

Nach der Rechtsprechung ist auch die Aufnahme von Tatsachen in eine Homepage eine Verbreitung von Tatsachen. So kann der Betreiber eines Online-Gästebuchs oder eines Online-Archivs auf Unterlassung rechtswidriger Inhalte in Anspruch genommen werden. Der Betreiber eines Online-Archivs ist aber nicht zur Überprüfung archivierter Artikel verpflichtet, außer wenn er vom Verletzten bereits darauf hingewiesen wurde, dass die archivierten Informationen rufschädigende Äußerungen enthalten. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes trifft einen „host provider“ keine Verpflichtung, die Beiträge der Nutzer zu prüfen, wenn er nicht einen Hinweis eines Verletzten auf den Eingriff in sein Recht oder eine Aufforderung zur Entfernung bestimmter Beiträge bekommt. Nur dann, wenn ihm eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag schon bekanntgegeben wurde, trifft ihn eine besondere Kontrollpflicht. Dann muss er die Beiträge laufend darauf beobachten, ob sie weitere solche Äußerungen enthalten (6 Ob 178/04a). Wenn der Provider aber selbst Inhalte zur Verfügung stellt, dann ist er genauso wie jeder andere Verbreiter zu behandeln.

Nach diesem kurzen Streifzug durch einen Teil der Welt der Persönlichkeitsrechte wünsche ich

Ihnen zum Abschluss, dass Sie nicht nur mit dem von mir aufgezeigten Szenario konfrontiert sind, sondern auch mit der anderen Seite des Regenbogens:



4)

1 - 4): Ähnliche Fälle finden sich im Intranet. Die vorliegenden Beispiele wurden für diesen Vortrag konzipiert. Die verwendeten Lichtbilder verletzen nicht neuerlich das Recht auf das eigene Bild von Lehrern. Es handelt sich um Nobelpreisträger dieses Jahrtausends.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Dr. Sabine Völkl-Torggler ist Richterin des Oberlandesgerichtes Innsbruck und im Fachsenat für Lauterkeits- und Urheberrecht tätig.